

# Herbstsynode 2011



Dritte Tagung  
der 35. ordentlichen Landessynode  
21./22. November 2011

## DOKUMENTATION PROTOKOLL



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Lfd. Nr.</b>		<b>Seite</b>
	Rechenschaftsbericht des Landeskirchenrates	7
	Rede zur Einbringung des Haushaltsplanes 2011	53
<b>Montag, 21. November 2011</b>		
	Gottesdienst mit Abendmahl in der ev.-ref. Erlöserkirche am Markt, Detmold	71
1.	TOP 1: Eröffnung, Begrüßung, Namensaufruf, Verpflichtungen	73
2.	TOP 2: Grußworte der Gäste	75
3.	TOP 3: Bericht des Landeskirchenrates	77
4.	TOP 2: Fortsetzung der Grußworte der Gäste	78
5.	TOP 4: Pfarrdienstgesetz der EKD (1. Lesung)	78
6.	TOP 5: Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD (1. Lesung)	79
7.	TOP 6: Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung (Pfarrdienstgesetz) (1. Lesung)	80
8.	TOP 2: Fortsetzung der Grußworte der Gäste	81
9.	TOP 7: Kirchensteuerhebesatz 2012 (1. Lesung)	82
10.	TOP 8: Prüfung der Jahresrechnung 2012 und Entlastung des Landeskirchenrats	83
11.	TOP 9: Einführung des Haushaltsgesetzes mit Haushalts- und Stellenplan sowie Haushalts-Begleitbeschluss des Landeskirchenrates (1. Lesung)	84
12.	TOP 10: Pfarrvertretungsgesetz (1. Lesung)	85
13.	TOP 11: Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (1. Lesung)	86

<b>Lfd. Nr.</b>		<b>Seite</b>
14.	TOP 12: Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes - über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD - über die Ausführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD sowie - über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (1. Lesung)	87
15.	TOP 13: Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) (1. Lesung)	88
16.	TOP 14: Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche	89
17.	TOP 15: Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD (1. Lesung)	91
18.	TOP 9: Einführung des Haushaltsgesetzes 2012 mit Haushalts- und Stellenplan sowie Haushalts-Begleitbeschluss des Landeskirchenrates (1. Lesung) (Fortsetzung)	91
19.	TOP 16: Wahlen zur Arbeitsrechtlichen Kommission, zur Arbeitsrechtlichen Schiedskommission und in synodale Gremien:	92
	TOP 16.1: Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK)	92
	TOP 16.2: Stellvertretendes Mitglied der ARK	
	TOP 16.3: Mitglied der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission	

<b>Lfd. Nr.</b>		<b>Seite</b>
	TOP 16.4: Zweite/r Stellvertreter/in des vierten synodalen Mitglieds	
	TOP 16.5: Ersatzwahl in den Theologischen Ausschuss	
	TOP 16.6: Ersatzwahl in den Finanzausschuss	
	TOP 16.7: Ersatzwahl in den Nominierungsausschuss	
	TOP 16.8: Ersatzwahl in den Rechnungsprüfungsausschuss	
	TOP 16.9: Ersatzwahl in den Ausschuss für theologische Aus- und Fortbildung, Personalplanung und -entwicklung	
	TOP 16.10: Ersatzwahl in die Kammer für Weltmission, Ökumene und Entwicklung	
	TOP 16.11: Ersatzwahl in die Schulkammer	
20.	TOP 17: Landeskirchliche Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder durch die Lippische Landeskirche bis zum 31.12.2012	97
21.	TOP 18: Kirchengemeinschaft der Union Evangelischer Kirchen (UEK) mit der United Church of Christ (UCC) in den USA	98
22.	TOP 19: Fragestunde	99
23.	TOP 34: Information über die landeskirchlichen Jahresthemen bis 2017	99
24.	TOP 37: Hauptamtliche Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (mündlicher Bericht)	101
 <b>Dienstag, 22. November 2011</b>		
	Andacht im Sitzungssaal im Landeskirchenamt	103
25.	TOP 20: Eröffnung, Begrüßung, Namensaufruf, ggf. Verpflichtungen	103
26.	TOP 21: Aussprache zum Bericht des Landeskirchenrates	104

<b>Lfd. Nr.</b>		<b>Seite</b>
27.	TOP 22: Pfarrdienstgesetz der EKD (2. Lesung)	110
28.	TOP 23: Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz (2. Lesung)	111
29.	TOP 24: Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung (Pfarrdienstgesetz) (2. Lesung)	135
30.	TOP 25: Kirchensteuerhebesatz 2012 (2. Lesung)	137
31.	TOP 26: Einführung des Haushaltsgesetzes 2012 mit Haushalts- und Stellenplan sowie Haushalts-Begleitbeschluss des Landeskirchenrates (2. Lesung)	140
32.	TOP 27: Pfarrvertretungsgesetz (2. Lesung)	143
33.	TOP 28: Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (2. Lesung)	152
34.	TOP 29: Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes <ul style="list-style-type: none"> <li>- über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD</li> <li>- über die Ausführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD sowie</li> <li>- über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche un der Evangelisch-reformierten Kirche (2. Lesung)</li> </ul>	154
35.	TOP 30: Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) (2. Lesung)	157
36.	TOP 31: Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD (2. Lesung)	159

<b>Lfd. Nr.</b>		<b>Seite</b>
37.	TOP 32: Beschluss zur Übernahme der Familienbildung durch die Landeskirche	166
38.	TOP 33: Beschluss zur Übernahme des Evangelischen Beratungszentrums durch die Landeskirche	167
39.	TOP 35: Beschluss zur pfarramtlichen Verbindung der Pfarrstellen der ev.-ref. Kirchengemeinden Elbrinxen und Falkenhagen	167
40.	TOP 36: Aufhebung von Pfarrstellen:	169
41.	TOP 36.1: Pfarrstelle II der ev.-ref. Kirchengemeinde Bad Meinberg TOP 36.2: Pfarrstelle II der ev.-luth. Kirchengemeinde Lage TOP 36.3: Pfarrstelle II der ev.-luth. Kirchengemeinde Lemgo St. Marien TOP 36.4: Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stapelage-Müssen Ost	
42.	TOP 36.5: Pfarrstelle II der ev.-ref. Kirchengemeinde Bega	171
43.	TOP 38: Anträge und Eingaben	171
44.	TOP 39: Tagung der Landessynode am 1. und 2. Juli 2011 in Lemgo TOP 39.1: Verhandlungsbericht TOP 39.2: Bericht zur Ausführung der Beschlüsse TOP 39.3: Sachstand zu Anträgen und Eingaben	173
45.	TOP 40: Termine und Orte der nächsten Sitzungen	174
46.	TOP 41: Verschiedenes	175





# **Rechenschaftsbericht des Landeskirchenrates zur Tagung der Landessynode am 21. und 22. November 2011**

Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, verehrte Gäste,

Der Landeskirchenrat hat jährlich vor der Landessynode als höchstem Leitungsorgan der Lippischen Landeskirche Rechenschaft abzulegen. Die Synode ist darüber zu unterrichten, wie ihre Beschlüsse umgesetzt wurden, wie sich das geistliche Leben in der Landeskirche und ihren Gemeinden im Berichtszeitraum darstellte, welche Entwicklungen wahrzunehmen sind und wie darauf reagiert worden ist oder werden soll. Das soll auch heute in gewohnter Weise geschehen. Anders als sonst soll aber der *Horizont* des Rechenschaftsberichtes *erweitert* werden. Wir befinden uns in einer Zeit des Kirchenjahres, die das nahe legt: Hinter uns liegen der Vorletzte Sonntag des Kirchenjahres mit dem Thema des Endgerichtes und der gestrige Ewigkeits- oder Totensonntag, der gleichfalls den Blick auf das Ende der Zeit richtet. Vor uns haben wir die Adventszeit, die nicht allein auf das Weihnachtsfest sondern auch auf die Wiederkunft Christi in diese Welt vorbereiten soll. Der Wochenspruch für die vergangene Woche bringt auf den Punkt, worum es geht. Paulus schreibt an die Gemeinde in Korinth: „*Wir müssen alle offenbar werden vor dem Richterstuhl Christi.*“ (2. Korinther 5, 10).

## **1. Warum wir Rechenschaft ablegen müssen**

Obwohl wir Sonntag für Sonntag im Gottesdienst bekennen, dass Jesus Christus kommen wird „zu richten die Lebenden und die Toten“, ist die Rede vom Gericht Christi in Predigt, Seelsorge und Unterricht unserer Kirche nicht eben populär. Das ist verständlich. Generationen von Eltern, Lehrern und Pfarrern haben ihre Kinder, Schüler und Konfirmanden in Angst und Schrecken versetzt, indem sie ihnen mit dem Gericht Gottes drohten und so das Wohlverhalten der ihnen anvertrauten Menschen erzwangen. Eines der prominen-

testen Beispiele für die Qual, die Menschen auf Grund solcher „Erziehung“ litten, ist der Augustinermönch Martin Luther, der in seiner Erfurter Klosterzelle verzweifelt fragte: „Wie bekomme ich einen gnädigen Gott?!“ Seine Antwort ist uns geläufig: Wenn wir fest auf Gott vertrauen und wenn wir uns im Leben und im Sterben auf ihn verlassen, kurzum: wenn wir *glauben*, dann *ist* Gott uns gnädig. Aber warum müssen dann noch alle vor dem Richterstuhl Christi offenbar werden?

Dass Christus kommt die Lebenden und die Toten zu richten ist ein *doppelter Segen*. Vor dem Richterstuhl Christi werden wir „offenbar“, wie Paulus schreibt. Das ist ein Segen. Niemand muss sich dann mehr verstellen, jeder kann dann sein, der er ist, jede kann sein, die sie ist. Was für eine befreiende Aussicht! Wenn wir vor Christus offenbar werden, werden auch wir selbst endlich die ganze Wahrheit über uns erfahren. Es ist ja nicht so, als ob wir immer so genau über uns selbst Bescheid wüssten und über die Motive unseres Handelns orientiert wären. Es gilt vielmehr, was Paulus in seinem ersten Brief an die Korinther schreibt: „*Wir sehen jetzt durch einen Spiegel ein dunkles Bild; dann aber von Angesicht zu Angesicht. Jetzt erkenne ich stückweise; dann aber werde ich erkennen, wie ich erkannt bin.*“ (1. Korinther 13, 12). Ein Segen ist das Gericht am Ende der Zeit aber besonders für alle, die in ihrem Leben nicht zu ihrem Recht gekommen sind. Für die Misshandelten und Gequälten, für die Opfer von Krieg und Gewalt, für die Verlierer der Globalisierung... Sie alle werden nicht ewig Opfer bleiben; sie werden von dem Richter der Welt persönlich ins Recht gesetzt.

Der zuletzt geäußerte Gedanke ist allerdings gefährlich. Zu schnell könnten die Täter des Unrechts daraus den Schluss ziehen, dann seien ihre Taten ja nicht so schlimm und am Ende werde schon alles irgendwie zurecht gebracht und sie selbst würden davon kommen. Hier ist mit dem Apostel Paulus zu widersprechen: „*Wir müssen alle offenbar werden vor dem Richterstuhl Christi.*“ Alle müssen Rechenschaft über ihr Leben ablegen. Opfer und Täter. Das sind einzelne Menschen ebenso wie die Gesellschaft als ganze und die Kirche. Aber was bedeutet das genau?

## **2. Was wir wissen**

Etwa zwei Jahrzehnte nach den Schrecken des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieges zogen junge Menschen ihre Eltern und Großeltern zur Rechenschaft: „Warum seid ihr nicht eingeschritten? Warum habt ihr gegen Rassenwahn und Massenmord nichts unternommen?“ Nicht selten bekamen die empörten jungen Leute zur Antwort: „Wir haben von all dem nichts gewusst. Wir wussten nicht, was in den Konzentrationslagern geschah und wir wussten nicht, was Hitler letztendlich vor hatte.“ Diese Auskunft hat sich in mancher Hinsicht als unrichtig erwiesen. Darüber haben aber nicht wir zu urteilen sondern der, dem allein das letzte Urteil zusteht. Wir haben daraus zu *lernen*. Nie wieder dürfen wir die Augen vor dem verschließen, was wir wissen. Nie wieder dürfen wir so tun, als hätten wir nichts gehört und nichts gesehen. Es scheint jedoch, als seien wir gerade jetzt wieder im Begriff so zu handeln. Es scheint, als seien wir dabei unangenehmes Wissen über den Zustand und die Zukunft unserer Welt, unserer Gesellschaft und unserer Kirche zu verdrängen. Genau das aber wird vor dem Richterstuhl Christi zum Thema werden. Wir werden Rechenschaft abzulegen haben über das, was wir wussten und das, was wir daraufhin (nicht) taten. Das ist keine Drohung, wohl aber die Nötigung uns zunächst selbst Rechenschaft abzulegen über das, was wir wissen. Das soll im Folgenden geschehen. Dabei werden wir nicht nur unsere Versäumnisse erkennen sondern auch, wie viel Gutes vielerorts geschieht. Auch in der Lippischen Landeskirche.

### **2.1 Wir wissen, dass der Klimawandel bereits heute Opfer fordert.**

Im Mai dieses Jahres fand zum Abschluss der Dekade zur Überwindung von Gewalt in Kingston/Jamaica eine Internationale Ökumenische Friedenskonvokation statt. Der Berichterstatter war in seiner Eigenschaft als Militärbischof Mitglied der EKD-Delegation und vertrat gleichzeitig die Lippische Landeskirche. Die Konferenz verstand die Friedensverantwortung der Menschheit in umfassender Perspektive und arbeitete zu vier Themenbereichen:

1. Friede in der Gemeinschaft. 2. Friede mit der Erde. 3. Friede in der Wirtschaft. 4. Friede zwischen den Völkern. Die Arbeit an dem zweiten Themenbereich „Friede mit der Erde“ gestaltete sich besonders eindrücklich, nicht zuletzt, weil durch einen Pfarrer aus Tuvalu Menschen zu Wort kamen, die schon heute existenziell vom Klimawandel betroffen sind. Die ca. 11.000 Einwohner Tuvalus, des viertkleinsten Staates der Welt auf einer 26 Quadratkilometer großen polynesischen Insel im Stillen Ozean zwischen Hawaii und Australien, werden wohl als erste ihr Staatsgebiet als Umweltflüchtlinge verlassen müssen. Ihr Land wird vom Meer überspült, ihr Grundwasser durch Versalzung unbrauchbar. Die Menschen sind von Regenwasser abhängig. „Unsere Gewalt gegen die Erde ist auch Gewalt gegen Menschen“ sagte der Projektmanager der Kirche von Schottland, der die Idee von weltweiten „Öko-Gemeinden“ vorstellte.

Die abschließende Botschaft der Konferenz (Anlage 1) bringt die Meinung der Versammlung auf den Punkt: „Die Umweltkrise ist eine zutiefst ethische und spirituelle Krise der Menschheit. Wir erkennen an, dass die Menschen der Erde mit ihrem Verhalten Schaden zugefügt haben, und bekräftigen unser Bekenntnis zur Bewahrung der Schöpfung und zu dem Lebensstil, den uns dies abverlangt. Unsere Sorge um die Erde und unsere Sorge um die Menschheit gehören zusammen. Natürliche Ressourcen und gemeinsame Güter der Menschheit wie Wasser müssen gerecht und nachhaltig miteinander geteilt werden. Gemeinsam mit der globalen Zivilgesellschaft appellieren wir an die Regierungen, all unsere wirtschaftlichen Aktivitäten radikal umzustrukturieren, mit dem Ziel, eine ökologisch nachhaltige Wirtschaft auf den Weg zu bringen. ... Die ökologische Schuld der Industrieländer, die für den Klimawandel verantwortlich sind, muss bei den Verhandlungen über die Anteile bei den CO<sub>2</sub>-Emissionen und die Pläne für die Anpassungskosten berücksichtigt werden. Die Nuklearkatastrophe von Fukushima hat einmal mehr bewiesen, dass wir nicht länger auf Atomstrom als Energiequelle zählen dürfen.“

Um den Klimawandel zu verlangsamen, bedarf es nicht allein der Umstrukturierung der wirtschaftlichen Aktivitäten und der Verhandlungen auf höchster politischer Ebene sondern vor allem – wie die Schlusskundgebung der Friedenskonvokation zutreffend bemerkt – der *Veränderung unseres Lebensstils*. Diese aber geschieht nicht zuerst in Berlin oder Brüssel sondern – so sagt es ein afrikanisches Sprichwort – an „vielen kleinen Orten“, wo „viele kleine Leute“ leben. Sie werden mit „vielen kleinen Schritten“ „das Antlitz dieser Welt

verändern“. Einer dieser vielen kleinen Orte ist Lippe, und hier ist in den letzten Monaten einiges geschehen: Nach der Katastrophe von Fukushima und zum 25. Jahrestag des Reaktorunglücks von Tschernobyl haben wir alle Kirchengemeinden gebeten, möglichst Öko-Strom zu beziehen. Etwa 50 % der Gemeinden haben uns bis jetzt eine positive Rückmeldung gegeben; das Problembewusstsein ist also hoch. Andere beraten noch, nur wenige können sich nicht zu einer Umstellung entschließen. Zu danken ist an dieser Stelle unserem Umweltbeauftragten Heinrich Mühlenmeier, der unermüdlich in Sachen Klimaschutz unterwegs ist und auch die Klimaschutzinitiative der Landeskirche begleitet. An ihr beteiligen sich 34 unserer 69 Kirchengemeinden. Insgesamt werden 95 ausgewählte Gebäude durch das Detmolder Niedrig-Energie-Institut untersucht. Am Ende der Untersuchung steht jeweils ein energetisches Gutachten mit einem Maßnahmenkatalog. Darin wird auch beschrieben, wie teuer die jeweilige Maßnahme ist und wie viel Tonnen CO<sub>2</sub> eingespart werden können. Ob diese Maßnahmen dann ergriffen werden, bleibt den Kirchengemeinden überlassen. Angesichts des göttlichen Auftrages an den Menschen, die Erde „zu bebauen und zu bewahren“ (1. Mose 2, 15) und angesichts der verheerenden Auswirkungen unseres Lebensstils auf andere Menschen ist das allerdings sehr zu hoffen.

## **2.2 Wir wissen, dass tausende verzweifelter Menschen aus Afrika bei uns Zuflucht suchen.**

In den letzten Monaten haben wir gespannt verfolgt, was in den Ländern Nordafrikas geschah und uns insbesondere mit den Tunesiern und den Ägyptern über die neu gewonnene Freiheit gefreut. Inzwischen ist auch das Terrorregime des libyschen Machthabers Gaddafi gestürzt. (Der Umstand, dass dies mit militärischer Hilfe durch die NATO geschah, müsste noch einmal gesondert beachtet und beurteilt werden.) Im Zusammenhang mit den Unruhen in Nordafrika erreichten uns erschütternde Bilder von Flüchtlingen – darunter Frauen und Kinder – die nach lebensgefährlicher Reise über das Mittelmeer völlig entkräftet das Hoheitsgebiet von Mitgliedsländern der Europäischen Union erreichten und

in überfüllte Lager gebracht wurden. Über 40.000 waren es zwischen Januar und September. 1.200 von ihnen überlebten die Flucht nicht.

*„Brich dem Hungrigen dein Brot, und die im Elend ohne Obdach sind, führe ins Haus! Wenn du einen nackt siehst, so kleide ihn und entziehe dich nicht deinem Fleisch und Blut.“* (Jesaja 58, 7) heißt es unmissverständlich in dem Abschnitt aus der Bibel, der uns am Erntedanktag als Predigttext vorgeschlagen war. Was bedeutet das in diesem Zusammenhang? Die Kammer für Migration und Integration der EKD hat unlängst ein Orientierungspapier zu Migrationsfragen angesichts der politischen Entwicklungen im Mittelmeerraum veröffentlicht (Anlage 2). Darin heißt es: „Europa muss seiner Verpflichtung zum Flüchtlingschutz uneingeschränkt nachkommen. Besonders betroffene EU-Staaten, die wie z.B. Malta relativ viele Menschen aufnehmen, müssen solidarisch unterstützt werden. Die Aufnahme von 150 Schutzbedürftigen in Deutschland auf dem Wege der sog. *Relocation* ist dabei als erster Ansatz zu begrüßen. Dauerhaft wird es jedoch eines Systems der Verantwortungsteilung innerhalb der EU bedürfen – in welchem zum einen alle Mitgliedsstaaten die Einhaltung des EU-Flüchtlingsrechts sicherstellen, zum anderen eine ausgewogene Verteilung von Schutzbedürftigen in Europa erreicht wird. (...) Die Umbruchsituation in Nordafrika unterstreicht die Notwendigkeit, eine gemeinsame Migrations- und Flüchtlingspolitik der EU zu schaffen...“ Mit der „Verteilung“ von schutzbedürftigen Menschen allein wird es allerdings nicht getan sein. Wer Flüchtlinge aufnimmt, muss auch für ihre Integration in die aufnehmende Gesellschaft sorgen.

Eine gemeinsame Position müssen auch die europäischen Kirchen finden; dafür bilden die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) und die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) eine geeignete Plattform. Die Lippische Landeskirche kann und wird außerdem die jährlich stattfindende Konferenz des Europäischen Gebietes der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WCRC) nutzen und das Thema in die Gespräche mit den osteuropäischen Partnerkirchen (alle befinden sich in EU-Ländern!) einbringen.

### **2.3 Wir wissen, dass in Deutschland jedes Jahr über 100.000 Schwangerschaften abgebrochen werden.**

In diesem Jahr wurde viel über die Präimplantationsdiagnostik (PID) diskutiert. Die PID untersucht künstlich befruchtete Eizellen, um gegebenenfalls erblich schwer belastete Zellen nicht in die Gebärmutter der Frau einzupflanzen sondern sie zu vernichten. Durch ein solches Verfahren kann Eltern, die bereits eines oder mehrere Kinder mit einer Behinderung großziehen oder eine oder mehrere Totgeburten erleben mussten, Entlastung verschafft und weiteres Leid erspart werden. Mit diesem seelsorgerlichen Anliegen konkurriert jedoch ein ethisches: Es ist uns Menschen nicht erlaubt, auszuwählen, welcher Mensch leben darf und welcher nicht. Diese Entscheidung ist allein dem Schöpfer allen Lebens vorbehalten. Der Rat der EKD hat sich für ein Verbot der PID ausgesprochen (allerdings gab es in dem Gremium auch Stimmen, die eine Zulassung in sehr engen Grenzen befürworteten); der Bundestag beschloss dann eine eingeschränkte Erlaubnis der Präimplantationsdiagnostik.

Erstaunlich ist, dass über die jährlich wenigen hundert Fälle, bei denen die PID in Frage kommt, (zu Recht!) leidenschaftlich diskutiert wurde, während niemand öffentlich ein Wort darüber verlor, dass in jedem Jahr in Deutschland weit über 100.000 Schwangerschaften abgebrochen werden. Muss uns das nicht mindestens ebenso sehr beunruhigen angesichts des Wertes, der jedem Menschen innewohnt? In der Bibel heißt es: *„Was ist der Mensch, dass du (Gott) seiner gedenkst, und des Menschen Kind, dass du dich seiner an nimmst? Du hast ihn wenig niedriger gemacht als Gott, mit Ehre und Herrlichkeit hast du ihn gekrönt.“* (Psalm 8, 5f.)

Gewiss ist jeder Schwangerschaftsabbruch gesondert zu betrachten, und man wird davon ausgehen können, dass kaum eine Mutter (und hoffentlich auch kaum ein Vater!) sich diese Entscheidung leicht macht. Trotzdem bleiben bedrückende Fragen: Geschieht, etwa wenn ein Kind mit einer Behinderung vor der Geburt getötet wird, nicht genau jene Selektion, vor der die PID-Gegner so leidenschaftlich warnen? Wenn das aber so ist, dann muss sich unsere Gesell-

schaft und auch unsere Kirche ernste Fragen stellen: Was macht es Eltern so schwer ein Kind mit einer Behinderung aufzuziehen? Sagt die Kirche deutlich genug, dass *jeder* Mensch ein kostbares Geschöpf Gottes ist – auch der Mensch, der mit einer Behinderung lebt? Sind wir in unseren Gemeinden wirklich darauf eingestellt, dass unter uns Menschen mit einer Behinderung leben oder erschrickt der Pfarrer bzw. die Pfarrerin, wenn ein behindertes Kind zum Konfirmandenunterricht angemeldet wird?

Für den Abbruch einer Schwangerschaft kann es allerdings auch andere Gründe geben: Manche werdende Mutter sieht sich einfach nicht in der Lage ihr Kind allein groß zu ziehen. Auch das provoziert Rückfragen – weniger an die schwangere Frau und den Vater des Kindes als an uns und gerade auch an uns als Kirche: Geben wir allein erziehenden Müttern Raum? Können sie sich von uns angenommen fühlen? Die Tatsache, dass erheblich weniger Kinder allein erziehender Mütter zur Taufe gebracht werden als Kinder „vollständiger“ Familien, lässt daran zweifeln. Immerhin geschieht in unserer Landeskirche einiges: Die Synode hat bei dieser Tagung über eine Vorlage zu entscheiden, die die (Re-)Integration des Evangelischen Beratungszentrums in die Landeskirche vorschlägt. Es ist und bleibt Aufgabe der Kirche, Menschen in Schwangerschaftskonflikten zu beraten und Eltern zur Seite zu stehen, die ihre Kinder unter widrigen Umständen großziehen. Aufgabe der Kirche heißt aber: Aufgabe der Landeskirche *und der Gemeinden*. Die Lemgoer Gemeinden und die Gemeinde Detmold-West haben einen wichtigen Schritt getan, als sie zu Taufesten einluden. Auch wenn im Blick auf solche großen Veranstaltungen noch die eine oder andere Frage zu klären ist, so ist doch eines deutlich: Die Schwelle, die eine allein erziehende Mutter überwinden muss, um ihr Kind taufen zu lassen, ist hier deutlich niedriger als bei der Taufe im Sonntagsgottesdienst der Gemeinde. Die Synode wird sich dem Thema von einer anderen Seite her nähern, wenn Sie im nächsten Jahr das Thema „Familie“ als Schwerpunktthema bearbeitet und sich bewusst macht, dass es heute (wie übrigens schon in der Bibel) eine große Vielfalt von Familienformen gibt, auf die wir uns als Kirche einzustellen haben. Mögen alle diese Bemühungen dazu beitragen, dass Frauen den Mut bekommen ihr Kind zur Welt zu bringen. Die



gegenwärtig erschreckend hohe Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen darf uns nicht ruhen lassen.

## **2.4 Wir wissen, dass unsere Gesellschaft immer älter wird.**

Im September fand wieder die „Polen-Lippe-Litauen-Konsultation“ statt. Gastgeberin war in diesem Jahr die evangelisch-reformierte Kirche in Polen, und die Delegierten diskutierten in Bad Kudowa über das Phänomen der alternden Gesellschaften in Europa. Der frühere Präsident des Diakonischen Werkes der EKD und Vorsitzende des Kuratoriums Deutsche Altershilfe Jürgen Gohde machte in einem spannenden Vortrag deutlich, dass weder Kirche noch Gesellschaft bereits hinreichend darauf eingestellt sind. Einige besonders aussagekräftige Grafiken sind diesem Bericht als Anlage beigefügt (Anlage 3).

Zunächst sei festgehalten, dass die gegenüber früheren Zeiten deutlich erhöhte Lebenserwartung der Menschen in Deutschland und Europa ein *Segen* ist. Männer und Frauen können zunehmend Erfahrungen auch jenseits ihres Berufslebens machen und auskosten, dass das Leben mehr und anderes ist als das, was man sich erarbeiten und verdienen kann: Geschenk Gottes eben. Zugleich liegt in der größer werdenden Zahl älterer und alter Menschen eine Chance für Kirche und Gesellschaft. Empirische Untersuchungen zeigen, dass ältere Menschen in besonderem Maße bereit sind, sich sozial zu engagieren (Grafik 1). Mit ihrer Lebenserfahrung stellen sie deshalb eine unverzichtbare Ressource für die Arbeit auf gemeindlicher und landeskirchlicher Ebene dar.

Dass unsere Gesellschaft rasant altert, ist allerdings zugleich eine *Herausforderung*, denn mit dem Alter stellen sich zunehmend auch Hilfs- und Pflegebedürftigkeit ein. Die Kirche ist hier besonders gefragt, gebietet doch Gott seinem Volk Israel und uns: *„Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, auf dass du lange lebest in dem Lande, das dir der Herr, dein Gott, geben wird.“* (2. Mose 20, 12) Sowohl der Kleine Katechismus Martin Luthers als auch der Heidelberger Katechismus sehen in ihren Erklärungen zum vierten bzw. fünften

Gebot Vater und Mutter auf einer Linie mit Vorgesetzten (Heidelberger) bzw. Herren (Luther) und verstehen das Gebot folglich als Gehorsamsforderung an die Kinder. Diese Auslegung verkennt jedoch, dass die zehn Gebote sich ursprünglich an *erwachsene* Menschen richten, die also ihre *alt gewordenen* Eltern ehren sollen. So verstanden erhält das Elterngebot angesichts der Bevölkerungsentwicklung in Europa eine besondere Aktualität.

Wie kann die Kirche, wie können wir uns in unseren lippischen Kirchengemeinden darauf vorbereiten, dass es in absehbarer (berechenbarer!) Zeit bei uns so viele alte Menschen und gleichzeitig so wenig junge Menschen gibt wie nie zuvor (Grafik 2) und dass viele der alten Menschen demenziell verändert sein werden (Grafik 3)? Ich referiere einige Gedanken, die während der Konsultation in Bad Kudowa in der Diskussion und in Seitengesprächen geäußert wurden:

Wichtig wird es zunächst sein, dass wir in unserer *Verkündigung* klar bleiben. Die Bibel sieht den Menschen als ein Wesen, das auf Hilfe angewiesen ist. Mehr noch: Es sind gerade die Schwachen, in denen die Kraft Gottes in besonderer Weise mächtig ist (vgl. 2. Korinther 12, 9). Dessen eingedenk ist öffentlich zu widersprechen, wenn alt und hilfsbedürftig gewordene Menschen diffamiert oder als Last für die Jüngeren bezeichnet werden. Besonderer Aufmerksamkeit bedarf die Verkündigung, die sich *unmittelbar* an alte und besonders an demenziell veränderte Menschen richtet. Sie haben wie alle Gemeindeglieder einen Anspruch darauf, dass ihnen das Evangelium von der freien Gnade Gottes *in einer ihren Fähigkeiten entsprechenden Weise* ausgerichtet wird.

Diese Herausforderung wird wiederum Rückwirkungen auf die *Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden*, also den Alten von morgen, haben. Wer mit Demenzkranken Gottesdienst feiert, kann beobachten, dass diese Menschen zwar kaum einer Predigt zu folgen vermögen, aber viele Strophen von vertrauten Chorälen mitsingen und Texte wie den 23. Psalm mitbeten. Es sind die in Kindheit und Jugend auswendig gelernten Traditionsstücke, die es

ihnen jetzt erlauben, den Gottesdienst mitzufeiern. Das muss uns zu denken geben. Wir werden nicht zu dem Drill vergangener Zeiten zurückkehren wollen und können, aber doch fragen: Was trägt die heutigen Konfirmandinnen und Konfirmanden, wenn sie hoch betagt und ihre geistigen Kräfte gemindert sind und was kann die Gemeinde heute dazu beitragen?

Die älter werdende Gesellschaft verlangt auch neue Formen der *Seelsorge*: Schon jetzt ist es den Pfarrerinnen und Pfarrern nicht mehr möglich, alle hoch betagten Gemeindeglieder jährlich zu ihrem Geburtstag zu besuchen. Andere Seelsorgebesuche blieben dann auf der Strecke. Umso erfreulicher ist es, dass in vielen Gemeinden Besuchsdienstkreise diese Aufgabe übernehmen. Die dort Engagierten haben allerdings einen Anspruch auf solide Fortbildung, um mit der besonderen Lebenssituation alt gewordener Menschen angemessen umgehen zu können.

Herausgefordert ist schließlich auch die gemeindliche *Diakonie*: Da nur eine Minderheit von Menschen im Alter in einem Heim leben möchte (Grafik 4), sind alternative Wohnformen zu entwickeln. Könnten Kirchenvorstände, die über die Verwendung eines nicht mehr benötigten Pfarr- oder Gemeindehauses zu befinden haben, nicht auch darüber nachdenken? Die älter werdende Gesellschaft stellt uns also vor große Herausforderungen. Wir werden diese Herausforderungen nur bewältigen können, wenn wir uns nicht in Strukturdebatten verlieren und wenn wir, wo immer es möglich ist, die Kräfte bündeln.

## **2.5 Wir wissen, dass die Kirche Jesu Christi nicht die ist, die sie sein sollte.**

In seinem „hohepriesterlichen Gebet“ bittet Jesus den Vater: *„Ich bitte aber nicht allein für sie (ergänze: meine Jünger), sondern auch für die, die durch ihr Wort an mich glauben werden, damit sie alle eins seien. Wie du, Vater, in mir bist, und ich in dir, so sollen auch sie in uns eins sein, damit die Welt glaube, dass du mich gesandt hast.“* (Johannes 17, 20f.) Vor vier Jahren führte der

Landeskirchenrat in seinem Rechenschaftsbericht vor der Landessynode dazu folgendes aus: „Die Einheit der Kirche ist Gegenstand des Gebetes Jesu und unseres Gebetes. Das entbindet die Kirche jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, alles in ihrer Macht stehende dafür zu tun, dass diese Einheit sichtbar wird. Dieses *Ineinander von Bitte und eigener Anstrengung* kennzeichnet alle Fürbittengebete, die nicht fromme Ersatzhandlung für eigenes Engagement sind. So beten wir im Gottesdienst für die Kranken und sind zugleich Träger von Diakoniestationen; wir beten für die Sterbenden und sorgen zugleich für die Seelsorge an ihnen; wir legen Gott die armen Menschen ans Herz und machen zugleich das Angebot von Tafeln für Bedürftige. Auf die Kirche bezogen heißt das: Wir beten mit Jesus um die Einheit der Kirche, sind aber zugleich *„darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens...“* (Epheser 4, 3). Die Einheit der Kirche ist *kein Selbstzweck*, sondern Voraussetzung für ein glaubwürdiges missionarisches Zeugnis, das abzulegen die Kirche berufen ist: *„...damit die Welt glaube, dass du mich gesandt hast.“* Deshalb ist alles zu fördern, was die Kirche Jesu Christi in Lippe, in Deutschland und in der Welt eint.“

Einende Impulse wurden in diesem Jahr von dem *Besuch Papst Benedikts XVI. in Deutschland* erwartet. Immerhin hatte er einige Monate zuvor selbst veranlasst, dass das Gespräch mit der Delegation der EKD länger dauerte als von seiner Administration vorgesehen. Unmittelbar vor seiner Ankunft in Deutschland sprach er im ARD-Fernsehen das „Wort zum Sonntag“ und sagte wörtlich: „Ein Höhepunkt der Reise wird Erfurt sein: Im Augustinerkloster, in der Augustinerkirche, in der Luther seinen Weg begonnen hat, darf ich mich mit Vertretern der Evangelischen Kirche Deutschlands treffen. Wir werden dort miteinander beten, auf das Wort Gottes hören, miteinander denken und noch sprechen. Wir erwarten keine Sensationen. Das eigentlich Große daran ist eben dies, dass wir miteinander an diesem Ort denken, das Wort Gottes hören und beten, und so inwendig beieinander sind und sich wahrhaft Ökumene er eignet.“ Nach dem Besuch kann man sagen: Es hat tatsächlich keine ökumenischen Sensationen gegeben. Wer die Papstreise aus evangelischer Perspektive verfolgte, sah sich vielmehr dann und wann irritiert:

Am 22. September feierte der Papst eine *Heilige Messe im Berliner Olympiastadion*. Die Inszenierung war für evangelische Augen befremdlich: Als Benedikt XVI. im „Papamobil“ in das Stadion rollte, wurden ihm kleine Kinder gereicht, denen er die Hände zum Segen auflegte. Diese Geste erinnerte (und sollte wahrscheinlich erinnern) an die Kindersegnung durch Jesus (vgl. Markus 10, 13-16). Während der Austeilung der Kommunion konnte man auf der Großleinwand verfolgen, wie der Papst Menschen in Krankenbetten und Rollstühlen das Abendmahl reichte – und man dachte (und sollte wahrscheinlich denken) an Bibelstellen wie diese: „Und (die Leute) liefen im ganzen Land umher und fingen an, die Kranken auf Bahren überall dorthin zu tragen, wo sie hörten, dass er (Jesus) war.“ (Markus 6, 55). Die Eltern der gesegneten Kinder und die Kranken hat dieser Moment der Nähe zum Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche sicher sehr tief berührt. Die Inszenierung ist auch letztlich konsequent, weil der Papst sich als Stellvertreter Christi auf Erden versteht. Für evangelische Augen aber bleibt sie frag-würdig: Ist hier die Einzigartigkeit Jesu Christi noch respektiert? – Befremdlich war auch der Umstand, dass das eucharistische Hochgebet in lateinischer Sprache gesprochen wurde. Die Reformatoren legten Wert darauf, dass die Menschen verstehen können, was im Gottesdienst gesagt wird. Diese Einsicht hat sich die römisch-katholische Kirche im Zweiten Vatikanischen Konzil zu Eigen gemacht. Warum also jetzt wieder Latein – und das bei dem Deutschlandbesuch eines deutschen Papstes?

Ernüchternd war die *Begegnung mit dem Rat der EKD in Erfurt*. Der Ratsvorsitzende Nikolaus Schneider hatte in seiner Ansprache (Anlage 4) den Begriff einer „Ökumene der Gaben“ geprägt. Damit setzte er sich von der von Wolfgang Huber vor einigen Jahren propagierten „Ökumene der Profile“ ab. Hier hätte der Papst anknüpfen können. Auch hätte man sich gewünscht, dass er sich zu der vom Ratsvorsitzenden angesprochenen Not geäußert hätte, die darin besteht, dass Paare verschiedener Konfession in der römisch-katholischen Kirche nicht gemeinsam am Abendmahl teilnehmen können.

Was bedeutet nun dieser Besuch für unsere ökumenischen Beziehungen, die, wie wir oben sahen, nicht in unser Belieben gestellt sind? Man mag sich darüber freuen, dass zum ersten Mal ein Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche an einen Ort mit besonderer Bedeutung für die Reformationsgeschichte kam. Wir Evangelischen werden weiterhin daran erinnern, welche Ereignisse und Einsichten aus eben dieser Reformationsgeschichte bleibend wichtig sind. Der Ort dafür wird in hervorgehobener Weise das Reformationsjubiläum 2017 sein. Dieses Jubiläum kann und darf nicht in antiökumenischem Geist begangen werden; es sollte aber dem theologischen Gespräch zwischen den Konfessionen die Tiefenschärfe verleihen, derer es auf der gemeinsamen Suche nach der Wahrheit bedarf.

Die *ökumenischen Beziehungen der Lippischen Landeskirche zum Erzbistum Paderborn* sind nach wie vor unkompliziert und geschwisterlich. Im März traf sich der Landeskirchenrat zum jährlichen Austausch mit dem Geistlichen Rat des Erzbistums. Dabei wurden Fragen, die die Kirchen gemeinsam betreffen, erörtert; zugleich nahm man Anteil an dem, was die je andere Kirche zurzeit besonders beschäftigt. Das nächste Treffen soll mit einer gemeinsamen Wanderung durch den Teutoburger Wald begonnen werden. – Ebenfalls jedes Jahr feiern das Erzbistum Paderborn, die orthodoxen Kirchen und die Freikirchen der Region sowie die Westfälische und die Lippische Landeskirche die Ökumenische Vesper. In diesem Jahr fand sie im Mai in der evangelischen Kirche zu Rheda statt; der lippische Landessuperintendent hielt die Predigt. Leider lassen sich bisher noch wenige Gemeindeglieder zu diesem besonderen Gottesdienst einladen. – Besonders zu erwähnen ist, dass die konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht an Grundschulen (darüber wurde in den letzten Jahren der Synode mehrfach berichtet) weiter gut funktioniert. In diesem Jahr wurde der zweite Kurs, der Lehrerinnen und Lehrer für diese besondere Unterrichtsform qualifiziert, abgeschlossen. Damit ist die Kooperation deutlich dem Stadium des Experimentes entwachsen, und sowohl das Erzbistum Paderborn als auch die Lippische Landeskirche haben ihre Absicht bekräftigt den eingeschlagenen Weg fortzusetzen.

Obwohl das katholische Gegenüber der Lippischen Landeskirche in erster Linie das Erzbistum Paderborn ist, gibt es enge und vertrauensvolle Beziehungen auch zum *Dekanat Bielefeld-Lippe*. Dreimal jährlich treffen sich Dechant Klaus Fussy, sein Vorgänger Karl-Heinrich Brinkmann, der Ökumenereferent des Erzbistums Michael Hardt und der Detmolder Pfarrer Christian Ritterbach mit Kirchenrat Tobias Treseler, dem Catholica-Beauftragten Dr. Werner Weinhold, dem lutherischen Superintendenten Andreas Lange und dem Landessuperintendenten zum *informellen Gespräch*. Hier werden die „großen“ Ereignisse wie der Besuch des Papstes in Deutschland oder die Tagung der Deutschen Bischofskonferenz in Paderborn diskutiert, aber auch schlicht Absprachen getroffen. So wird hier der *ökumenische Empfang* geplant, den in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Lippische Landeskirche und im dritten Jahr das Dekanat ausrichtet. In diesem Jahr wurde nach St. Nicolai, Lemgo, eingeladen. Der Direktor beim Deutschen Bundestag, Staatssekretär Harro Semmler, hielt einen Vortrag zum Thema „Denk dir, es ist Wahl und keiner geht hin...nur eine Fiktion?“. Im Anschluss waren die Gäste zu einem Konzert im Rahmen der Lemgoer Internationalen Orgeltage geladen. Die Empfänge erfreuen sich

immer großer Beliebtheit und dokumentieren, dass das Zeugnis von Jesus Christus den christlichen Kirchen *gemeinsam* aufgetragen ist. Der evangelisch-katholische Gesprächskreis bereitet ferner den ökumenischen *SeelsorgerInnen-Tag* vor. In diesem Jahr begaben sich katholische und evangelische Seelsorgerinnen und Seelsorger gemeinsam auf den am Tag zuvor eröffneten lippischen Pilgerweg und ließen sich über die historischen Wurzeln des Pilgerns informieren. Für das kommende Jahr ist ein Besuch in der zu einem Restaurant umgebauten Bielefelder Kirche sowie in der Bielefelder Synagoge (ehemals: Paul Gerhardt-Kirche) geplant. Ausgehend von diesen Beispielen werden die Seelsorgerinnen und Seelsorger über die Umnutzung nicht mehr benötigter Kirchen diskutieren.

Es ist gut sich hin und wieder der gelingenden Kommunikation und Kooperation zwischen den Kirchen zu vergewissern. Wir werden uns damit jedoch nicht zufrieden geben dürfen, denn Jesus Christus ist die Einheit seiner Kirche ein Herzens- und Gebetsanliegen. Das stellt uns, die wir zur Kirchenleitung berufen sind, in die Verantwortung, alles dafür zu tun, dass „alle eins“ seien.

## **2.6 Wir wissen, dass auch in Lippe viele Menschen nicht mehr über ihren christlichen Glauben Bescheid wissen.**

In jedem Taufgottesdienst hören wir im Zusammenhang mit den Einsetzungsworten zur Taufe den Missionsbefehl Jesu: *„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker...“* (Matthäus 28, 18f.) Diesem Befehl haben jene Menschen gehorcht, die sich 1836 in Berlin und Bremen anschickten, das Evangelium unter den Völkern Indiens und Afrikas zu verbreiten. Sowohl die *Gossner Mission* als auch die *Norddeutsche Mission* konnten in diesem Jahr ihren *175. Geburtstag* feiern.

Beide Missionswerke stellten ein umfangreiches Programm auf die Beine. Zum Geburtstag der Gossner-Mission entstand in Lippe ein Theaterstück, das die Anfänge der Missionsarbeit in Szene setzt. Die Norddeutsche Mission war mit vielen Veranstaltungen in allen vier deutschen Partnerkirchen unterwegs. Pfarrer Klaus Sommer aus Oerlinghausen, Vorstandsmitglied der Norddeutschen Mission, hat uns bei den Jubiläumsfeierlichkeiten in Togo und Ghana vertreten und ist vor wenigen Tagen von seiner Reise zurückgekehrt.

Die Missionare, die damals Deutschland verließen um das Evangelium von Jesus Christus in die Welt zu tragen, haben Gefahr und große Entbehrungen auf sich genommen und manche Enttäuschung erlebt. Letztlich aber legte Gott seinen Segen auf ihre Bemühungen, so dass es heute in Indien wie in Afrika lebendige Kirchen gibt, denen wir geschwisterlich verbunden sind. Wenn uns Gäste aus diesen Partnerkirchen besuchen, dann sehen sie, dass das Glaubenswissen, das deutsche Missionare ihnen einst brachten, in Deutschland inzwischen keineswegs mehr selbstverständlicher Besitz der meisten Menschen ist. Dass das nicht nur für die jahrzehntelanger atheistischer Erziehung ausgesetzten Menschen in den östlichen Regionen Deutschlands sondern auch für die Lipper gilt, wurde uns durch die ökumenische Visitation unserer Landeskirche im Jahr 2006 eindringlich vor Augen geführt.

Die Lippische Landeskirche hat auf die Herausforderung u.a. mit dem *Projekt „andere sichten“* reagiert, das Ende März/Anfang April durchgeführt wurde. Sechzehn Personen aus verschiedenen Ländern waren für eine Woche nach Lippe eingeladen; sie kamen aus unseren Partnerkirchen sowie aus solchen Kirchen, die mit einer der von uns mitgetragenen Missionsgesellschaften verbunden sind. Zunächst sollten die Gäste uns und wir unsere Gäste besser kennenlernen. Gemeinsam lasen wir biblische Texte und tauschten uns über unsere verschiedenen Sichtweisen dieser Texte aus. Sodann hatten wir uns vorgenommen, die durch das Bibelstudium gemeinsam gewonnenen Einsichten in Lippe unters Volk zu bringen. Nach einer Vorbereitungsphase schwärmten die am Projekt Beteiligten aus und legten an säkularen, also nicht kirchlich geprägten Orten biblische Texte aus. Kunden eines Augustdorfer Supermarktes wurden zum Thema „Reichtum und Armut“ mit dem Gleichnis vom reichen Kornbauern bekannt gemacht. Die Worte des Predigers Salomo über die Zeit waren Grundlage einer Aktion zum Thema „Leistungsdruck“ in einem Detmolder Fitnesscenter. Auf dem Marktplatz in Detmold wurden Passanten mit Hilfe des von Paulus gebrauchten Bildes vom Leib und den Gliedern zu „Solidargemeinschaft und Eigenverantwortung“ befragt. Im Foyer des Klinikums Lippe und vor der Apotheke in Almena diente eine Heilungsgeschichte aus dem Neuen Testament als Grundlage für Überlegungen zum



Thema „Heil und Heilung“. In der Detmolder „Herberge zur Heimat“ wurde das Gleichnis vom verlorenen Sohn (besser: das Gleichnis vom barmherzigen Vater) besprochen. Das Projekt hatte also neben der ökumenischen eine deutlich missionarische Dimension. Hoffen wir, dass die dadurch gegebenen Impulse Menschen ins Nachdenken und Fragen gebracht haben. Der Glaube der unmittelbar Beteiligten wurde jedenfalls gestärkt. Dafür ist den Mitarbeitenden im Ökumenereferat ebenso zu danken wie der Kammer für Weltmission, Ökumene und Entwicklung unter Vorsitz von Superintendentin Claudia Ostarek.

„*Machet zu Jüngern alle Völker!*“ Diesem Ziel dienten auch weitere Projekte, die in letzter Zeit in unserer Landeskirche durchgeführt wurden bzw. für das kommende Jahr geplant werden: Erwähnt wurden bereits die *Tauffeste* in Lemgo (Pfingsten 2010) und Detmold (Juli 2011), für 2012 ist ein *Traufest* in Lemgo geplant. Hier sollen Paare, die bisher nicht kirchlich getraut sind, die Trauung nachholen können. Den Veranstaltern dieser Feste wird mitunter vorgeworfen, es handele sich dabei um „Events“, deren Nachhaltigkeit zu bezweifeln sei. Dazu sei zweierlei angemerkt: Zum einen ist ein „Event“ an sich noch nicht kritikwürdig. Im Gegenteil: Hier versuchen Pastorinnen und Pastoren gemeinsam mit engagierten Gemeindegliedern die gegenwärtige Eventkultur mit dem Evangelium zu durchdringen und die Menschen so anzusprechen, dass sie die Botschaft gerne hören und annehmen. Zum anderen ist die Frage der Nachhaltigkeit in gleicher Weise an unsere ganz normale Gemeindegliederarbeit zu richten: Werden in den Gemeinden die Tauffamilien und die getrauten Paare nach der Taufe bzw. Trauung sorgfältig begleitet? Auch dass die Tauffeste und das Traufest außerhalb von Kirchengebäuden gefeiert werden (beim Traufest sollen die Kirchen allerdings einbezogen werden), ist nicht zu beanstanden. Gottesdienstliche Räume sind ganz sicher wichtig für den Glauben vieler Menschen. Für den Glauben mancher stellen sie aber ein Hindernis dar. Das können und dürfen wir nicht ignorieren. Die Befürchtung, dass Taufen und Trauungen nun aus den Kirchen „auswandern“, ist vermutlich unbegründet. Warten wir es ab. Nicht abwarten sollten wir allerdings, wenn es darum geht, die in Detmold und Lemgo bei den beiden Tauffesten gemachten Erfahrungen für die ganze Landeskirche fruchtbar zu machen. Wollen wir solche Tauffeste

regelmäßig feiern? Ist es denkbar, dass jedes Jahr oder alle zwei Jahre eine Klasse die Verantwortung für ein Tauffest übernimmt, zu dem Tauffamilien aus der ganzen Landeskirche eingeladen werden? Wie und wo können die Erfahrungen gebündelt werden? Darüber sollte die Kammer für Volksmission und Öffentlichkeitsarbeit unbedingt beraten.

Die Lippische Landeskirche wird sich auch im kommenden Jahr unter Volksmischen. Für Pfingsten 2012 ist in Detmold der *NRW-Tag in Verbindung mit den Lippertagen und dem Europäischen Straßentheaterfestival* vorgesehen; dazu werden viele tausend Menschen erwartet. Am Pfingstsonntag werden wir gegen Mittag einen ökumenischen Gottesdienst auf dem Detmolder Marktplatz feiern. Außerdem wollen die Detmolder Gemeinden Angebote in den Innenstadtkirchen machen, und es ist beabsichtigt, das Landeskirchenamt wenigstens zeitweise zu öffnen. Hier soll über die Arbeit der Lippischen Landeskirche, der Lippischen Bibelgesellschaft und der Gemeindestiftung Lippe informiert und die Möglichkeit zum Wiedereintritt in die evangelische Kirche gegeben werden. Kirchenrat Tobias Treseler hat die Koordination der kirchlichen Aktivitäten beim NRW-Tag 2012 übernommen.

Ihren Kirchraum hat auch die ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Salzuflen verlassen, als sie einen Aktionstag zum Thema „Es ist genug für alle da!“ durchführte. An diesem Tag gingen etwa fünfzig Ehrenamtliche der Gemeinde in die Fußgängerzone des Kurortes. Dort suchten sie mit Straßencafé, Aktionsständen und Installationen das Gespräch mit den Passanten über Kirche, Glauben und soziale Gerechtigkeit. Ein Gottesdienst zum Auftakt und eine Andacht als Abschluss umrahmten den Tag. Für diese Aktion, die die Frage, wie eine Kirchengemeinde missionarisch handeln kann, konkret beantwortete, gab es den *Gemeindepreis 2011 der Evangelischen Gemeindestiftung Lippe*. Den zweiten und dritten Preis erhielten die ev.-ref. Kirchengemeinde Leopoldstal für ein Kindermusical und die ev.-luth. Kirchengemeinde Detmold für eine neue Form des Gottesdienstes („junger Gottesdienst“). Die Gemeindestiftung wird den Gemeindepreis auch im kommenden Jahr vergeben und bittet die Kirchengemeinden sich an dem Wettbewerb zu beteiligen.

Im vergangenen Jahr wurde der Synode über das Projekt „*Pilgern in Lippe*“ berichtet, das das Referat für Jugend-, Frauen- und Bildungsarbeit unter Federführung von Monika Korbach und Anja Halatscheff entwickelt hat. Seinerzeit

hie es: „Schon jetzt zeigt sich, dass Menschen sich dieser alten, fr uns aber ungewohnten Weise spirituellen Erlebens ffnen.“ Inzwischen ist der Pilgerweg erffnet und erfreut sich groer Beliebtheit. Auffllig ist, dass gerade auch solche Menschen dieses geistliche Angebot annehmen, die in unseren regelmig stattfindenden Gottesdiensten eher weniger zu Hause sind. Zu danken ist neben den genannten Mitarbeiterinnen den vielen Ehrenamtlichen, die Zeit und Kraft investieren, um den Menschen auf eine ihnen geme Weise das Evangelium weiterzusagen.

Schon seit fast fnfundzwanzig Jahren werden unter Leitung von Pfarrer i.R. Gnter Puzberg die *Wochen der Besinnung* auf Juist durchgefhrt. Bis heute haben insgesamt 926 Personen dieses Angebot der Erholung, der Seelsorge und der Besinnung auf biblische Texte bzw. geistliche Themen wahrgenommen und sind gestrkt in ihren Alltag zurckgekehrt. Auch unter ihnen sind Menschen, die wenig oder gar keinen Kontakt zu ihrer Ortsgemeinde haben, so dass die Wochen der Besinnung die gemeindlichen Bemhungen um die Kommunikation des Evangeliums sinnvoll ergnzen. Pfarrer Puzberg und seiner Frau Gerlinde Puzberg sowie Frau Birgit Krohn-Grimberghe sei fr ihren (ehrenamtlichen) Einsatz von Herzen gedankt! Da das Leitungsteam etwas krzer treten mchte, ist rechtzeitig zu berlegen, wie die Wochen der Besinnung fortgefhrt werden knnen.

Der Verbreitung des Evangeliums dienen auch die *Jahresthemen*, die sich die Lippische Landeskirche seit einigen Jahren gibt. Inzwischen neigt sich das Themenjahr „gottesgeschenk – das jahr der taufe 2011“ seinem Ende zu. In vielen Gottesdiensten und Veranstaltungen unterschiedlicher Art wurden Menschen an ihre Taufe erinnert oder zur Taufe eingeladen. Auerdem waren theologische Vortrge zum Thema zu hren, und es wurden Ideen fr die Taufpraxis der Gemeinden weitergegeben. Dr. Werner Weinholt hat sich hier dankenswerter Weise sehr engagiert und ist auch knftig bereit an der Gestaltung der Themenjahre mitzuarbeiten. Die nchsten Jahresthemen werden aus praktischen Grnden jene Themen sein, mit denen die EKD die Reformationsdekade gestaltet. Dazu wird Kirchenrat Treseler noch mndliche Erluterungen

geben. Anders als in den vergangenen Jahren werden sich vom kommenden Jahr an die Amtliche Pfarrkonferenz und die Pfarrerfortbildung auf Juist nicht mit dem aktuellen sondern mit dem für das Folgejahr vorgesehenen Jahresthema auseinandersetzen, so dass den Pfarrerinnen und Pfarrern mehr Zeit zur Vorbereitung von Veranstaltungen und Aktionen in ihrer Gemeinde bzw. ihrem Funktionsbereich bleibt.

„*Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker!*“ Besondere missionarische Aktionen und Projekte können ihre Wirkung nur entfalten, wenn sie durch eine solide *Gemeindearbeit* grundiert sind. Deshalb muss die Arbeitsfähigkeit der Gemeinden auch bei sinkenden Gemeindegliederzahlen und zurück gehenden finanziellen Mitteln erhalten werden. Das betrifft besonders den *Pfarrdienst*. Die Arbeitsgruppe, die das von der Synode in Auftrag gegebene Konzept für den Gemeindepfarrdienst erstellen soll, ist an der Arbeit. In der vergangenen Woche hat eine Klausurtagung dieser Arbeitsgruppe mit den Superintendentinnen und Superintendenten stattgefunden, die von dem Leiter der Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung der Evangelischen Kirche im Rheinland begleitet wurde. Die Ergebnisse werden nun zu einem Konzept verdichtet und Ihnen bei der Synodaltagung im Juni zur Beschlussfassung vorgelegt. Gleichzeitig hat der Landeskirchenrat eine Arbeitsgruppe zum Dienstwohnungsrecht eingesetzt. Sie soll prüfen, ob angesichts der rasanten Veränderung der Rahmenbedingungen (Finanzknappheit in den Gemeinden; Zunahme von Teildiensten usw.) an den zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgehalten werden kann oder ob der Synode eine Änderung des Dienstwohnungsrechtes vorgeschlagen werden soll. Die Dienstwohnungsfrage ist zunehmend eine Quelle von Konflikten; allerdings wird es keinen lippischen Alleingang ohne Rücksicht auf die anderen Gliedkirchen der EKD geben dürfen. Und schließlich: Mit dem Ende dieses Jahres läuft die auf fünf Jahre befristete Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes aus, die das Recht zur Besetzung von Pfarrstellen auf den Landeskirchenrat überträgt. Rückblickend wird man sagen können, dass diese Regelung manche Entscheidung beschleunigt hat. Ein großer Teil der erforderlichen Stellenreduzierungen konnte umgesetzt werden, und Neubesetzungen erfolgten in Abstimmung mit

den Kirchengemeinden ohne Probleme. Da das Recht der Pfarrstellenbesetzung jedoch eines der wichtigsten Rechte des Kirchenvorstandes ist, wird keine Verlängerung der zurzeit noch geltenden Regelung angestrebt.

Vor wenigen Tagen ist der erste Kurs zur Ausbildung von *Prädikantinnen und Prädikanten* mit einem festlichen Gottesdienst abgeschlossen worden, so dass in diesen Wochen bis zu elf Männer und Frauen neu in den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst berufen werden können. An der Durchführung des Kurses, der von Pfarrer Horst-Dieter Mellies geleitet wurde, waren zahlreiche Pfarrerrinnen und Pfarrer unserer Landeskirche beteiligt; ihnen allen sei für die zusätzliche Mühe herzlich gedankt. Zwei Missverständnisse sollen an dieser Stelle ausgeräumt werden. Erstens: Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten dient ausdrücklich *nicht* der Entlastung von Pfarrerrinnen und Pfarrern, sondern soll die gottesdienstliche Verkündigung in der Gemeinde bereichern und ergänzen. So wird sichtbar, dass die Weitergabe des Evangeliums *der ganzen Gemeinde* anvertraut ist. Wo Pfarrerrinnen und Pfarrer Entlastung brauchen, sind die Superintendentinnen und Superintendenten sowie das Landeskirchenamt gefragt. Das zweite hängt damit zusammen. Auch wenn es hier schon mehrfach vorgetragen wurde: Prädikantinnen und Prädikanten sind keine „Pfarrer light“. Ihnen ist ausschließlich der Dienst an Wort und Sakrament, nicht aber der pfarramtliche Dienst in Gänze übertragen. Insofern stellt ihr Dienst den Grundsatz, dass unsere Pfarrerrinnen und Pfarrer nur nach akademischem Studium und theologisch-praktischer Ausbildung sowie entsprechenden Examina in ein Pfarramt berufen werden können, nicht in Frage. Die Prädikantenausbildung ist mit einem Universitätsstudium nicht von ferne vergleichbar und muss es auch nicht sein. Allerdings stellen wir durch das abschließende Kolloquium sicher, dass das für den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst erforderliche Wissen auch wirklich erworben wurde. In Kürze beginnt ein zweiter Prädikantenkurs.

### 3. Worauf wir uns verlassen können

„Wir müssen alle offenbar werden vor dem Richterstuhl Christi.“ Wir werden also Rechenschaft abzulegen haben über das, was wir gewusst und das, was wir (nicht) getan haben. Nach unserem kurzen und gewiss erweiterbaren Blick auf die gegenwärtige Lage von Gesellschaft, Staat und (Lippischer Landes-)Kirche können wir festhalten: Erstens: Wir wissen mehr als uns lieb ist. Zweitens: Wir haben versucht Gottes Gebot zu halten und es ist uns wohl auch da und dort gelungen. Drittens: Wir sind etliches schuldig geblieben.

Die biblische Tradition weiß darum, dass wir Menschen sowohl Gott als auch anderen Menschen vieles schuldig bleiben und nennt diesen Sachverhalt *Sünde*. Dabei tritt die Sünde in unterschiedlicher Weise zutage. Der Theologe Karl Barth nennt in seiner Kirchlichen Dogmatik als Ausdrucksform der Sünde den Hochmut, die Lüge und die Trägheit.

Mit der Sünde des Hochmutes und der Lüge hat sich eine Gruppe von Lippern auseinandergesetzt, die im August nach Litauen aufbrach, um in der Stadt Birzai einen verfallenen jüdischen Friedhof aufzuräumen und zu säubern. Die Gruppe nahm auch an einer Gedenkfeier teil, mit der an die Hinrichtung von 2.400 Jüdinnen und Juden durch Deutsche (und Litauer) an einem einzigen Tag des Jahres 1941 erinnert wurde. Durch Hochmut und Lüge war dieses Verbrechen möglich geworden. Die Initiative wurde von Vertretern der Stadt äußerst positiv aufgenommen und als Zeichen des Versöhnungswillens verstanden.

Es scheint vor allem die Sünde der *Trägheit* zu sein, die uns derzeit daran hindert Gottes Gebot ganz zu halten. Dabei ist unter Trägheit nicht etwa Faulheit zu verstehen (es haben ja in unserer Kirche viele Menschen unermüdlich und manchmal wohl bis an die Grenze ihrer Kraft gearbeitet!), sondern es handelt sich um eine *geistliche* Trägheit, um mangelndes Vertrauen auf Gott. Dieses mangelnde Vertrauen mag sich in Sätzen wie diesen äußern: „Was soll ich einzelner Mensch denn schon bewirken?“ oder: „Was können wir Christen denn schon ändern? Wir werden doch immer weniger!“ oder: „Welche die Gesell-

schaft verändernden Impulse kann denn schon eine so kleine Landeskirche wie die Lippische aussenden?“ Gegen solche Trägheit hilft die Erinnerung daran, dass die Kirche mehr und anderes ist als das, was wir aus ihr machen: „Ich glaube, dass der Sohn Gottes aus dem ganzen Menschengeschlecht sich eine auserwählte Gemeinde zum ewigen Leben durch seinen Geist und Wort in Einigkeit des wahren Glaubens von Anbeginn der Welt bis ans Ende versammelt, schützt und erhält und dass auch ich ein lebendiges Glied dieser Gemeinde bin und ewig bleiben werde.“ heißt es als Antwort auf Frage 54 im Heidelberger Katechismus. In der Kraft Christi wollen wir unseren Weg als Lippische Landeskirche fortsetzen.

Eine Frage indes ist noch nicht wirklich beantwortet: Was wird sein, wenn wir am Ende unseres Weges als Kirche vor den Richter Jesus Christus treten? Klar ist, dass wir angesichts all dessen, was wir schuldig geblieben sind, nicht ohne weiteres mit einem Freispruch rechnen können. Andererseits heißt es in der Antwort auf Frage 56 des Heidelberger Katechismus: „Gott will um Christi willen aller meiner Sünden, auch der sündigen Art, mit der ich mein Leben lang zu kämpfen habe, nicht mehr gedenken. Aus Gnade schenkt er mir die Gerechtigkeit Christi, so dass ich nicht mehr ins Gericht kommen werde.“ Hier nimmt der Heidelberger Katechismus Bezug auf Johannes 3,18: *„Wer an ihn (den Sohn Gottes) glaubt, der wird nicht gerichtet.“* Das ist nun überraschend und steht deutlich im Widerspruch zu dem, was Paulus den Korinthern schreibt: *„Wir müssen alle offenbar werden vor dem Richterstuhl Christi“*. Dieser Widerspruch kann nicht aufgelöst sondern muss ausgehalten werden: Wir werden einerseits fest damit rechnen vor dem endzeitlichen Richter Jesus Christus Rechenschaft über unser Tun und Lassen ablegen zu müssen. Das nötigt uns auf dieser Erde Verantwortung zu übernehmen. Wir werden uns für Flüchtlinge einsetzen, zur Bewahrung der Schöpfung beitragen, das geborene wie das ungeborene menschliche Leben schützen, die alten Menschen achten, für die Einheit der Kirche beten und arbeiten und das Evangelium unter die Leute bringen. An diese Verantwortung sollte unser Rechenschaftsbericht erinnern. Ebenso fest,

wie wir mit dem kommenden Gericht rechnen, verlassen wir uns andererseits darauf, dass der Richter, Jesus Christus, unserer Sünde nicht gedenkt und wir deshalb *nicht* ins Gericht kommen werden. Das macht uns gelassen. Gelassen und nüchtern können wir analysieren, was wir in der Vergangenheit schuldig geblieben sind und was wir zukünftig besser machen können. Auch dazu sollte dieser Rechenschaftsbericht beitragen.



## Ehre sei Gott und Friede auf Erden

### Botschaft der Internationalen ökumenischen Friedenskonvokation

**Ich bete, „dass er euch Kraft gebe nach dem Reichtum seiner Herrlichkeit, stark zu werden durch seinen Geist an dem inwendigen Menschen, dass Christus durch den Glauben in euren Herzen wohne und ihr in der Liebe eingewurzelt und gegründet seid.“ (Epheser 3, 16-17)**

Wir verstehen Frieden und Friedensstiften als unverzichtbaren Bestandteil unseres gemeinsamen Glaubens. Friede ist untrennbar verbunden mit der Liebe, Gerechtigkeit und Freiheit, die Gott allen Menschen durch Christus und das Werk des Heiligen Geistes als Gabe und Berufung geschenkt hat. Friede ist ein Lebensentwurf, der die menschliche Teilhabe an Gottes Liebe zur Welt widerspiegelt. Der dynamische Charakter des Friedens als Gabe und Berufung steht nicht im Widerspruch zur Existenz von Spannungen, die ein wesentliches Element menschlicher Beziehungen sind, kann aber deren zerstörerische Kraft mildern, indem er Gerechtigkeit und Versöhnung bringt.

Gott segnet die Friedfertigen. Die Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) und andere Christen und Christinnen sind wie nie zuvor vereint in ihren Bestrebungen, Mittel und Wege zu finden, um gegen Gewalt vorzugehen und Krieg zur Herstellung eines „gerechten Friedens“ abzulehnen. Gerechter Friede entsteht durch eine gemeinsame Antwort auf Gottes Ruf, Frieden in Gerechtigkeit herzustellen. Gerechter Friede lädt uns ein, den vor uns liegenden Weg gemeinsam mit anderen zu gehen und uns zu verpflichten, eine Kultur des Friedens aufzubauen.

Wir, fast 1000 Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus mehr als 100 Ländern, sind vom ÖRK zu dieser Internationalen ökumenischen Friedenskonvokation (IöFK) eingeladen worden und teilen miteinander die Erfahrung dieser Versammlung von Vertretern/innen christlicher Kirchen und Partnern aus anderen Religionen, die sich für Frieden in der Gemeinschaft, für Frieden mit der Erde, für Frieden in der Wirtschaft und Frieden zwischen den Völkern engagieren. Vom 17. bis 25. Mai 2011 haben wir uns auf dem Gelände der Universität der West Indies (Mona) in der Nähe von Kingston (Jamaika) versammelt. Unser tiefer Dank geht an unsere Gastgeber in Jamaika und der ganzen karibischen Region, die uns sehr großzügig einen mannigfaltigen und offenen Rahmen für unsere Begegnung bereitgestellt haben. Allein die Tatsache, dass wir auf dem Gelände einer ehemaligen Zuckerplantage getagt haben, hat uns die Ungerechtigkeit und Gewalt der Sklaverei und des Kolonialismus sowie all die Formen der Sklaverei, die die Welt auch heute noch quälen, in Erinnerung gerufen. Die großen Herausforderungen, vor denen Jamaika infolge des hohen Gewaltniveaus steht, wie auch das mutige Engagement der Kirchen, die sich diesen Herausforderungen stellen, haben sich in unserer Arbeit niederschlagen.

Wir haben die Anliegen unserer Kirchen und Regionen mit nach Jamaika gebracht; wir haben miteinander gesprochen; jetzt haben wir eine Botschaft, die wir an die Kirchen und die Welt richten wollen. Wir sind uns in gemeinsamer Bibelarbeit und geistlich bereichernder Andacht, durch inspirierende künstlerische Aufführungen und Werke, Besuche kirchlicher und anderer Dienst-einrichtungen vor Ort, durch Plenarveranstaltungen, Seminare, Workshops, kulturelle Veranstaltungen, Vortragssitzungen, breit angelegte Diskussionen und zutiefst bewegende Gespräche mit Menschen, die Gewalt, Ungerechtigkeit und Krieg erlebt haben, näher gekommen. Wir haben die Errungenschaften der ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt (2001-2010) gefeiert. Unsere vielfältigen Aktivitäten, Erfahrungen und Begegnungen auf dieser Konvokation haben uns in inspirierender Weise deutlich gemacht, dass die Überwindung von Gewalt möglich ist. Die Dekade zur Überwindung von Gewalt hat viele wunderbare Beispiele dafür hervorgebracht, wie Christen und Christinnen tatsächlich etwas bewegen können.

Während unserer Versammlung in Jamaika haben wir Ereignisse in der Welt, in der wir leben, sehr bewusst wahrgenommen. Erfahrungsberichte aus unseren Kirchen haben uns vor Augen geführt, dass Kirchen auf lokaler Ebene seelsorgerliche und soziale Verantwortung für Menschen haben, die täglich mit all den Problemen konfrontiert sind, über die wir diskutiert haben. Die Folgen des Erdbebens und des Tsunamis in Japan werfen drängende Fragen zur Atomenergie und zu den daraus resultierenden Gefahren für Natur und Menschheit auf. Regierungs- und Finanzinstitutionen stehen vor der Notwendigkeit, Verantwortung für ihre gescheiterte Politik und deren verheerende Auswirkungen auf schutzlose Menschen zu übernehmen. Wir sehen mit Sorge und Mitgefühl, wie Menschen in vielen arabischen Ländern für Freiheit, Gerechtigkeit und Menschenrechte kämpfen, ein Kampf, den mutige Menschen auch in anderen Kontexten führen, ohne dass die Welt ihnen Aufmerksamkeit schenken würde. Unsere Liebe zum israelischen wie auch zum palästinensischen Volk lässt uns zu der Überzeugung gelangen, dass die fortgesetzte Besatzung beiden Völkern Schaden zufügt. Wir bekräftigen erneut unsere Solidarität mit Menschen in geteilten Ländern, wie der koreanischen Halbinsel und Zypern, und Menschen in Ländern wie Kolumbien, Irak, Afghanistan und dem Gebiet der Großen Seen in Afrika, die sich nach Frieden und einem Ende des Leids sehnen.

Wir erkennen, dass Christen und Christinnen sich in von Gewalt, Ungerechtigkeit, Militarismus, Rassismus, Kastenwesen, Intoleranz und Diskriminierung geprägten Systemen häufig mitschuldig machen. Wir bitten Gott, dass er uns unsere Sünden vergeben und uns verwandeln möge in Streiter und Streiterinnen für Gerechtigkeit und gerechten Frieden. Wir appellieren an Regierungen und andere Gruppen, die Religion nicht weiter als Vorwand für die Rechtfertigung von Gewalt zu benutzen.

Gemeinsam mit Partnern anderer Religionen haben wir erkannt, dass Friede ein Grundwert aller Religionen ist und dass die Verheißung von Frieden allen Menschen gilt, egal, welcher Tradition sie angehören und worauf sie ihr Leben gründen. Durch eine Intensivierung interreligiöser Dialoge versuchen wir, in diesen Fragen Gemeinsamkeiten mit allen Weltreligionen zu finden.

Wir sind geeint in unserem Bestreben, dass Krieg illegal werden sollte. In unserem Ringen um Frieden auf Erden sind wir mit unseren unterschiedlichen Kontexten und geschichtlichen Prägungen konfrontiert. Wir erkennen, dass verschiedene Kirchen und Religionen sehr unterschiedliche Sichtweisen im Blick auf den Weg zum Frieden einbringen. Einige von uns sehen persönliche Bekehrung und Moral, das Ja zu Gottes Frieden in unserem Herzen als Ausgangspunkt und Grundlage für die Herstellung von Frieden in Familie, Gemeinschaft, Wirtschaft wie auch auf der ganzen Erde und unter den Völkern. Einige sehen es als notwendig an, sich als Vorbedingung für die Schaffung von Frieden zunächst auf gegenseitige Unterstützung und Korrektur im Leib Christi zu konzentrieren. Einige treten dafür ein, dass die Kirchen sich zusammen mit sozialen Bewegungen engagieren und öffentlich Zeugnis ablegen. Jeder dieser Ansätze hat seine Vorzüge; sie schließen sich nicht gegenseitig aus. De facto sind sie untrennbar miteinander verbunden. Selbst in unserer Vielfalt können wir mit einer Stimme sprechen.

### **Friede in der Gemeinschaft**

Die Kirchen lernen die komplexen Aspekte des gerechten Friedens durch ihre Auseinandersetzung mit den vielfältigen Formen von Ungerechtigkeit und Unterdrückung kennen, die sich überschneiden und im Leben vieler Menschen gleichzeitig gegenwärtig sind. Mitglieder einer Familie oder Gemeinschaft können unterdrückt werden und gleichzeitig selbst andere unterdrücken. Die Kirchen müssen dabei helfen, die Entscheidungen, die täglich getroffen werden müssen, um Missbrauch zu beenden und Menschenrechte, Geschlechtergerechtigkeit, Klimagerechtigkeit, wirtschaftliche Gerechtigkeit, Einheit und Frieden zu stärken, bewusst zu machen. Die Kirchen müssen auch weiterhin gegen Rassismus und Kastenwesen als entmenschlichende Realitäten in der heutigen Welt vorgehen. Desgleichen muss Gewalt gegen Frauen und Kinder als Sünde benannt werden. Ferner müssen bewusste Anstrengungen zur umfassenden Integration von Menschen mit Behinderungen unternommen werden. Fragen der Sexualität spalten die Kirchen und daher ersuchen wir den ÖRK, geschützte Räume zu schaffen, in denen über die trennenden Fragen menschlicher Sexualität gesprochen werden kann. Kirchen haben auf allen Ebenen die Verantwortung, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen zu unterstützen und zu schützen und denjenigen Asyl anzubieten, die sich Militarismus und bewaffneten Konflikten entgegenstellen und widersetzen. Die Kirchen müssen gemeinsam ihre Stimme erheben, um unsere christlichen Brüder und Schwestern sowie alle Menschen, die aus Gründen religiöser Intoleranz diskriminiert und verfolgt werden, zu schützen. Friedenserziehung muss künftig eine zentrale Rolle in den Lehrplänen aller Schulen, Seminare und Universitäten bekommen. Wir erkennen die friedensstiftende Fähigkeit junger Menschen an und rufen die Kirchen auf, Netzwerke von Diensten des gerechten Friedens zu entwickeln und zu stärken. Die Kirche ist aufgerufen, öffentlich für ihre Anliegen einzutreten und der Wahrheit über die engen Mauern der Kirche hinaus Gehör zu verschaffen.

## **Friede mit der Erde**

Die Umweltkrise ist eine zutiefst ethische und spirituelle Krise der Menschheit. Wir erkennen an, dass die Menschen der Erde mit ihrem Verhalten Schaden zugefügt haben, und bekräftigen unser Bekenntnis zur Bewahrung der Schöpfung und zu dem Lebensstil, den uns dies abverlangt. Unsere Sorge um die Erde und unsere Sorge um die Menschheit gehören zusammen. Natürliche Ressourcen und gemeinsame Güter der Menschheit wie Wasser müssen gerecht und nachhaltig miteinander geteilt werden. Gemeinsam mit der globalen Zivilgesellschaft appellieren wir an Regierungen, all unsere wirtschaftlichen Aktivitäten radikal umzustrukturieren, mit dem Ziel, eine ökologisch nachhaltige Wirtschaft auf den Weg zu bringen. Der übermäßige Verbrauch fossiler Brennstoffe und CO<sub>2</sub>-Emissionen müssen dringend auf ein Niveau reduziert werden, das eine Begrenzung des Klimawandels ermöglicht. Die ökologische Schuld der Industrieländer, die für den Klimawandel verantwortlich sind, muss bei den Verhandlungen über die Anteile bei den CO<sub>2</sub>-Emissionen und die Pläne für die Anpassungskosten berücksichtigt werden. Die Nuklearkatastrophe von Fukushima hat einmal mehr bewiesen, dass wir nicht länger auf Atomstrom als Energiequelle zählen dürfen. Wir lehnen Strategien wie die Ausweitung der Produktion von Agrotreibstoffen ab, die zum Nachteil der Armen ist, weil sie in Konkurrenz zur Herstellung von Nahrungsmitteln tritt.

## **Friede in der Wirtschaft**

In der globalen Wirtschaft gibt es viele Beispiele für strukturelle Gewalt, die nicht durch den direkten Einsatz von Waffen oder physischer Gewalt charakterisiert ist, sondern durch die passive Hinnahme weit verbreiteter Armut, von Handelsverzerrungen und fehlender Gleichberechtigung zwischen Angehörigen verschiedener Gesellschaftsklassen und zwischen Ländern. Im Gegensatz zum ungebremsten Wachstum – der Vision des neoliberalen Systems - entfaltet die Bibel eine Vision von einem Leben in Fülle, ungeachtet von geographischer Region, Lebensumfeld, Geschlechtszugehörigkeit, sexueller Orientierung, Alter, Leistungsfähigkeit, Rasse, ethnischer Zugehörigkeit oder Religion. Die Kirchen müssen lernen, effizienter für die vollständige Umsetzung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte als Grundlage für „eine Wirtschaft im Dienst des Lebens“ einzutreten.

Es ist ein Skandal, dass gewaltige Geldsummen für Militärhaushalte, die Lieferung von Waffen an Verbündete und den Waffenhandel ausgegeben werden, während dieses Geld dringend für die Beseitigung von Armut in aller Welt und die Finanzierung einer ökologisch und sozial verantwortlichen Neuausrichtung der Weltwirtschaft gebraucht würde. Wir rufen die Regierungen dieser Welt dringend auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um ihre finanziellen Mittel in Programme umzuleiten, die nicht Tod, sondern Leben bringen. Wir ermutigen die Kirchen, gemeinsame Strategien, die auf eine Reform der Wirtschaft ausgerichtet sind, zu beschließen. Die Kirchen müssen wirksamer der unverantwortlichen Konzentration von Macht und Reichtum sowie der Geißel der Korruption entgegenzutreten. Zu den Schritten auf dem Weg zu gerechten und verantwortlichen Volkswirtschaften gehören effizientere Regeln für den

Finanzmarkt, die Einführung von Steuern auf Finanztransaktionen und gerechte Handelsbeziehungen.

### **Friede zwischen den Völkern**

Die Geschichte führt uns, insbesondere im Zeugnis der historischen Friedenskirchen, vor Augen, dass Gewalt gegen den Willen Gottes ist und keine Konflikte lösen kann. Aus diesem Grund gehen wir über die Lehre vom gerechten Krieg hinaus und bekennen uns zum gerechten Frieden. Voraussetzung dafür ist, dass Konzepte nationaler Sicherheit, die sich exklusiv auf die eigene Nation konzentrieren, zugunsten der Sicherheit für alle überwunden werden. Dazu gehört, dass Tag für Tag daran gearbeitet werden muss, Ursachen von Gewalt vorzubeugen, das heißt, sie zu vermeiden. Viele praktische Aspekte des Konzepts des gerechten Friedens erfordern Diskussion, Urteilsfindung und weitere Ausarbeitung. Wir ringen weiter um die Frage, wie unschuldige Menschen vor Ungerechtigkeit, Krieg und Gewalt geschützt werden können. In diesem Zusammenhang stellen wir uns tiefgreifende Fragen zum Konzept der „Schutzverantwortung“ und zu dessen möglichem Missbrauch. Wir rufen den ÖRK und seine Partnerorganisationen dringend auf, ihre Haltung in dieser Frage weiter zu klären.

Wir treten für vollständige nukleare Abrüstung und die Kontrolle der Weiterverbreitung von Kleinwaffen ein.

Wir als Kirchen sind in der Lage, die Mächtigen Gewaltfreiheit zu lehren - wenn wir es nur wagen. Denn wir folgen dem Einem nach, der als hilfloses Kind in die Welt kam, der am Kreuz gestorben ist, der uns gesagt hat, dass wir unsere Schwerter beiseitelegen sollen, der uns gelehrt hat, unsere Feinde zu lieben, und der von den Toten auferweckt wurde.

Auf unserem Weg zum gerechten Frieden ist eine neue internationale Agenda aufgrund des Ausmaßes der Gefahren, die uns von allen Seiten bedrohen, von größter Dringlichkeit. Wir wenden uns an die ökumenische Bewegung als Ganze und insbesondere an die Verantwortlichen für die Planung der ÖRK-Vollversammlung, die 2013 in Busan (Korea) unter dem Thema „Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden“ stattfinden wird, und rufen sie auf, dem gerechten Frieden in all seinen Dimensionen höchste Priorität zu geben. Materialien wie *Ein ökumenischer Aufruf zum gerechten Frieden* und der *Begleiter auf dem Weg zum gerechten Frieden* können eine Hilfestellung auf dem Weg nach Busan sein.

Dank und Lob sei dir, o dreieiniger Gott: Ehre sei dir und Friede deinem Volk auf Erden. Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden. Amen.

## Anlage 2

### Orientierungspapier der Kammer für Migration und Integration zu Migrationsfragen angesichts der politischen Entwicklungen im Mittelmeerraum

#### I. Zusammenfassung und Bewertung

Aufgrund der politischen Umwälzungen in Nordafrika gibt es erhebliche Migrationsbewegungen im Mittelmeerraum, die in den betroffenen nordafrikanischen Staaten zu einem **großen Bedarf an humanitärer Hilfe vor Ort** führen. Gleichzeitig verzeichnen südeuropäische Staaten **eine Zunahme** über das Mittelmeer ankommender Migrantinnen und Migranten und fordern im Blick auf ihre Aufnahme und Verteilung Solidarität innerhalb der EU ein.

In dieser komplexen Situation gilt es zu unterscheiden zwischen

- Hunderttausenden **Migranten** aus Libyen und Tunesien, die zunächst **in nordafrikanischen Nachbarländern** Aufnahme suchen. Diese Menschen und die Aufnahmestaaten bedürfen **konkreter politischer wie finanzieller Unterstützung**, um kurzfristig die akute humanitäre Notlage zu lindern, den Menschen nach Möglichkeit bei der Rückkehr in ihre Heimatländer zu helfen oder aber Perspektiven in der Region zu entwickeln.  
⇒ Nordafrika braucht dabei solidarische Unterstützung durch die EU und die Mitgliedstaaten.
- ca. **8.000 schutzbedürftigen Personen aus Drittstaaten**, die in Libyen vom UNHCR bereits Ende des letzten Jahres als Flüchtlinge anerkannt und teilweise bereits für Neuansiedlungsprogramme ausgewählt wurden. Diese Personen befinden sich in einer **besonders prekären Situation**. Da sie weder in ihre Heimatländer zurückkehren noch in Libyen verbleiben können, müssen sie **dringend in anderen Staaten neuangesiedelt** werden.  
⇒ Dies ist ein weiterer Anlass, um kirchlicherseits erneut den **Aufbau eines europäischen Neuansiedlungsprogramms** anzumahnen und von der Bundesregierung und den Ländern ein institutionalisiertes Neuansiedlungsprogramm zu fordern, das komplementär zur Asylgewährung die deutsche Flüchtlingspolitik ergänzen sollte.
- **Migranten und Flüchtlingen, die aus Nordafrika mit Booten an europäischen Küsten anlanden** (bisher in 2011 waren es 38.714 in Italien<sup>1</sup>, 1.453 in Malta<sup>2</sup>). Alle diese Personen haben das Recht, respektvoll und unter Einhaltung des internationalen und EU-Rechts behandelt zu

---

<sup>1</sup> Vgl. UNHCR LIBYA North Africa and Mediterranean Response – Situation Report vom 30. Mai 2011

<sup>2</sup> Vgl. Angaben Pressemitteilung vom DRK: <http://www.drk.de/news/meldung/5806-dreitage-aus-see-347-fla14chtlinge-erreichen-malta.html> (vom 24. Mai 2011)

werden. Dazu gehören bei **Schutzsuchenden die Durchführung eines Asylverfahrens unter würdevollen Bedingungen** und das **Verbot der Zurückweisung** in ein Land, in dem ihnen schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen drohen („Refoulement“).

⇒ **Europa muss seiner Verpflichtung zum Flüchtlingsschutz uneingeschränkt nachkommen. Besonders betroffene EU-Staaten**, die wie z.B. Malta relativ viele Menschen aufnehmen, **müssen solidarisch unterstützt werden**. Die Aufnahme von 150 Schutzbedürftigen in Deutschland auf dem Wege der sog. *Relocation* ist dabei als erster Ansatz zu begrüßen. Dauerhaft wird es jedoch eines **Systems der Verantwortungsteilung innerhalb der EU** bedürfen - in welchem zum einen alle Mitgliedstaaten die Einhaltung des EU-Flüchtlingsrechts sicherstellen, zum anderen eine ausgewogene Verteilung von Schutzbedürftigen in Europa erreicht wird. Ein erster Schritt könnte in der **Änderung der Dublin-II-Verordnung** durch die Aufnahme eines Notfallmechanismus bestehen, wie von der Europäischen Kommission vorgeschlagen: die Überstellungsmechanismen sollen ausgesetzt werden können, wenn der zuständige Mitgliedstaat besonderem Druck ausgesetzt ist oder wenn zu befürchten ist, dass das Schutzniveau in dem betreffenden Staat unzureichend ist.

⇒ Angesichts von mehr als 1.200 zu Tode gekommenen „Bootsflüchtlingen“ seit Anfang des Jahres 2011 müssen die europäischen Staaten dringend ihre Anstrengungen zur Seenotrettung von Flüchtlingen verstärken. In diesem Zusammenhang ist immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung des Refoulement-Verbots sichergestellt wird und die Verantwortlichkeiten zwischen FRONTEX und den Mitgliedstaaten klar gefasst sind. Daher ist für die Beratungen zur Weiterentwicklung der FRONTEX-Verordnung nachdrücklich einzufordern, ein unabhängiges Monitoring der FRONTEX-Einsätze in der Verordnung zu verankern und dadurch die Transparenz zu erhöhen und Verantwortlichkeiten zu klären.

⇒ Die Umbruchsituation in Nordafrika unterstreicht die Notwendigkeit, eine **Gemeinsame Migrations- und Flüchtlingspolitik der EU** zu schaffen; dafür ist eine weitergehende Harmonisierung notwendig. Darüber hinaus **müssen die Mitgliedstaaten in überschaubarem Umfang legale Zuwanderungswege eröffnen**.

## II. Hintergrund

### 1. Krise in Libyen - Migration, Flucht und humanitäre Versorgung

Aufgrund der Krise sind fast 1 Million Menschen aus Libyen ausgereist, **über 750.000 Menschen aus Libyen** werden zunächst in den Nachbarstaaten aufgenommen, vor allem in Tunesien (mehr als 300.000) und Ägypten (ca. 450.000). Darunter sind mindestens 50.000 Libyer, 23.000 Tunesier und viele Ägypter).

In Libyen waren bereits vor der Krise **8.000 Personen** aus Drittstaaten (v.a. Eritrea, Irak, Somalia) **vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt** und schon für

die Neuansiedlung in anderen Staaten vorgesehen. In ihrer Heimat werden sie verfolgt und können nicht dorthin zurückkehren. Sie sind in einer **besonders prekären Lage**, da sie von der libyschen Oppositionsbewegung (aufgrund ihrer Herkunft) als Söldner Gaddafis angesehen und verfolgt werden. Der libysche Staat gewährt ihnen keinen Schutz. UNHCR bemüht sich derzeit um Notfall-Neuansiedlungsplätze für 8.000 (später ggf. 20.000) Personen.

Durch die hohen Flüchtlingszahlen besteht eine **humanitär äußerst angespannte Situation** insbesondere in den Grenzregionen. Die Lage in den Aufnahmelagern in Grenznähe ist nicht dauerhaft stabil, wie die Gewalttätigkeiten an der libysch-tunesischen Grenze Mitte Mai zeigen. Innerhalb Libyens halten sich viele Menschen in der Region um die belagerte Stadt Misrata auf, wo die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern nicht gesichert ist. In der tunesischen Grenzregion wachsen Spannungen zwischen Flüchtlingen und der tunesischen Bevölkerung. Es werden **internationale Anstrengungen zur Repatriierung** (u.a. durch die Internationale Organisation für Migration, die bisher mehr als 100.000 Personen aus Tunesien zurückgeführt hat) **und zur Versorgung der verbleibenden Migranten/innen** unternommen (u.a. durch World Food Programme, UNICEF, WHO, ECHO, ACT Alliance, LWF, MSF, IKRK). Die EU hat eine **Unterstützung in Höhe von ca. 100 Millionen Euro** zugesagt, davon **aus Deutschland mehr als 7 Millionen Euro** für medizinische Versorgung und als Beitrag zum Lufttransport von Betroffenen in ihre Heimatländer.

## 2. Italien

In **Italien** sind seit Jahresbeginn mehr als **38.000 Menschen aus Tunesien** über das Mittelmeer angekommen. Nach ersten Einschätzungen sind dies überwiegend Personen, die eine bessere (wirtschaftliche) Lebensperspektive in Europa suchen; allerdings sind darunter auch Personen, die Schutz vor Verfolgung suchen (bisher ca. 2.300 Asylanträge). Man spricht hier von „mixed migration“. Jüngst kommt es vermehrt zu Anlandungen, v.a. auf der Insel Lampedusa, von Booten aus Libyen u.a. mit Schutzsuchenden aus Eritrea, Somalia, Äthiopien, Ghana und Nigeria. **Lampedusa hat Aufnahmekapazitäten für ca. 850 Personen**, zeitweise hielten sich dort aber bis zu 6.000 auf; sie werden nun regelmäßig mit Schiffen auf das italienische Festland verteilt.

**Reaktion der italienischen Regierung:** Ein „**technisches Abkommen**“ mit **Tunesien** vom 05.04. regelt die Rückübernahme aller neu (!) ankommenden Migranten aus Tunesien und sieht u.a. technische Ausstattungshilfe sowie 100 Mio. € Soforthilfe für tunesischen Küstenschutz vor. Seit dem 17.04. stellt Italien **temporäre Aufenthaltstitel für sechs Monate für zuvor angekommene Migranten** aus. Diese legalisieren den Aufenthalt in Italien und berechtigen grundsätzlich zur Weiterreise und zum Aufenthalt bis zu drei Monaten in anderen Schengenstaaten, wenn ausreichende finanzielle Mittel nachgewiesen werden können. Frankreich hat daraufhin wieder Kontrollen an der Grenze zu Italien eingeführt. Italien wiederum hat sich zur Rückübernahme aller irregulären Migranten verpflichtet.



### 3. Malta

Seit März sind **mehr als 1.500 Personen aus Libyen angelandet**, vorwiegend Staatsangehörige von Somalia, Eritrea und Äthiopien mit längerem Voraufenthalt in Libyen, mittlerweile aber auch libysche Staatsangehörige. Rund **900 Personen haben in Malta Asyl beantragt**; ein Teil der Personen war bereits in Libyen vom UNHCR als Flüchtling anerkannt worden. Bis zur Klärung ihres Status müssen sie sich in zwei geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen aufhalten. Die materiellen Bedingungen dort gelten - abgesehen vom Umstand der Inhaftierung – als deutlich besser als in den offenen Aufnahmeeinrichtungen, die es in Malta für bereits länger aufhältige Flüchtlinge und Migranten gibt.

**Die maltesische Regierung hat sich an die EU-Staaten mit der Bitte gewandt, Schutzsuchende aufzunehmen** (sog. „Relocation“). Deutschland hat daraufhin eine Übernahme von 150 Personen (v.a. Familien und Alleinerziehende mit Kindern) zugesagt. Ein Verfahren auf der Grundlage von §23 II AufenthG wird derzeit vorbereitet. Auch Österreich, Spanien, die Slowakei und Ungarn haben Übernahmen zugesagt.

### 4. Tote im Mittelmeer

Seit Anfang des Jahres 2011 sind mehr als 1.200 Menschen beim Versuch, über das Mittelmeer nach Europa zu gelangen, zu Tode gekommen. Dabei wurden wiederholt Vorwürfe laut, dass vorbeifahrende Schiffe und Küstenwachen ihrer Pflicht zur Seenotrettung nicht nachgekommen seien. Im Rahmen der von der EU-Grenzschutzagentur Frontex koordinierten Operation „Hermes“ wurden bisher über 5.000 Personen bei Seenot-Rettungsaktionen aufgenommen. Die Kommission der Kirchen für Migranten in Europa (CCME) und die BAG Asyl in der Kirche geben seit 2010 anlässlich des Internationalen Flüchtlingstages jährlich eine Materialhilfe für das Gedenken an die Toten an den EU-Außengrenzen heraus.

### 5. Syrien

Auch in Syrien fordern große Teile der Bevölkerung Veränderungen. Die Regierung versucht, die Proteste mit Gewalt und Verfolgung zu unterdrücken. Entsprechend sind inzwischen einige Tausend Menschen in die Nachbarstaaten Libanon und die Türkei geflohen. In den vergangenen Jahren hatte Syrien u.a. mehr als 1,2 Millionen irakischen Flüchtlingen Aufnahme gewährt. In 2010 gab es dort noch 151.000 irakische Flüchtlinge, die vom UNHCR anerkannt waren. Diese Flüchtlinge könnten angesichts der angespannten Lage zunehmend unter Druck geraten und erneut zur Flucht in ein anderes Land gezwungen sein.

## III. Politische Entwicklung in der EU

**EU-Mittelmeerrainer** Zypern, Malta, Italien, Griechenland und Spanien **fordern in gemeinsamer Erklärung** vom 19.04.2011 eine bessere **Unterstützung** beim Grenzschutz, die Stärkung der EU-Grenzschutzagentur

Frontex, personelle „Lastenteilung“ innerhalb EU, verstärkte Kooperation mit Tunesien und Ägypten, finanzielle und operative Unterstützung, u.a. durch das - im Aufbau befindliche - EU-Asylunterstützungsbüro EASO auf Malta.

Der Europäische Rat sprach sich im März für eine **umfassende Strategie auf Basis des EU-Gesamtansatzes Migration** aus, u.a. für den Dialog mit südlichen Mittelmeerstaaten über Fragen des Grenzschutzes, für den Ausbau des Flüchtlingsschutzes vor Ort und der Rückführungen. Die EU-Kommission strebt eine neue Partnerschaft mit südlichen Mittelmeeranrainern an.

Am 4. Mai 2011 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung zur aktuellen Migrations- und Flüchtlingspolitik in der EU vorgelegt. Darin schlägt sie kurzfristige Maßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlingssituation im Mittelmeerraum sowie längerfristige Maßnahmen im Bereich der Asyl- und Einwanderungspolitik vor. So hält sie an dem Zeitplan fest, bis 2012 ein **Gemeinsames Europäisches Asylsystem** zu etablieren und bekräftigt ihre Vorschläge zur Reform der Dublin-II-Verordnung. Weiterhin soll die **legale Migration** in der EU gezielter als bisher gelenkt werden, um qualifizierten Personen die Einwanderung in die EU zu erleichtern und zur Deckung des erwarteten Arbeitskräfte- und Qualifikationsmangels sowie zum Ausgleich der erwarteten Abnahme der Personen im arbeitsfähigen Alter beizutragen. Außerdem soll ein strategisches Konzept für die Beziehungen mit Drittländern in Bezug auf migrationsrelevante Themen erarbeitet werden.

Hinsichtlich der Debatte über den **Schutz der Außengrenzen** und eine mögliche Reform des Schengen-Systems fordert die Kommission u.a. eine weitere Stärkung der EU-Grenzschutzagentur FRONTEX und die Einführung eines geordneten Verfahrens auf europäischer Ebene hinsichtlich der temporären Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen durch einzelne Schengen-Mitgliedstaaten.

Am 09.06.2011 tagten die Innenminister der Europäischen Union in Luxemburg, um angesichts der neuen Herausforderungen über die Migrations- und Flüchtlingspolitik der EU zu beraten. In ihren Beschlüssen fordern die Innenminister indes vor allem den effizienteren Schutz der EU-Außengrenzen durch einen weiteren Ausbau der Grenzschutzagentur Frontex. Hinsichtlich der Aufnahme von Schutzsuchenden heißt es: „Der strategische Gebrauch des Resettlements von Flüchtlingen auf freiwilliger Basis sollte weiter geprüft werden“.<sup>3</sup>

**Statistik:** Die **Zahl der Asylanträge in Europa** war im Jahr 2010 insgesamt um 5% zurückgegangen, der Anteil Deutschlands ist jedoch im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Dieser Anstieg muss allerdings im Verhältnis zu dem Rekordtief bei den Asylantragszahlen 2009 in Deutschland gesehen werden. Die Asylzugangszahlen im Vergleich zum Vorjahr waren in Italien (-53%) und Malta (-94%) 2010 stark rückläufig (Deutschland +49%). Im Fünfjahreszeitraum 2006 - 2010 gab es pro Einwohner in Deutschland (1,6 Anträge pro 1.000 Ein-

---

<sup>3</sup> Die Beschlüsse des Rates (in Englisch) unter:  
[http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms\\_data/docs/pressdata/en/jha/122508.pdf](http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/jha/122508.pdf)

wohner) deutlich mehr Asylanträge als in Italien (1,3), in Malta (19,1) hingegen ca. zwölfmal so viele wie in Deutschland. Derzeit liegt jedoch die Hauptlast der Flüchtlings- und Migrantenaufnahme in den beiden Transformationsstaaten in Nordafrika, Ägypten und Tunesien. Beide Länder haben große wirtschaftliche und soziale Herausforderungen zu bewältigen.

#### **IV. Handlungsoptionen**

**EU-Rechtslage:** Der Aufenthalt nicht schutzbedürftiger Migranten ohne Visum oder Aufenthaltstitel im Schengenraum ist grundsätzlich nicht legal. Die Aufnahmestaaten entscheiden über rechtlichen Status von Schutzsuchenden im Rahmen des EU-Asylrechts (inkl. Zurückweisungsverbot). Eine Rückführung nicht schutzbedürftiger Personen ins Herkunftsland ist grundsätzlich möglich.

Neben finanzieller oder organisatorischer Unterstützung für besonders betroffene Mitgliedstaaten stehen **drei Solidaritäts-Mechanismen** grundsätzlich zur Verfügung:

##### 1. EU-Richtlinie zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

Anwendbar bei „Massenzustrom“ von Migranten, erfordert Beschluss des Ministerrates mit qualifizierter Mehrheit, dann koordinierte Verteilung innerhalb EU auf freiwilliger Basis der Mitgliedstaaten; in Deutschland umgesetzt durch §24 Aufenthaltsgesetz, bisher nie angewendet.

##### 2. Aufnahme von Personen aus dem Ausland nach Deutschland

Grundlage bietet §23 II AufenthG (Entscheidung BMI und Länder) sowohl für die Neuansiedlung von Personen aus dem Ausland (sog. „Resettlement“ in Kooperation mit UNHCR, z.B. genutzt zur Aufnahme von 2.500 irakischen Flüchtlingen aus Jordanien und Syrien) als auch für die Umsiedlung von Schutzsuchenden innerhalb der EU (sog. „Relocation“, s.o. bei Malta). Daneben Aufnahmemöglichkeiten in konkreten Einzelfällen (§22 AufenthG).

##### 3. Dublin-Verfahren

Für die Durchführung des Asylverfahrens ist gemäß der sog. Dublin-II-Verordnung i.d.R. der Staat der ersten Einreise in der EU zuständig. Sofern Schutzsuchende in andere Staaten weiterziehen, können diese eine Rücküberstellung an den zuständigen Staat erwirken - oder (z.B. angesichts von erheblichen Mängeln im Asylsystem des zuständigen Staats) selbst das Verfahren durchführen, sog. „Selbsteintrittsrecht“. Deutschland hat auf dieser Grundlage Rücküberstellungen nach Griechenland bis Januar 2012 ausgesetzt. Die Europäische Kommission hat eine Änderung der Verordnung vorgeschlagen, die u.a. einen Notfallmechanismus vorsieht: die Überstellungsmechanismen sollen ausgesetzt werden können, wenn der zuständige Mit-

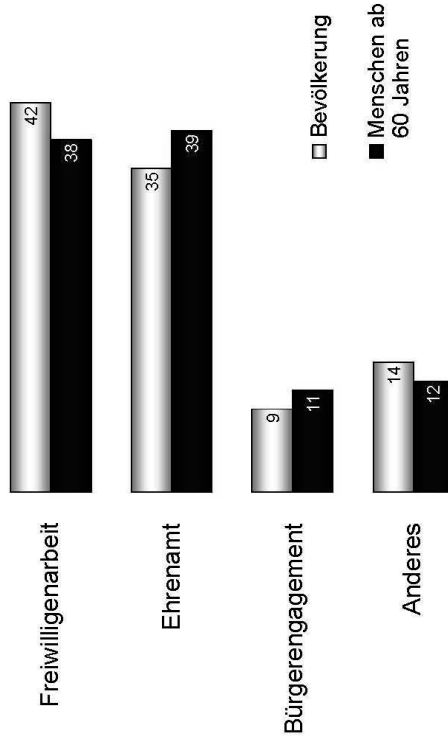
gliedstaat besonderem Druck ausgesetzt ist oder wenn zu befürchten ist, dass das Schutzniveau in dem betreffenden Staat unzureichend ist.

## **V. Forderungen**

- ⇒ Die **Menschenrechte** von Flüchtlingen und von Personen, die in Europa Arbeit suchen, sind gemäß Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention an jedem Ort ihres Aufenthaltes zu gewährleisten. Abschiebungen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn am Zielort keine Bedrohung durch Menschenrechtsverletzungen befürchtet werden muss.
- ⇒ Der **Zugang** zu einem fairen und zügigen Asylverfahren für Schutzsuchende ist in allen EU-Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- ⇒ Deutschland sollte weiterhin die **europäische Harmonisierung des Asylrechts** unterstützen und sich für hohe Mindeststandards einsetzen.
- ⇒ Eine Veränderung der **Dublin-II-Verordnung** durch Aufnahme eines Notfallmechanismus und Entwicklung eines Instruments zur solidarischen Verantwortungsteilung unter den EU-Mitgliedstaaten ist dringend geboten.
- ⇒ Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass die Erfüllung der im internationalen Seerecht verankerten Pflicht zur **Seenotrettung** nicht durch drohende Strafverfahren und Einlaufverbote für Schiffe mit geretteten Flüchtlingen an Bord verhindert wird.
- ⇒ Es ist zu prüfen, ob bei FRONTEX eine **unabhängige Kontrolle** eingerichtet wird, die ein wirksames Monitoring der Einhaltung von Menschenrechten erlaubt.
- ⇒ Ein reguläres **Programm zur Neuansiedlung** von Flüchtlingen (Resettlement) in den EU-Staaten sollte mit maßgeblicher deutscher Beteiligung aufgebaut werden.
- ⇒ Darüber hinaus sollte eine Aufnahme der 8.000 vom UNHCR registrierten Flüchtlinge erfolgen, die derzeit in Tunesien und Libyen festsitzen.
- ⇒ Es bedarf **einer kohärenten Europäischen Migrationspolitik** unter Berücksichtigung des Arbeitskräftebedarfs, der flüchtlingspolitischen Verantwortung im globalen Kontext sowie der Entwicklungszusammenarbeit.

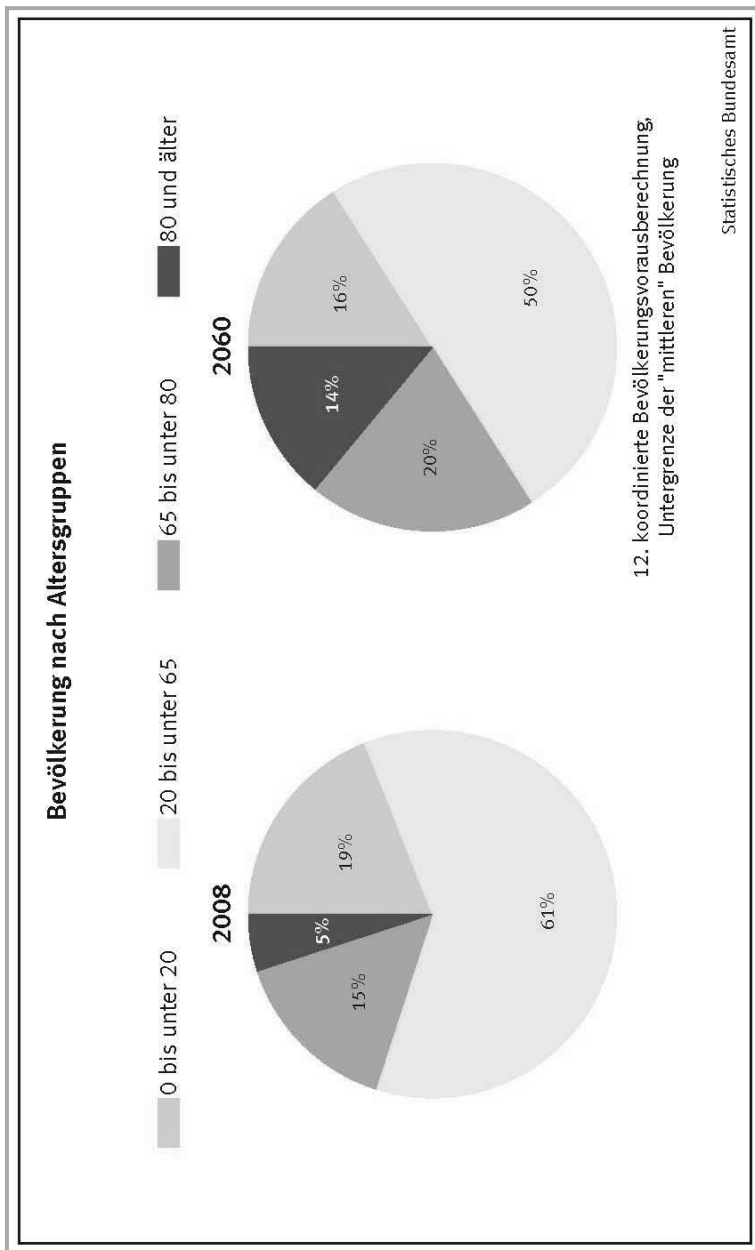
### Selbstverständnis des Engagements in der Bevölkerung und bei älteren Menschen

Zeitaufwändigste freiwillige Tätigkeit (Angaben in %)



Sozialforschung

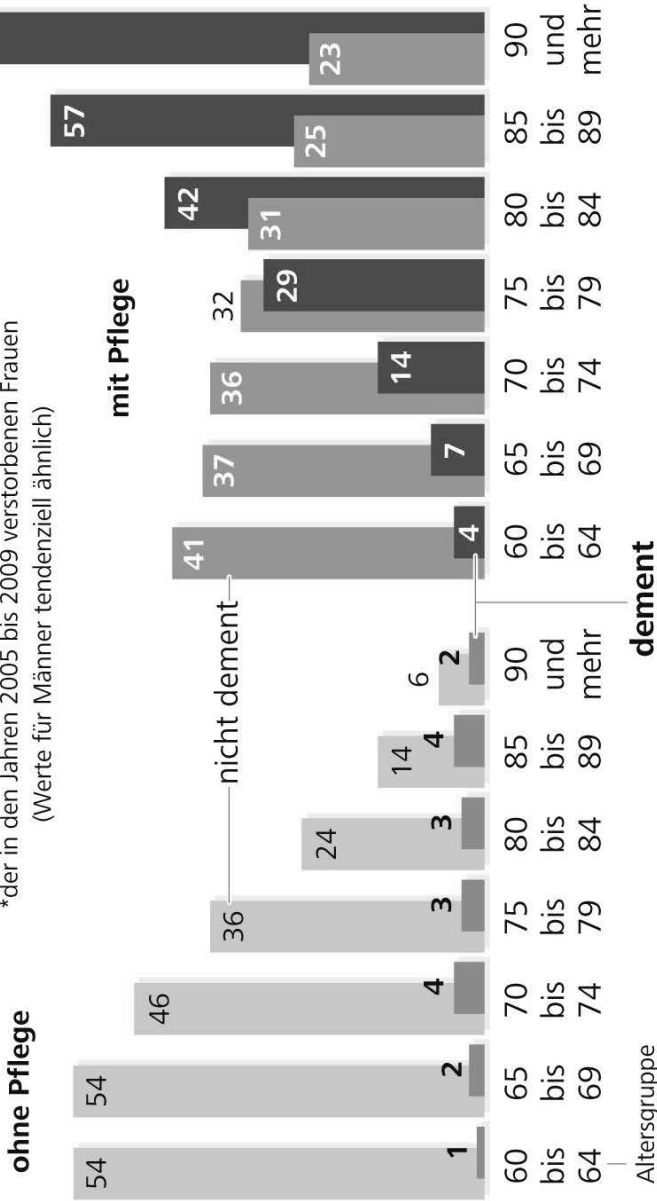
Quelle: Freiwilligensurveys 1999 und 2004



# Demenz: Rapider Anstieg bei Hochbetagten

Anteile einer Altersgruppe\* in %

\*der in den Jahren 2005 bis 2009 verstorbenen Frauen  
(Werte für Männer tendenziell ähnlich)

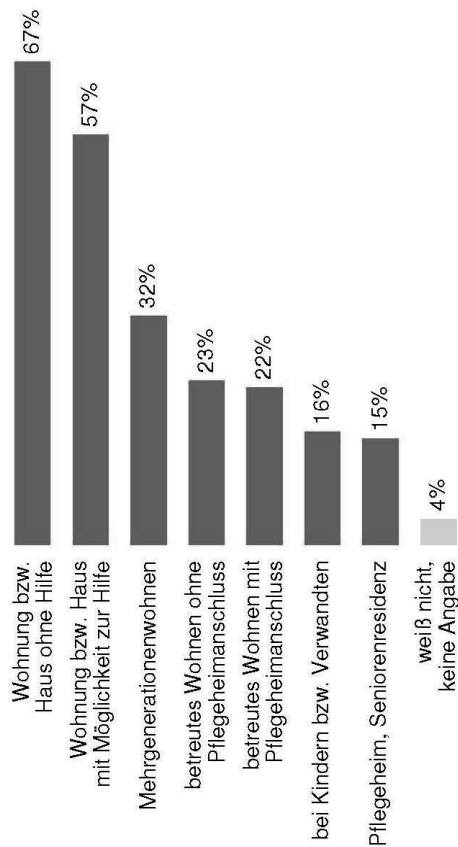


Quelle: BARMER GEK Pflegereport 2010

## Wohnformen im Alter

Zwei Drittel bevorzugten eigenständiges Wohnen im Alter von 70 Jahren

Mehrfachnennungen möglich



Frage: [Je nach Befragtenalter] Wie wollen Sie wohnen, wenn Sie 70 Jahre alt sind? Wie wohnen Sie derzeit?  
Wie haben Sie gewohnt, als Sie 70 Jahre alt waren?

Basis: 1.100 Befragte ab 50 Jahren





**Ansprache im Kapitelsaal des Augustinerklosters zu Erfurt anlässlich des  
Besuches von Papst Benedikt XVI.**

Nikolaus Schneider, Vorsitzender des Rates der EKD

23. September 2011

Von Herzen freue ich mich darüber, dass Sie, Eure Heiligkeit, lieber Bruder in Christus, unsere Einladung nach Erfurt angenommen haben. Sehr gerne begrüße ich Sie und Ihre Delegation sowie die Geschwister aus den reformatorischen Kirchen heute in dem Raum, in dem Martin Luther in den Orden der Augustiner-Eremiten aufgenommen wurde. Das Augustinerkloster in Erfurt prägt unsere Begegnung.

Christinnen und Christen unserer beiden Kirchen leben in dieser Stadt in der Diaspora. Ihr Zusammenleben und ihr gemeinsames Zeugnis werden von dem Wissen und der Erfahrung gestärkt, dass uns viel mehr verbindet als trennt. Zu den gemeinsamen Gaben gehört unser Verständnis der Heiligen Schrift als ‚Wort des lebendigen Gottes‘. Sie leitet unsere Kirchen dazu an, Gott als den Schöpfer und Herrn der Welt ‚zu fürchten und zu lieben‘ und ein dem Leben zuträgliches Maß menschlicher Lebensentfaltung zu finden.

In der Heiligen Schrift ermutigt uns im Epheserbrief die Bitte, „... dass Christus durch den Glauben in euren Herzen wohne und ihr in der Liebe eingewurzelt und gegründet seid.“ Damit auch die daraus folgende Verheißung wahr wird: „So könnt ihr mit allen Heiligen begreifen, welches die Breite und die Länge und die Höhe und die Tiefe ist, auch die Liebe Christi erkennen, die alle Erkenntnis übertrifft, damit ihr erfüllt werdet mit der ganzen Gottesfülle.“ (Eph. 3,17f)

Im Vertrauen auf dieses Gebet beschreiten wir unseren ökumenischen Weg. Daraus gewinnt das Ringen um ökumenische Gemeinschaft Zuversicht und unser Christuszeugnis seine überzeugende Kraft.

Denn gerade in der Diaspora stärkt ökumenische Gemeinschaft uns in unserem Auftrag, ‚Botschafter und Botschafterinnen an Christi statt zu sein‘; weil wir gemeinsam einladen: „Lasst euch versöhnen mit Gott“ (2. Kor. 5, 20).

Das Vertrauen auf das Wirken dieser Fürbitte hält die Hoffnung lebendig, unseren „Eigen-Sinn“ überwinden zu können und getrennt gewachsene Traditionen als gemeinsame Gaben zu verstehen. Danach sehnen sich viele Menschen in allen Regionen Deutschlands - vor allem die Gläubigen, die in konfessionsverbindenden Ehen und Familien leben. Für uns alle wäre es ein Segen, ihnen in absehbarer Zeit eine von Einschränkungen freiere eucharistische Gemeinschaft zu ermöglichen.

Der Geist Gottes hat uns dahin geleitet und der nüchterne Blick auf unsere Geschichte hat uns dahin geführt, dass wir die Feindschaft gegeneinander überwunden haben. Unseren Glauben leben wir in vielerlei Gestalt schon jetzt gemeinsam.

Das ist ein großer Fortschritt! In getrennten Kirchen sind wir freundschaftlich verschieden – dafür sind wir dankbar.

Aber damit können wir nicht zufrieden sein – nicht im Blick auf Christi Gebet um die ‚Einheit in seiner Nachfolge, damit die Welt glaube‘ (vgl. Joh. 17,21) und auch nicht im Blick auf die großen gemeinsamen Herausforderungen angesichts von Gott-Vergessenheit, Orientierungslosigkeit und Verunsicherung.

Deswegen ist es an der Zeit für eine „Ökumene der Gaben“, in der unsere Charismen sich ergänzen und einander erhellen.

Über unsere Erkenntnisfähigkeit sagt der Apostel Paulus: „Wir sehen jetzt durch einen Spiegel ein dunkles Bild;“ (1. Kor. 13,12). Es entspricht dem Realismus dieser Aussage, dass wir einander ergänzen müssen, um das Bild aufzuhellen. Sie, lieber Bruder in Christus, haben wesentlich Anteil daran, dass dies in der gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre gelungen ist. Auch der „Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen“ trägt dazu bei, dass unsere Stimmen in versöhnter Verschiedenheit zusammenklingen und nun praktische Früchte tragen können.

Im Zusammenklang unserer je besonderen Gaben mag es gelingen, so von Gott zu reden, dass Menschen in ihm eine Adresse für ihre Sehnsüchte, Fragen und Ratlosigkeiten wie auch für ihre vermeintlichen Sicherheiten wahrnehmen.

Wir erkennen das Sakrament der Taufe wechselseitig an. Menschen in die Kirche als dem Leib Christi einzugliedern, trauen wir einander zu und vertrauen wir einander an. Darauf können wir bauen und weitere konkrete Schritte zu mehr Gemeinsamkeit wagen.

Die Kirchen der Reformation verstehen sich als „Kirche der Freiheit“. Damit meinen wir eine Freiheit, die sich im „Ja“ zu Jesus Christus gründet - nicht eine unverbindliche Beliebigkeit. Denn wir haben von den Reformatoren und im Grunde vom Kirchenvater Augustinus gelernt, dass nur die Freiheit, die im Zusammenspiel von Freiheit und Bindung begriffen wird, wahre Freiheit ist.

Diese augustinisch gegründete Theologie der Reformation ist unsere besondere Gabe in einer weltweiten Christenheit.

Wenn Ihre Diagnose zutrifft, dass von der spätmittelalterlichen Theologie des vereinzelt, tief über Gott und Welt verunsicherten Menschen Linien in die Moderne führen, dann gilt doch auch, dass das theologische Konzept Luthers und der Reformatoren, sich von Gott Gewissheit angesichts aller solcher Verunsicherung schenken zu lassen, so aktuell ist wie nie. Das gilt für die evangelischen Kirchen. Aber gilt das nicht auch für unsere römisch-katholische Schwesterkirche und für die ganze anders- und nichtglaubende, aber ebenfalls zutiefst verunsicherte Welt – gerade in dieser äußerst krisenhaften Zeit?

Lieber Bruder in Christus, die Steine können es bezeugen: Martin Luther wurde an diesem Ort Augustiner-Eremit. Im Dom wurde er zum Priester geweiht, in der Klosterkirche las er seine Primiz, die erste Messe.

Verbindet ihn nicht Wesentliches mit der römisch-katholischen Kirche, das auch bleibt? Ist der Erfurter Augustinermönch Martin Luther nicht auch als ein Scharnier zwischen unseren Kirchen zu verstehen, weil er zu beiden Kirchen gehört?

Die Reformatoren haben die Reformation als Umkehr der Kirche zu Christus verstanden. Reformation als Umkehr zu Christus ist uns Christenmenschen, allen kirchlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen und doch auch den Institutionen täglich aufgetragen!

Ich werbe dafür, von 2000 Jahren gemeinsamer Kirchengeschichte zu sprechen, und nicht allein von 1500 Jahren. Auch nach 1517 blieben wir als „Westliche Kirchen“ in besonderer Weise aufeinander bezogen - im Guten und im Bösen, in heilsamem Wirken miteinander aber auch in tödlicher Feindschaft gegeneinander.

Es ist meines Erachtens an der Zeit, im Blick auf das bevorstehende Reformationsjubiläum 2017 die Erinnerungen an die gegenseitigen Verletzungen in der Reformationszeit und der ihr folgenden Geschichte unserer Kirchen zu heilen und konkrete Wege der Aussöhnung zu gehen. Dazu möchte ich Sie gerne einladen.

Der Geist triumphalistischer Großspurigkeit wird das Reformationsjubiläum nicht prägen. Vielmehr laden wir alle Christenmenschen ein, sich gemeinsam mit uns darüber zu freuen, dass Gott der ganzen Kirche eine starke Theologie der Gewissheit in Zeiten höchster Verunsicherung geschenkt und für die ganze Christenheit in den letzten fünfhundert Jahren lebendig gehalten hat.

Daher möchte ich Sie, lieber Bruder in Christus, bitten, den 31. Oktober 2017 als ein Fest des Christusbekenntnisses zu verstehen und mit den Kirchen der Reformation zu feiern, so dass wir alle in ökumenischer Verbundenheit Christus bezeugen, „damit die Welt glaube“.

Ich freue mich auf den Gottesdienst, den wir gleich gemeinsam feiern werden. Gott segne Sie und unsere ökumenische Gemeinschaft.

**Ausgewählte Termine, die der Landessuperintendent  
(außerhalb der üblichen Termine im Landeskirchenamt)  
für die Lippische Landeskirche wahrgenommen hat  
Zeitraum: 24. November 2010 bis 20. November 2011**

24.11.2010	Bischöfe-Präsides-Konferenz in Schwerte
26.11.2010	Kuratorium Seminar f. pastorale Ausbildung in Wuppertal
28.11.2010	Gottesdienst 50 Jahre Kirche in Retzen
30.11.2010	Teilnahme an der Verabschiedungsfeier Prof. Fischer Hochschule OWL in Lemgo
01./02.12.2010	Präsidium der UEK und Kirchenkonferenz der EKD mit Verabschiedung/Einführung des Präsidenten der EKD in Hannover
07.12.2010	Behördenleitertreffen Bezirksregierung/Scan-Stelle
08.12.2010	Gemeinsame Sitzung der Landeskirchenämter NRW in Schwerte
10./11.12.2010	Vortrag in einem Seminar der Kirchlichen Hochschule Wuppertal <sup>1</sup> und Teilnahme an der Veranstaltung „Reformierte Kirchenleitung und reformierte Theologie“ des Reformierten Bundes in Wuppertal
11.12.2010	Teilnahme am Adventskonzert auf Einladung von Ministerpräsidentin Kraft in Soest
12.12.2010	Adventsfeier CVJM in Stapelage
21.12.2010	Teilnahme an der Weihnachtsfeier diakonis
24.12.2010	Familiengottesdienst in Lüdenhausen
16./17.01.2011	Konstituierende Sitzung Lippische Landessynode
20.01.2011	Vortrag Reformierte Theologie Universität Göttingen
21.01.2011	Teilnahme am Diakonie-Workshop in Bad Meinberg Teilnahme an Symposium und Empfang anl. des 60. Geburtstages von Vizepräsident Winterhoff in Bielefeld
22.01.2011	Prädikantenausbildung in Lemgo
23.01.2011	Gottesdienst in Asemissen-Bechterdissen
28.-30.01.2011	Begegnungstagung der EKD in Schwerte
07.02.2011	Gespräch zwischen den Kirchen und den westfälischen Regierungspräsidenten in Meschede
13.02.2011	Gottesdienst in Almena
16.02.2011	Dezernatsrunde Islam in Bielefeld
22.02.2011	Teilnahme am Pfarrkonvent Horn
26.02.2011	Fragestunde Konvent der Theologiestudierenden und Vikare in Horn
27.02.2011	Gottesdienst in Hohenhausen
01.03.2011	Kabinettsgespräch in Düsseldorf
02.03.2011	Besuch eines Seminars für Bundeswehroffiziere im Kloster Brenkhausen, Höxter <sup>1</sup>
03.-05.03.2011	WCRC Europe Area Council Meeting in Prag
10.03.2011	Teilnahme am Pfarrkonvent Detmold

11.03.2011	Dezernatskonferenz Gemeinsames Pastorkolleg Haus Villigst und Kuratorium Seminar f. pastorale Ausbildung in Schwerte
12.03.2011	Prädikantenausbildung in Reelkirchen
18./19.03.2011	Moderamen des Reformierten Bundes in Detmold
21.03.2011	Johannes a Lasco-Bibliothek in Emden
23./24.03.2011	Präsidium der UEK und Kirchenkonferenz der EKD in Hannover
25.03.2011	Sitzung Geistlicher Rat Paderborn und Landeskirchenrat in Paderborn
26.03.2011	Kirchenältestentag
27.03.2011	Hauptversammlung des Evangelischen Bundes in Gütersloh Podium und Abendgottesdienst
29.3.-03.04.2011	Partnerschaftsbegegnung „andere sichten“ in Lippe
08./09.04.2011	Theologische Kommission der Norddeutschen und Festgottesdienst 175 Jahre Norddeutsche Mission in Bremen
13.04.2011	Bischöfe-Präsides-Konferenz und Gemeinsame Sitzung der Landeskirchenämter NRW in Paderborn
17.04.2011	Gottesdienst in Alverdissen
25.04.2011	Gottesdienst in Silixen
03.05.2011	Jury Lions Sozialpreis in Detmold
08.05.2011	Ökumenischer Vespertag in Rheda
09.05.2011	Gespräch Kirche und Wirtschaft in Detmold
16.05.2011	Amtliche Pfarrratungskonferenz in Lemgo
17.-25.05.2011	Internationale Ökumenische Friedenskonvokation in Kingston/Jamaika <sup>1</sup>
27.05.2011	Klassentag Bösingfeld
28.05.2011	Klassentag Bad Salzuffen
30.05.2011	Klassentag Brake
31.05.2011	Dezernatskonferenz Gemeinsames Pastorkolleg in Bielefeld Verleihung Lions Sozialpreis in Detmold
01.-05.06.2011	Kirchentag in Dresden <sup>1</sup>
10.06.2011	Teilnahme an der Trauerfeier für die gefallenen Soldaten aus Augustdorf in der Heilig Kreuz Kirche in Detmold <sup>1</sup>
11.06.2011	Prädikantenausbildung in Bösingfeld
15.-19.06.2011	Pfarrerfortbildung auf Juist
21.06.2011	Preisverleihung Gemeindestiftung Lippe in Bad Salzuffen
30.06.2011	Kirchenkonferenz der EKD in Berlin
01./02.07.2011	Lippische Landessynode
03.07.2011	Eröffnung „Pilgerweg in Lippe“ m. anschl. Gottesdienst in Horn
04.07.2011	Evangelisch-Katholischer SeelsorgerInnen-Tag „Pilgern“
07.07.2011	Gespräch VELKD und UEK und Präsidium UEK in Hannover
08./09.07.2011	Moderamen des Reformierten Bundes in Wuppertal

25.-29.08.2011	Besuch der Partnerkirche Litauen in Birzai
31.08./01.09.2011	Treffen der Leitenden Geistlichen der EKD und Kirchenkonferenz der EKD in Hannover
10.09.2011	Prädikantenausbildung in Detmold
15.-18.09.2011	Polen-Litauen-Lippe-Konsultation in Warschau
26.09.2011	Klassentag Brake
27.09.2011	Vortrag beim Rotary Club Lemgo <sup>1</sup>
28.09.-01.10.2011	Moderamen und Hauptversammlung Reformierter Bund in Emden
02.10.2011	Gottesdienst in Langenholzhausen
05.10.2011	Gottesdienst in Barntrup
06.10.2011	Kuratorium Johannes a Lasco-Bibliothek in Emden
07.10.2011	Fragestunde Konvent der Theologiestudierenden und Vikare in Horn Teilnahme an der Eröffnung der 30. Intern. Orgeltage in Lemgo
08.10.2011	Klassentag Bösingfeld und Bibeltag der Lippischen Bibelgesellschaft
09.10.2011	Gottesdienst in Wöbbel
10.10.2011	Vortrag in der VHS in Lage <sup>1</sup>
14.10.2011	Empfang der Kirchen in Lemgo
15.10.2011	Kolloquium Prädikantenausbildung in Detmold Grußwort beim Jubiläumskonzert Gossner Mission in Bad Salzuflen Einweihung der Kapelle des MBK in Haus Stapelage
18.10.2011	Parlamentarischer Abend und 50 Jahre Evangelisches Büro in Düsseldorf
21.10.2011	Kuratorium Hochschule für Musik in Detmold
23.10.2011	Festgottesdienst 500 Jahre Wiederaufbau Alexanderkirche in Oerlinghausen
27.10.2011	Vortrag beim Kirchenkreis Lennep <sup>1</sup>
31.10.2011	Reformationsgottesdienst in der Kreuzkirche in Bonn <sup>1</sup>
04.-10.11.2011	Vollversammlung der UEK und Synode der EKD in Magdeburg
11.11.2011	Teilnahme an Einweihungen in Eben-Ezer
12.11.2011	Gottesdienst zum Abschluss der Prädikantenausbildung
13.11.2011	Berufung und Beauftragung von Prädikantinnen in Reelkirchen
14./15.11.2011	Klausurtagung der Superintendentinnen und Superintendenten in Oberkirchen
20.11.2011	Gottesdienst in Falkenhagen

an versch. Terminen	Gottesdiensttätigkeit in der ev.-ref. Kirchengemeinde Detmold-West
an versch. Terminen	Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen in verschiedenen Kirchengemeinden

<sup>1</sup> auch im Nebenamt als Militärbischof

**Rede**  
**zur Einbringung des Haushaltsplanes 2012**  
**erstattet durch**  
**Kirchenrat Dr. Arno Schilberg**  
**zur 3. Tagung der 35. ordentlichen Landessynode**

Sehr geehrter Herr Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

Die EKD-Synode liegt noch nicht lange zurück. Der Ratsbericht nimmt Bezug auf die Reformationsdekade. Das Reden und Tun dreht sich um das historische Datum der Reformation 1517. Ich freue mich über so viel Geschichtsbewusstsein, frage mich aber: Wird es gelingen, die Erkenntnisse der Reformation für die Gegenwart fruchtbar zu machen? Hinzu kommt die Frage, was wohl nach 2017 kommen wird. Wir wissen nicht, was kommen mag - weder vor noch nach 2017. Viele Planungen richten sich auf dieses Datum aus. Auch wir planen, was unsere Arbeit und unsere Finanzen angeht. Das hat bereits Tradition. Vorhersagen gab es in meinen Berichten 2000 und 2005. Auch in diesem Bericht soll es wieder einmal um eine mittelfristige Finanzplanung gehen. Im Einzelnen werde ich folgende Bereiche darstellen:

1. **die Bevölkerungs- und Gemeindegliederentwicklung**
2. **die Finanzentwicklung – Kirchensteueraufkommen**
3. **die Personalkosten**
4. **der Gemeindepfarrstellenhaushalt**
5. **die Versorgungssicherung**
6. **die Clearingendabrechnungen**
7. **die Rücklagen**
8. **Zuweisungen/Zuwendungen**

Die einzelnen Abschnitte werde ich jeweils um die für das Jahr 2012 aktuellen bzw. relevanten Daten ergänzen.

**1. Bevölkerungsentwicklung - Gemeindegliederentwicklung**

Als Annexsteuer (Zuschlagssteuer) zur staatlichen Lohn- und Einkommensteuer steht die Kirchensteuer in direkter Abhängigkeit zu der Gemeindegliederzahl. Für Ostwestfalen-Lippe wurde ermittelt, dass im Jahr 2030 ca. 5,6% weniger Menschen in OWL leben werden als im Jahr 2008. Innerhalb dieser Region OWL wird Lippe voraussichtlich mit -10,7% überdurchschnittlich stark schrumpfen. Gründe für den Bevölkerungsrückgang sind die zurückgehenden Geburtenzahlen, ein Anwachsen der Sterbefälle und das Ausbleiben der sog. Wandlungsgewinne. Die Bevölkerung wird weiter altern. Die Gruppe der 60 bis 79-Jährigen wird voraussichtlich um 34%, die Gruppe der Gemeindeglieder ab dem 80. Lebensjahr um 54,9% anwachsen. Alle anderen Altersgruppen hingegen schrumpfen deutlich.

Entsprechend der Bevölkerungsentwicklung verändert sich auch die Gemeindegliederzahl/-zusammensetzung. Im Jahr 1980 gehörten rund 260.000 Menschen der Lipp. Landeskirche an, im Jahr 1990 noch rund 230.000 und 2000 immerhin noch 210.000. Im Jahr 2000 prognostizierten wir für 2015 rund 175.000 und 2005 für 2020 rund 168.000 Gemeindeglieder,

d.h. eine jährliche Reduzierung pro Jahr um 2.333. Tatsächlich lagen wir jährlich bei durchschnittlich 2.503. Diese Zahl steigt kontinuierlich. Von 2005 bis 2010/2011 ist die Gemeindegliederzahl von 196.051 auf 182.403 gesunken. Im Durchschnitt sind dieses 2.729,6 Gemeindeglieder pro Jahr, oder 1,44%. Legt man diese Zahl zu Grunde, kommen wir 2015 auf nur noch 168.760. Wird dieser Prozentsatz fortgeschrieben, werden sich 2022 die Gemeindeglieder auf 152.420 vermindert haben.

Die jeweilige Differenz zum Vorjahr setzt sich im Wesentlichen zusammen aus:

- den Austritten
- den Bestattungen
- den Eintritten
- den Taufen
- Wegzügen bzw. Zuzügen.

In den Jahren 2005 bis 2010 sind im Durchschnitt jährlich 740 Gemeindeglieder aus der ev. Kirche ausgetreten.

Die Zahl der Bestattungen ist relativ konstant. Durchschnittlich versterben jährlich rund 2.600 Gemeindeglieder. Im Vergleichszeitraum wurden durchschnittlich rund 1.500 Kinder getauft, Tendenz sinkend. Wurden im Jahr 2005 noch 1.670 Taufen registriert, so waren es im Jahr 2010 nur noch 1.392.

Eine gleiche Tendenz ist bei den Wiedereintritten zu verzeichnen. Im Jahr 2005 sind rund 250 Personen eingetreten, aktuell waren dieses nur noch rund 200.

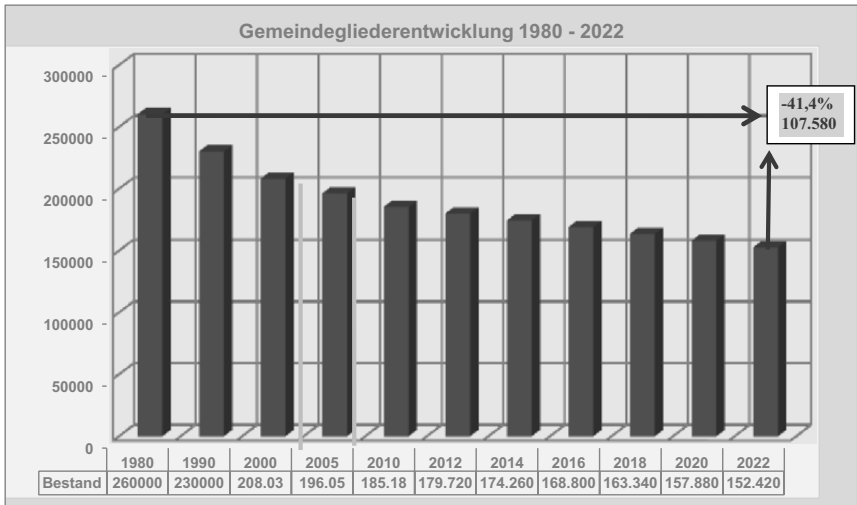
Bei Saldierung dieser Zu- und Abgänge errechnet sich, dass die Lipp. Landeskirche durchschnittlich 1.100 mehr Gemeindeglieder durch Wegzug verliert als sie durch Zuzüge hinzu bekommt.

In diesem Ergebnis spiegelt sich die Prognose hinsichtlich des überdurchschnittlichen Bevölkerungsrückgangs in Lippe wieder (10,7% bis zum Jahr 2030).

Werden die Gemeindeglieder den Altersgruppen zugeordnet, ergibt sich folgendes Bild:

Altersgruppe	Durchschnittlicher Anteil 2007 – 2011		Rückgang 2007 - 2011 -gesamt-	
	In Zahlen	In v.H.	In Zahlen	In v.H.
0 - 20	37.172	19,76	-4.659	- 1,30
21 - 60	89.655	47,65	-3.237	- 0,44
61 und älter	61.325	32,59	-2.031	- 0,87





**Fazit:** Der Rückgang der Gemeindeglieder um 41,4% innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren ist bemerkenswert, zumal sich der Bestand der 0 bis 20-Jährigen in den Jahren 2007 bis 2011 um 4.659 Personen verringert hat. Dieser Rückgang wird sich dann später in der Altersschichtung der 21 bis 60-Jährigen wiederfinden, also der Altersgruppe, von denen die höchsten Kirchensteuereinnahmen zu erwarten sind.

## 2. Finanzentwicklung - Kirchensteueraufkommen

2000 sind wir im Hinblick auf das Kirchensteueraufkommen bis 2005 von einem Rückgang von 18% auf der Basis des Ist-Aufkommens ausgegangen, also durchschnittlich von 3% Minus jährlich. Das Ergebnis wich von der Prognose um lediglich 0,31% (91.000,- EUR) ab.

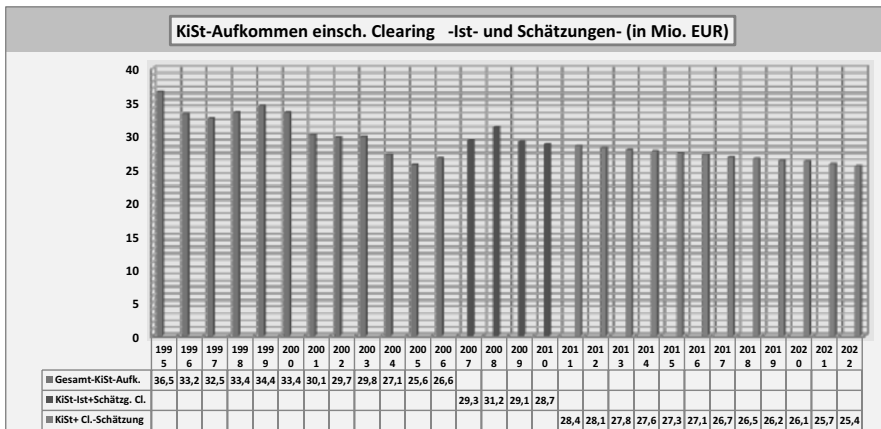
Die Prognose 2005, dass das Aufkommen 2010 nur 25 Mio. EUR betragen sollte, war hingegen falsch, denn 2010 konnten 31,3 Mio. EUR vereinnahmt werden. Auch unter Berücksichtigung noch zu leistender Rückzahlungen aus Clearingendabrechnungen errechnen sich noch ca. 28,7 Mio. EUR.

Für die Jahre 2011 bis 2014 geht der Arbeitskreis „Steuerschätzung“ der EKD anhand der Daten der staatlichen Steuerschätzung „EKD-weit“ von deutlichen Mehreinnahmen von 5,0% aus. Diese Daten dürfen jedoch nicht 1 zu 1 übernommen werden. Denn die staatliche Steuerschätzung berücksichtigt nicht die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen, enthält auch politische Faktoren und gilt für ganz Deutschland.

Wir legen einen längeren Zeitraum zu Grunde und berücksichtigen die Gemeindegliederentwicklung mit minus 1,44% pro Jahr. Dann scheint es realistisch, bis zum Jahr 2022 von einem durchschnittlichen, jährlichen Kirchensteuerminderaufkommen von 1% auszugehen. Basis sollte das Kirchensteueraufkommen 2010 sein, bereinigt um die Clearingendabrechnungen. Dann liegen wir 2017 (!) bei rund 27 Mio. EUR und 2020 bei rund 26 Mio. EUR.

Gleichzeitig zu diesen Mindereinnahmen kommt es auf Grund der Inflation und der steigenden Personalkosten zu einem direkten und indirekten Anstieg der Ausgaben.

Die nachstehende Tabelle zeigt auf, wie sich die Aufkommen in den Jahren 1995 bis 2017 entwickelt haben bzw. voraussichtlich entwickeln werden.



1995 bis 2006 - diese Jahre sind endgültig abgerechnet, die Clearingendabrechnungen wurden durchgeführt.  
 2007 bis 2010 - die jeweiligen Ist-Kirchensteuereinnahmen sind bekannt. Von diesen Beträgen wurden die geschätzten Clearingendabrechnungen in Abzug gebracht.  
 2011 bis 2022 - beide Annahmen beruhen auf Schätzungen.

**Ich komme zum Ist-Kirchensteueraufkommen 2010, den aktuellen Stand 2011 und zu den Planzahlen 2012.**

**Ist-Kirchensteueraufkommen 2010:**

Gesamtaufkommen	31.373.797,36 EUR
-----------------	-------------------

Das tatsächliche Kirchensteuerbruttoaufkommen lag 2010 um 8,83%, konkret 2.546.797,36 EUR, über dem geplanten Aufkommen. Nach unseren Prognosen im Blick auf die Clearingendabrechnungen müssen für das Jahr 2010 ca. 2,1 Mio. EUR erstattet werden. Das relativiert die Freude über die Mehreinnahmen.

Mehreinnahmen zum Planansatz	+ 2.546.797,36 EUR	+ 8,83%
------------------------------	--------------------	---------

**Aktuelles Einkommen 2011**

Für das Jahr 2011 sind wir von Einnahmen i. H. v. „nur“ 27,5 Mio. EUR ausgegangen. Aktuell liegt das Aufkommen um 6,7% über dem des Vorjahres. Dieses „Plus“ wird sich aber noch verringern, weil die Clearingabschlagszahlungen ab Juni um rund 870 T EUR abgesenkt wurden. Das wird sich bis zum Jahresende entsprechend auf die Aufkommenshöhe auswirken. (Bedingt durch diese Anpassung der Clearingabschlagszahlungen wird die Clearingendabrechnung für das Jahr 2011 im Jahr 2015/2016 entsprechend niedrig ausfallen.).

In den Einnahmen aus der Kircheneinkommensteuer sind in diesem Jahr ca. 830 T EUR enthalten, die auf Nachforderungen aus Vorjahren beruhen.

Unter Berücksichtigung der Anpassung der Clearingabschlagszahlen und der Nachforderungen aus Vorjahren erwarten wir 2011 ein etwa gleich hohes Aufkommen wie 2010.

### **Geplantes Aufkommen 2012**

Für das Jahr 2012 planen wir mit Kirchensteuereinnahmen von 29 Mio. EUR. Damit übersteigen unsere Erwartungen die für 2011 um 1,5 Mio. EUR und orientieren sich am Ist-Aufkommen. Von den 1,5 Mio. entfallen auf die Landeskirche 32%, also 480 T EUR. Die planerische Defizitentnahme beträgt dann „nur noch“ 442 T EUR (statt rund 1,07 Mio. EUR in 2011).

**Fazit:** Die Schwankungen der vergangenen Jahre machen sehr deutlich, dass Prognosen für 2 bis 5 Jahre schwierig sind. Sicher ist aber, dass die Aufkommen längerfristig fallen werden. Jahre mit höheren Einnahmen dienen dazu, Reserven zu schaffen für magere Jahre. Angesichts des tendenziell fallenden Kirchensteueraufkommens, müssen wir die Mindereinnahmen durch weitere Maßnahmen auffangen.

### **3. Personalkosten**

Die Hauptausgaben der Landeskirche entfallen auf die Personalkosten. Als Personalkosten wurden die unmittelbaren Kosten wie Besoldung, Vergütung/Löhne und Stellenbeiträge eingerechnet. Das Diagramm stellt die Entwicklung dieser Personalkosten (ohne Refinanzierungen) der Jahre 2002 bis 2012 dar.

Der Vergleich spiegelt sowohl von der Gesamtsumme als auch von der anteilmäßigen Differenzierung nach Beamten und Angestellten nur bedingt die Realität wieder. Im Landeskirchenamt selbst wurden in den vergangenen Jahren freiwerdende Beamtenstellen durch Angestelltenstellen ersetzt, um die hohen Stellenbeiträge für Beamte zu sparen. Mit der Einstellung des Tagungsbetriebes von Haus Stapelage wurden zwei Mitarbeiterstellen in das Landeskirchenamt integriert.

Ein direkter Vergleich ist nicht möglich, weil z.B.

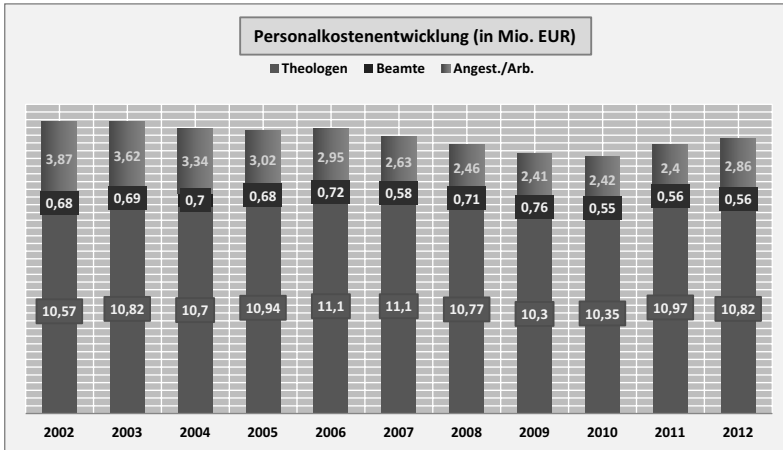
- ab 2005 die Besoldungs- und Versorgungsbeiträge für den Diakoniepfarrer/die Diakoniepfarrerin in die Zuweisungen an das Diak. Werk der Lipp. Landeskirche eingeflossen sind (extra über Unterkonten ausgewiesen/kein Bestandteil der Globalförderung)
- im Jahr 2006 die Beratungsstelle für Familien- und Lebensfragen einschließlich des Pastoral- psychologischen Dienstes in das Diak. Werk der Lipp. Landeskirche eingegliedert wurde
- mit der Auflösung des Landeskirchlichen Dienstes bei gleichzeitiger Übernahme der Aufgabenbereiche Diakonisches Jahr und Familienbildung die Personalkosten eingeflossen sind in die Zahlungen an das Diak. Werk der Lipp. Landeskirche (ab 2007).

Mit diesen Neuordnungen wurden die Personalkosten bis einschl. dem Jahr 2011 nicht mehr in der Statistik der Landeskirche ausgewiesen.

Anders im Haushaltsplan 2012: Ohne einer Entscheidung der Landessynode vorgreifen zu wollen, wurden die Familienbildung und das Evangelische Beratungszentrum in den Haushalt der Landeskirche wieder integriert. Die Zuweisungen an das Diak. Werk der Lipp. Landeskirche wurden um diese Bereiche gekürzt.

Die Personalkosten sind also in Folge der Neuordnungen wieder gestiegen. Ebenso haben die linearen Erhöhungen das Ergebnis beeinflusst. Für das Jahr 2012 wird von einer 2%-igen Erhöhung bei den privatrechtlich und öffentlich-rechtlich beschäftigten Mitarbeitern ausgegangen.

**Fazit:** Durch die Umstrukturierungsmaßnahmen sind die Personalkosten gestiegen. Die Mehrausgaben werden zum größten Teil durch Kürzung von Zuweisungen an das Diak. Werk der Lipp. Landeskirche aufgehoben.



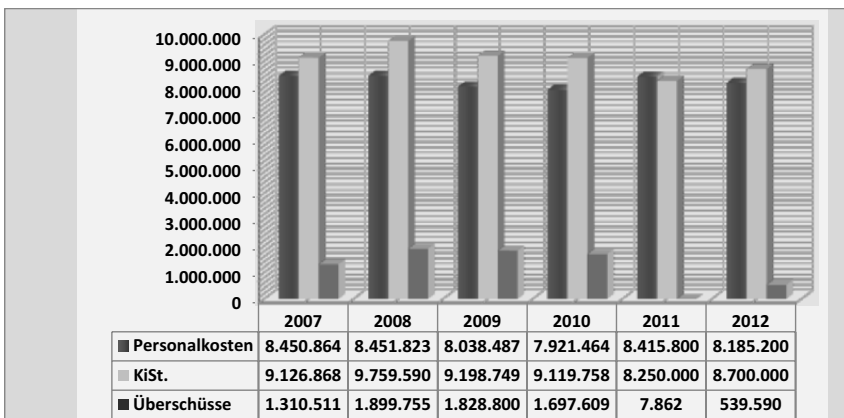
#### 4. Gemeindepfarrstellen-Haushalt

Aus der Grafik ist zu entnehmen, wie sich die drei größten Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 2007 bis einschließlich 2012 (2011 und 2012 = Plandaten) entwickelt haben.

Das erwartete Kirchensteueraufkommen 2011 wurde sehr niedrig geschätzt, minus 870 T EUR. Wie unter Ziff. 2 berichtet, wird von einem zumindest gleich hohen Aufkommen ausgegangen wie für das Jahr 2010. Die Mehreinnahmen werden die Zuführungen zur Versorgungssicherungsrückstellung entsprechend erhöhen.

Wie bereits für das Jahr 2011 wurde für 2012 ein Betrag für die Clearingendabrechnung 2008 i. H. v. 420.000,- EUR in den Ansatz gebracht. Bei Saldierung der geschätzten Minder- ausgaben, Mehrausgaben und Mehreinnahmen errechnet sich ein Saldo von ca. 540 T EUR. Dieser Saldo ist auch Grundlage für die Berechnungen zur Versorgungssicherungsfinanzierung über Rücklagenentnahmen.

Sinkende Kirchensteuereinnahmen, steigende Personalkosten in Folge von linearen Erhöhungen und personeller Veränderungen müssten durch weitere Umsetzung des Pfarrstellenreduzierungsplanes und darüber hinausgehende Maßnahmen kompensiert werden.



## 5. Versorgungssicherung

Die Grafik und die Tabellen machen deutlich, wie sehr die Finanzierung der Versorgungssicherung die vergangenen und künftigen Haushalte belastet haben bzw. werden.

	2002 in T EUR	2007 geschätzt	2008 geschätzt	2009 geschätzt	2010 geschätzt	2011 geschätzt	2012 geschätzt
<b>Regelbeitrag</b> (einsch. Beihilfen)	3.296	4.164	4.077	3.618	3.544	3.882	3.821
<b>Versorgungssicherungsbeitrag</b>	0,00	1.903 (Mittel aus 2007/2008)	1.903 (Mittel aus 2007/2008)	2.298	2.672	2.500	2.760
<b>Summe</b>	3.296	6.067	5.980	5.916	6.216	6.248	6.581
<b>KiSt.-Aufk.-Brutto</b> <u>unter Berücksichtigung geschätzter Clearingendabre.</u>	32.961	29.988	31.934	29.760	29.361	29.300 (Neuschätzung)	29.897
<b>Anteilsberechnung in v.H.</b>	<b>9,99%</b>	<b>20,23%</b>	<b>18,73%</b>	<b>19,88%</b>	<b>21,17%</b>	<b>21,73%</b>	<b>22%</b>

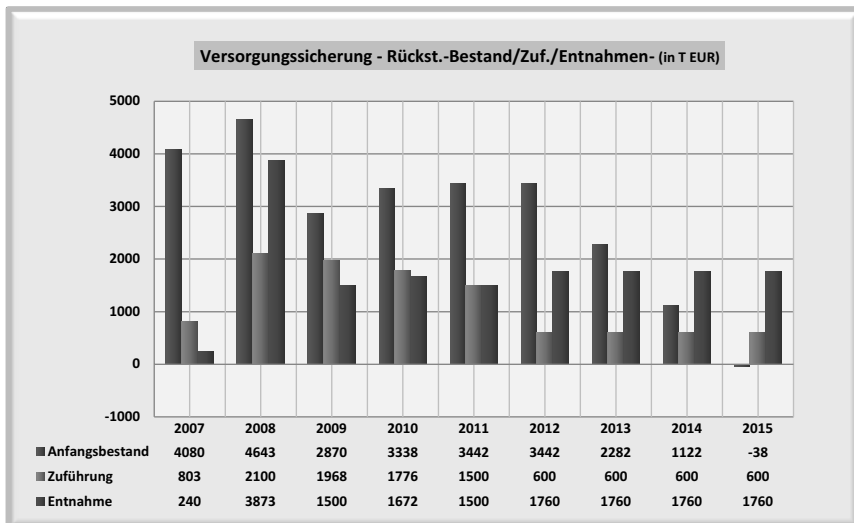
Die Berechnungen machen deutlich, dass die Belastung den maximalen Anteil von 22 Prozent erreicht hat. Solange aber die Clearingendabrechnungen nicht bekannt sind, können auch noch keine genauen Anteile errechnet werden.

**Finanzierung:** Nur bedingt durch die hohen Kirchensteuereinnahmen der vergangenen Jahre entstanden positive Salden im Gemeindepfarrstellen-HH. Durch Zuführung der Salden in die Versorgungssicherungs-Rückstellung war eine Finanzierung neben den Mitteln aus dem landeskirchlichen Haushalt möglich. Bei dem geschätzten Kirchensteueraufkommen für das lfd. Jahr errechnete sich lediglich noch ein Saldo von 7.862 EUR. Das Kirchensteuer-Ist-Ergebnis 2010 und das Aufkommen bis einschließlich November 2011 lässt es zu, von einem höheren Aufkommen auszugehen. In die Berechnung ist daher ein Saldo von 1,5 Mio. EUR eingeflossen.

In der Prognose wurde für die Jahre 2012 ff. von einem Plus-Saldo i.H.v. 600 T EUR (Saldo aus dem Gemeindepfarrstellen-HH und Zinsen) ausgegangen. Personalkostensteigerungen und die Beteiligung an Clearingendabrechnungen ab dem Abrechnungsjahr 2007 wirken sich negativ auf die Salden aus.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht bekannt, welche Summen die Landeskirche genau für die Versorgung aufbringen muss. Insbesondere besteht noch Klärungsbedarf im Blick auf die Beihilfefinanzierung. In die Prognose wurde daher zunächst ein konstanter jährlich zu entrichtender Betrag von 2,76 Mio. EUR eingerechnet. Bei einer Finanzierung von 1 Mio. EUR jährlich aus dem Ordentlichen Haushalt der Landeskirche und einer Zuführung aus dem Gemeindepfarrstellen-HH (1,76 Mio. EUR) würde die Rückstellung am Jahresanfang 2015 noch einen Bestand von rund 38.000,- EUR ausweisen. Nach diesem Zahlenwerk müsste spätestens ab dem Jahr 2015 über eine alternative Finanzierung entschieden worden sein. Selbst wenn durch höhere Einnahmen aus der Kirchensteuer und der Absenkung der Personalkosten höhere Salden sich ergeben sollten, kann das nur ein Hinauszögern zur Folge haben. Der Finanzausschuss wird sich in nächster Zeit mit dieser Problemstellung auseinandersetzen und richtungsweisende Vorschläge zu erarbeiten haben.

**Fazit:** Bei den sinkenden Kirchensteueraufkommen, den Personalkostensteigerungen und der jährlichen Inflation ist eine Finanzierung über die in den Haushalt der Landeskirche bereitgestellten Mittel (1 Mio. EUR/jährlich) nicht möglich.



Erbrachte und noch zu erbringende Versorgungssicherungsleistungen und deren Finanzierung (in EUR)						
	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Vers.-Leistungen		6.397.560		2.672.225	2.760.000	2.760.000
Finanzierung durch OH-LLK	0	0	798.582	1.000.000	1.000.000	1.000.000
Finanzierung durch RSt.	241.442	3.857.536	1.500.000	1.672.225	1.760.000	1.760.000

## 6. Clearingendabrechnungen

Die Landeskirche erhält monatliche Clearing-Abschlagzahlungen. Die Endabrechnungen erfolgen dann 4 bis 5 Jahre später.

Seit dem Jahr 2000 werden Nachzahlungen aus zu viel erhaltenen Abschlagzahlungen fällig. Trotz kontinuierlicher Anpassung der Abschlagzahlungen durch Berücksichtigung vorangegangener Endabrechnungen und den jeweils aktuellen Kirchensteueraufkommen erhält die Landeskirche jährlich zu hohe Abschlagzahlungen. Die von der Clearingstelle bei der EKD vorgenommenen angepassten Zahlungen fallen nach wie vor zu hoch aus.

Eine drastische Absenkung der Vorauszahlungen erfolgte im Jahr 2006 i.H.v. 1 Mio. EUR und findet sich wieder bei der Endabrechnung des Jahres 2006, die im Jahr 2010 fällig wurde. Der Erstattungsbeitrag an die EKD sank von ca. 3 Mio. EUR auf ca. 2 Mio. EUR.

Im lfd. Jahr wurden die Abschlagzahlungen, wie unter Ziff. 2 berichtet, um ca. 870 T EUR abgesenkt. Zunächst einmal wirkt sich das auf die lfd. Einnahmen aus, vermindert aber die Rückzahlungen im Jahr 2015/2016.

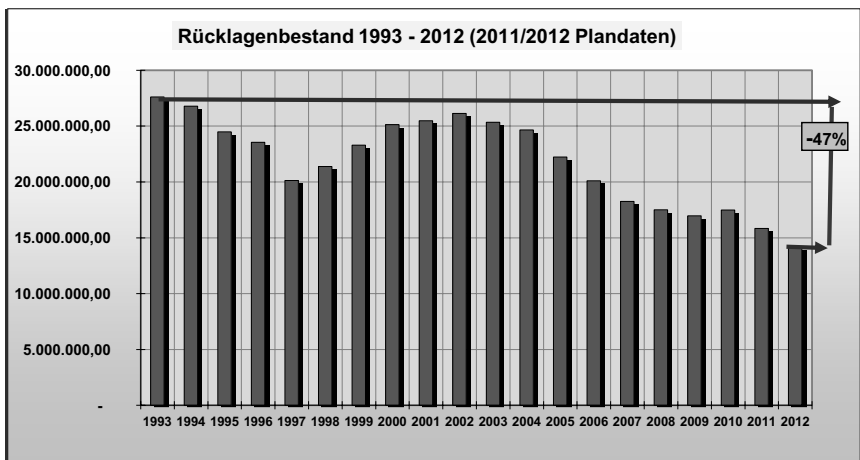
Nach dem Finanzausgleichgesetz erhält der Gemeindepfarrstellenhaushalt einen festen Betrag aus dem Kirchensteuereinkommen und wird ab 2007 bei den Erstattungen (oder auch Rückzahlungen) aus Clearingendabrechnungen einbezogen. Die anteiligen Belastungen der Landeskirche und der Kirchengemeinden vermindern sich entsprechend, werden aber auch künftig nicht auf „0“ gehen, trotz der stärkeren Anpassung der Vorauszahlungen.

Die Einbeziehung der Clearingendabrechnungen entlastet zunächst einmal die Landeskirche und die Kirchengemeinden, wirkt sich aber direkt auf den Rücklagenbestand zur Versorgungssicherung aus, denn der Rücklagenbestand speist sich aus dem Gemeindepfarrstellenhaushalt. Der Kreislauf schließt sich.

## 7. Rücklagen

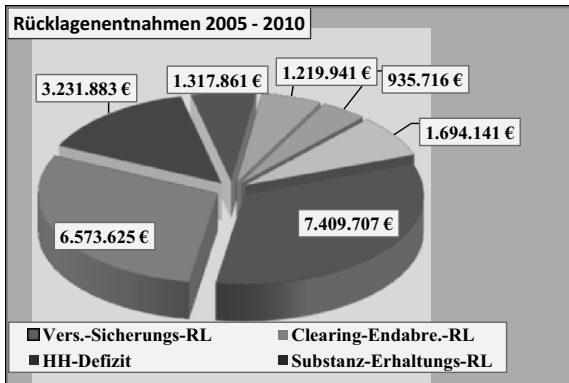
Die sehr negativen Prognosen zur „Mittelfristigen Finanz- und Personalentwicklungsplanung“ der Jahre 2000 und 2005 sind dankenswerter Weise nicht eingetreten, weil wir höhere Kirchensteuereinnahmen hatten und gegengesteuert haben. Der Rücklagenbestand 2010 belief sich auf rund 17,5 Mio. EUR.

Bei Vergleich der Endbestände 2002 zu 2010 errechnet sich ein Minus von 8,65 Mio. EUR, dieses entspricht 33%. Dieses Minus steigt auf 47% wenn die Planansätze der Jahre 2011 und 2012 berücksichtigt werden.



Das Minus ist vorrangig auf die Entnahmen für die Clearingendabrechnungen und die Entnahmen zur Finanzierung der Versorgungssicherungsbeträge zurückzuführen.

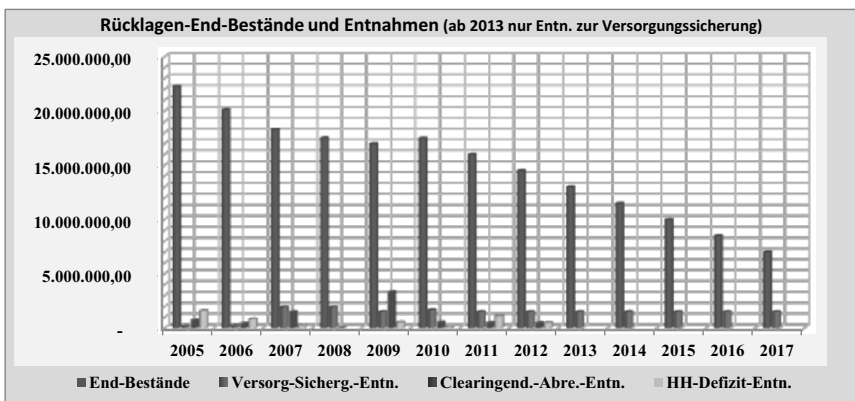
Den Entnahmen stehen auch Zuführungen gegenüber. Die Zuführungen in die Rücklage für Clearingendabrechnungen setzen sich zusammen aus den Zuführungen aus dem Haushalt der Landeskirche sowie dem Jahresüberschuss aus dem Jahr 2008 i.H.v. 1,85 Mio. EUR. Auch wenn die Rückstellung zur Versorgungssicherungsfinanzierung in den vergangenen Jahren durch die Salden aus dem Gemeindepfarrstellenhaushalt immer wieder aufgestockt wurden, so bleibt zu bedenken, dass diese Beträge sonst zu 50% in die Haushalte der Landeskirche geflossen wären. Clearingendabrechnungen hätten damit finanziert werden können und die Entnahmen zum Ausgleich des HH-Defizits i.H.v. rund 3,2 Mio. EUR wären, zumindest nicht in dieser Höhe, erforderlich geworden.



Ohne die umfangreichen Einspar-, Kürzungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen der vergangenen Jahre wäre der Verlauf der Rücklagen und Rückstellungen trotz der Kirchensteuermehreinnahmen sicherlich viel dramatischer verlaufen als prognostiziert. In vielen Teilbereichen lassen sich die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen nicht beziffern. Unsere negativen Prognosen haben aber einen Großteil dieser Maßnahmen bewirkt oder zumindest vorangetrieben. Die Voraussagen sind so nicht eingetreten. Ohne die getroffenen Maßnahmen hätten wir aber die prognostizierten Zahlungsverpflichtungen zur Versorgungssicherungsfinanzierung nicht erfüllen können.

Auch wenn die Rücklagenentwicklung nicht so negativ verlaufen ist wie befürchtet, macht die Vorschau bis zum Jahr 2017 deutlich, wie schnell sich der Rücklagenbestand abbauen kann, wenn die Rückstellung zur Versorgungssicherung nicht mehr durch die Salden aus dem Gemeindepfarrstellenhaushalt aufgestockt werden kann.

Spätestens im Jahr 2017 könnten mit dem Bestand noch lediglich die Pflichtrücklagen gem. §§ 128 und 129 VO, Haushaltsausgleichs- und Betriebsmittel-Rücklage, bedient werden.



**Fazit:** Die Tabelle zeigt auf, wie schnell sich die Rücklagen aufbrauchen, auch wenn lediglich die schon jetzt bekannten Entnahmen zur Versorgungssicherungsfinanzierung dargestellt werden.



Bei zusätzlicher Entnahme zum Ausgleich des Haushaltes oder für Clearingendabrechnungen und keinen Zuführungen des Saldos aus dem Gemeindepfarrstellen-HH vermindert sich der Rücklagenbestand entsprechend schneller.

### **8. Zuweisungen/Zuwendungen**

Alle von der Synode im Mai 2006 für die Jahre 2007 bis 2012 beschlossenen Höhen der Zuweisungen wurden in die Haushalte der vergangenen Jahre umgesetzt.

Darüber hinaus wurde immer dann, wenn eine Kürzung vertretbar war, diese vorgenommen. Keinen Spielraum hatten wir z.B. bei den Beträgen an die EKD, die nach einem Umlageverfahren erhoben werden.

Gem. dem Synodalbeschluss haben wir die Globalzuweisung für das Diak. Werk der Lipp. Landeskirche für das Jahr 2012 um weitere 80.000,- EUR gekürzt. Die fiktiven Zuweisungen für Miete und Betriebskosten wurden den Gegebenheiten angepasst.

Die Zuweisungen für die Familienbildung, das Diakonische Jahr und das Evangelische Beratungszentrum wurden herausgenommen. Die Ausgaben für die Arbeitsbereiche Familienbildung und Evangelisches Zentrum, wurden in den Haushalt der Landeskirche integriert.

Für die Tageseinrichtungen für Kinder wurden wie im Vorjahr 500 T EUR eingestellt. Im Haushaltsplan erfolgte eine Neuordnung, da die Abrechnung und die Verwaltung der Mittel seit dem 01. Juni d.J. durch das Landeskirchenamt erfolgt.

Zu allen weiteren Änderungen im Haushalt 2012 werde ich, wenn gewünscht, eingehen, wenn die einzelnen Seiten aufgerufen werden.

### **Abschluss**

Das vorgestellte Zahlenwerk bildet transparent und realistisch die Situation ab. Wir haben unsere Prognosen in den vergangenen Jahren immer wieder aktualisieren müssen. Die vorhergesagten Tendenzen waren richtig. Entsprechendes gilt für die daraus abgeleiteten Maßnahmen. Ohne sie könnten wir das große Problem der Versorgungssicherung nicht schultern. Die Versorgungssicherung bleibt eine aktuelle Herausforderung, der wir uns stellen müssen, denn die Ansprüche der Versorgungsempfänger richten sich nicht an die Versorgungskasse, sondern an die Landeskirche. Wir bedienen uns lediglich der Versorgungskasse. Hier sind weitere Hausaufgaben zu machen. Die Lebensarbeitszeitverlängerung, die wir vom Land übernommen haben, wird allein nicht ausreichen. Hier wird es in den nächsten Jahren zu Veränderungen kommen, die wir heute nur erahnen können. Dabei müssen wir weit über das Datum 2017 hinausdenken – so Gott will und wir leben.



**Beschluss**  
**des Landeskirchenrates**  
**vom 11. Oktober 2011**  
**zur Ausführung des Haushaltes**  
**2012**

**A. Allgemeine Hinweise**

Der Landeskirchenrat appelliert an alle mit der Ausführung des Haushaltes 2012 befassten Stellen, die durch die Verwaltungsordnung (VO) und das Haushaltsgesetz (HG) gegebenen Regeln strikt einzuhalten; insbesondere wird erwartet, dass

- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden (§ 65 I / § 84 VO),
- die eingeräumte Deckungsfähigkeit (§ 73 VO, § 3 HG) überwacht und aktenkundig gemacht wird,
- die Anträge auf Zweckbindung von Einnahmen für bestimmte Ausgaben (§ 74 / § 88 III VO, § 4 HG) und deren evtl. Übertragbarkeit in das Haushaltsjahr 2013 (§ 75 / § 88 III VO, § 5 HG) detailliert begründet und rechtzeitig vor dem Jahresabschluss 2012 vorgelegt werden,
- die Sperrvermerke (§ 77 VO, § 6 HG) und die "Absichtsvermerke" (KU = Künftig umzuwandeln; KW = Künftig wegfallend) mit dem Ziel bearbeitet werden, dass die entsprechenden Ausgaben möglichst schon im Haushaltsjahr 2012 entfallen,
- der Grundsatz der "betraglichen Bindung" (§ 84 I/IV VO) beachtet wird, über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 86 VO, § 7 HG) nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs, der detailliert zu begründen ist, beantragt werden; sofern zur Deckung die Verstärkungsmittel herangezogen werden sollen, ist darzustellen, dass andere Deckungsmöglichkeiten (§ 7 IV/V HG) nicht gegeben sind,
- der Grundsatz der "sachlichen Bindung" (§ 88 I VO) beachtet wird,
- der Grundsatz der "zeitlichen Bindung" (§ 88 I VO) beachtet wird; das Haushaltsjahr 2012 endet am 31.12.2012.

**Der Landeskirchenrat bestimmt, dass alle erforderlichen Anträge / Beschlussvorlagen, die zusätzlichen Finanzbedarf beinhalten, insbesondere hinsichtlich über- und außerplanmäßiger Ausgaben, zunächst vom Landeskirchenamt - Sachgebiet 2.4 "Haushalt / Rechnung" - gegengezeichnet werden müssen, da hier die Deckungsmittel verwaltet werden bzw. die Deckungsvorschläge geprüft werden müssen.**

**Die Sicherung des Haushaltsausgleichs (§ 87 VO) ist vorrangiges Ziel.**

## **B. Spezielle Hinweise**

Gem. § 64 I VO ermächtigt der Haushaltsplan Ausgaben zu leisten; Genehmigungsvorbehalte sind zu beachten. Darüber hinaus werden noch folgende Einzelhinweise gegeben:

### **I. Personalausgaben**

1. Die Personalausgaben werden in Beachtung des von der Landessynode beschlossenen Stellenreduzierungsplanes reduziert.
2. Unabhängig davon werden freiwerdende Stellen für Verwaltungsbeamte, Angestellte und Arbeiter nicht ohne weiteres wiederbesetzt. Die Erledigung notwendiger Aufgaben ist durch Umorganisation bzw. Umsetzung innerhalb des gesamten landeskirchlichen Stellenplanes zu erreichen.
3. Der Landeskirchenrat ist berechtigt, in Einzelfällen und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Abfindungen / Ablösungen zu zahlen, wenn dadurch Stellen vorzeitig frei und wesentliche Personalkosten eingespart werden.

### **II. Ausgaben für Grundstücke, Gebäude, bewegliches Vermögen**

#### **1. Instandhaltung und Instandsetzung der Grundstücke, Gebäude, Anlagen**

- a) Ausgaben für Instandhaltung (sog. kleine Bauunterhaltung)
  - bis zu EUR 500 im Einzelfall bei Grundstücken
  - bis zu EUR 1.000 im Einzelfall bei Wohn- und Dienstgebäuden werden vom SGB 1.4 / SGB 1.5 „Immobilien/Betriebe/Technische Bauverwaltung“, Ausgaben
  - ab EUR 500 bis EUR 1.000 im Einzelfall bei Grundstücken
  - ab EUR 1.000 bis EUR 5.000 im Einzelfall bei Wohn- und Dienstgebäuden werden von der Abteilungsleitung 1 entschieden.
- b) Ausgaben darüber hinaus bedürfen der Zustimmung durch den Juristischen Kirchenrat in jedem Einzelfall, erforderlichenfalls nach Ausschreibung auf Basis des Preisspiegels.
- c) Ausgaben zur Instandsetzung oder Modernisierung (sog. große Bauunterhaltung) bis zur Höhe von 150.000 Euro bedürfen der Entscheidung durch den Finanzausschuss und Landeskirchenrat, darüber hinaus der Entscheidung durch die Landessynode im Rahmen eines Kostendeckungsplanes.

Die Bestimmungen des § 83 VO bleiben hiervon unberührt.

#### **2. Beschaffung / Unterhaltung der Fahrzeuge, technischen Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände**

- a) Ausgaben
  - bis zu EUR 500 im Einzelfall für Reparaturen, Kleinmaterial usw.
  - bis zu EUR 1.000 im Einzelfall für Ersatzbeschaffungen werden von den zuständigen Sachgebietsleitern/innen, Ausgaben
  - ab EUR 500 bis EUR 1.000 im Einzelfall für Reparaturen, Kleinmaterial usw.
  - ab EUR 1.000 bis EUR 3.000 im Einzelfall für Ersatzbeschaffungen werden von der zuständigen Abteilungs- oder Referatsleitung entschieden.
- b) Ausgaben darüber hinaus bedürfen der Zustimmung des Juristischen Kirchenrates.

Bei Entscheidungen zu 1. und 2. durch den Juristischen Kirchenrat wird dieser erforderlichenfalls durch den Theologischen Kirchenrat vertreten; sehen sich diese nicht in der Lage, eine Zustimmung auszusprechen, entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamtes.

### **III. Dienstreisen**

Die Durchführung von Dienstreisen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Soweit Dienstreisen außerhalb des Bereiches der Lippischen Landeskirche durchgeführt werden müssen, sind regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel unter Ausnutzung möglicher Preisermäßigungen zu benutzen. Ist die Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar, kann der Privatwagen benutzt werden. Die Reisekostenerstattung erfolgt dann nach den einschlägigen reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

### **IV. Veranstaltungen**

Neue kostenrelevante Aktivitäten bei Bildungsangeboten, Freizeiten, Studienfahrten, Seminaren, Kursen, Aktionstagen und -wochen u.a. sind nur dann zu planen und durchzuführen, wenn der von der Synode vorgegebene finanzielle Rahmen dadurch nicht gesprengt wird. Bestehende Aktivitäten sind kritisch zu überprüfen mit dem Ziel, die bereitgestellten Ausgabemittel zu senken.

### **V. Zuweisungen / Umlagen, Zuschüsse**

Alle Zuweisungen / Umlagen und Zuschüsse sind nochmals eingehend zu überprüfen mit dem Ziel des weiteren Abbaues. Insbesondere sind die freiwilligen Zuweisungen / Umlagen und Zuschüsse, d.h. ohne gesetzliche oder vertragliche Basis - auch wenn auf langjähriger Übung beruhend - weiter abzubauen. Den Zahlungsempfängern sind, falls noch nicht erfolgt, mit den "Bewilligungsunterlagen 2012" entsprechende Hinweise zu geben.

### **C. Schlussbemerkung**

**Der Landeskirchenrat behält sich vor, eine generelle Haushaltssperre für 2012 auszusprechen, falls die eingeplanten Deckungsmittel - insbesondere bei der Kirchensteuer - so nicht einkommen sollten.**



Kirchensteueraufkommen 2011 (netto)								
Monat	Finanzämter Detmold/Lemgo		Abg. Steuer	Gesamt	*) Clearing-Endabrechnungen	Pausch. L.St.	Clearing-Zinsen	Summe
	Ki.-Lohnst.	Ki.EinkSt.						
	11.1.13.496,61	7.645.047,84	424.000,14	19.182.544,59	s.u.	-	-	25.139.886,72
<b>Jan.-Okt. 2010</b>	10.512.093,05	6.049.250,89	362.979,46	16.924.323,40	s.u.	-	-	23.550.864,70
Mehr/Weniger (-)	+ 601.403,56	+ 1.595.796,95	+ 61.020,68	2.258.221,19	s.u.	-	-	1.588.962,02
<b>v.H.</b>	+ 5,72	+ 26,38	+ 16,81	13,34	s.u.	-	-	6,75

Vergleich Aufkommens 2011 zu 2010								
Monat	FA Detmold/Lemgo		Abg. Steuer	Gesamt	*) Cl-Endabrechnungen	Pausch. L.St.	Clearing-Zinsen	Summe
	Ki.-Lohnst.	Ki.EinkSt.						
	11.1.13.496,61	7.645.047,84	424.000,14	19.182.544,59	s.u.	-	-	25.139.886,72
<b>Jan.-Okt. 2009</b>	11.169.341,13	5.585.096,33	195.329,11	16.949.766,57	s.u.	-	-	23.707.321,56
Mehr/Weniger (-)	- 55.844,52	+ 2.059.951,51	+ 228.671,03	2.232.778,02	s.u.	-	+	1.432.505,16
<b>v.H.</b>	- 0,50	+ 36,88	+ -	13,17	s.u.	-	+	6,04

Kirchensteueraufkommen 2011 im Vergleich zum Aufkommen 2009 + 2008								
Monat	FA Detmold/Lemgo		Abg. Steuer	Gesamt	*) Cl-Endabrechnungen	Pausch. L.St.	Clearing-Zinsen	Summe
	Ki.-Lohnst.	Ki.EinkSt.						
	11.1.13.496,61	7.645.047,84	424.000,14	19.182.544,59	s.u.	-	-	25.139.886,72
<b>Jan.-Okt. 2008</b>	11.825.634,70	6.318.252,04	-	18.143.886,74	s.u.	-	-	25.022.759,78
Mehr/Weniger (-)	- 712.138,09	+ 1.326.795,80	+ 424.000,14	1.038.657,85	s.u.	-	+	117.066,94
<b>v.H.</b>	- 6,02	+ 21,00	+ -	5,72	s.u.	-	+	0,47

Clearingabrechnungen der Jahre 2002 - 2006					
Clearingabrechnung	Abgerechnet in			Gesamt	
2002				3.262.795,62 €	Gesamtrückzahlg. <b>5.713.175,62</b>
2003	2007			2.450.380,00 €	
		2008 keine Abrechnung			
2004				3.453.749,72 €	Gesamtrückzahlg. <b>6.639.715,86</b>
2005	2009			3.185.966,14 €	
2006	2010			1.987.494,95	



# Verhandlungsbericht<sup>1</sup> \_

Der 3. Tagung der 35. ordentlichen Landessynode am 21. und 22. November 2011 liegt die Tagesordnung des Landeskirchenrates vom 10. Oktober 2011 in der Fassung vom 14. November 2011 zu Grunde (Anlage 1).

## **Montag, 21. November 2011 Eröffnungsgottesdienst in der ev.-ref. Erlöserkirche am Markt, Detmold**

Die 3. Tagung der 35. ordentlichen Landessynode wird mit einem Gottesdienst mit Abendmahl in der ev.-ref. Erlöserkirche am Markt zu Detmold eröffnet. Den Gottesdienst gestalten Superintendent Dirk-Christian Hauptmeier und Pfarrer Stephan Schmidpeter. Musikalisch begleitet wird der Gottesdienst von dem Organisten der Kirchengemeinde Heiden, Herrn Harms.

Nach der Musik zum Eingang und der Begrüßung durch Superintendent Hauptmeier folgen das Lied EG 450 und ein Gebet. Nachdem die Landeskirchengemeinde das Lied EG 179, 1 gesungen hat, liest Superintendent Hauptmeier aus dem 1. Korinther Kapitel 2. Es folgen das Lied 591 und das Glaubensbekenntnis. Nach dem Lied 281 folgt die Predigt von Superintendent Hauptmeier. Im Anschluss an die Predigt singt die Landeskirchengemeinde das Lied EG 154. Es folgen das Lied EG 190 und die Feier des Abendmahls.

---

<sup>1</sup> Die Anlagen, auf die im Protokoll verwiesen wird, sind im Synodaldbüro erhältlich: Tel. 05231/976-749. E-Mail: [karin.schulte@lippische-landeskirche.de](mailto:karin.schulte@lippische-landeskirche.de) Die von der Synode beschlossenen Rechtsvorschriften sind im Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche veröffentlicht. Das Gesetz- und Verordnungsblatt kann unter der Homepage [www.lippische-landeskirche.de](http://www.lippische-landeskirche.de) angefordert bzw. unter [www.kirchenrecht-lippe.de](http://www.kirchenrecht-lippe.de) eingesehen werden.

Nach dem Lied EG 607, 1 und 2 erhebt sich die Gemeinde zum Gebet und dem gemeinsam gesprochenen Vaterunser. Die Synodalgemeinde singt das Lied EG 607, 3 und 4 und nach dem Segenwunsch folgt als Musik zum Ausgang ein Stück von Bach.

Die Kollekte am Ausgang für die Unterstützung des diakonischen Arbeitsbereiches „Hilfen für Menschen, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind“ erbringt 263,68 Euro.

# 1. Verhandlungstag: Montag, 21. November 2011

## TOP 1 Eröffnung, Begrüßung, Namensaufruf, Verpflichtungen

Präses Stadermann eröffnet die Verhandlungen zum 1. Sitzungstag der 3. Tagung der 35. ordentlichen Landessynode im Landeskirchenamt in Detmold. Er begrüßt als Vertreter des Landeskirchenamtes Landessuperintendent Dr. Dutzmann, Kirchenrat Dr. Schilberg und Kirchenrat Treseler. Als Gäste begrüßt er von der Ev. Kirche von Westfalen Landeskirchenrat Fred Sobiech, Regierungspräsidentin Marianne Thomann-Stahl, vom Ev. Büro NRW Kirchenrat Rolf Krebs und vom Dekanat Bielefeld-Lippe Dechant Klaus Fussy. Außerdem begrüßt er die Mitarbeitenden des Landeskirchenamts, die Vertreter der Presse sowie vom WDR-Fernsehen. Präses Stadermann richtet Grüße aus vom neuen leitenden Bischof der VELKD, Gerhard Ulrich, sowie vom Präses unserer Partnerkirche in Anhalt. Des Weiteren begrüßt der Präses Landespfarrer Andreas Mattke und Landespfarrerin Kornelia Schauf, Alexander Gutsch vom Jugendkonvent und von den Studierenden der Theologie Hendrik Meier und Franziska Beetschen.

Seit der vergangenen Synode konnten die stellvertretende Synodale Margarete Miketic sowie die Synodalen Bärbel Janssen, Friedrich Wilhelm Kruehl, Gerd Alers und Rolf Sandmann einen runden Geburtstag feiern. Die stellvertretende Synodale Margarete Miketic hatte ihren runden Geburtstag, bevor sie zur stellvertretenden Synodalen ernannt worden ist, den übrigen Synodalen hat der Präses zu ihrem runden Geburtstag gratuliert.

Präses Stadermann teilt der Synode mit, dass die Synodale Irmhild Dubbert am 12.11.2011 verstorben ist und die Anwesenden erheben sich zum Gedenken an die Verstorbene.

Bevor er zum Namensaufruf kommt, dankt Präses Stadermann Superintendent Dirk-Christian Hauptmeier und Pfarrer Stephan Schmidpeter für die Gestaltung des Gottesdienstes, dem Organisten der Kirchengemeinde Heiden, Herrn Harms, für die musikalische Begleitung und der Kirche am Markt für die Gastfreundschaft.

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit nachstehender Synodaler (Anlage 2):

**Klasse Bad Salzuflen**

Christiane Nolting, Wiltrud Holzmüller, Matthias Neuper, Gert Deppermann, Brigitte Kramer, Kerstin Koch.

**Klasse Blomberg**

Hermann Donay, Holger Postma (ab 12:10 Uhr), Friederike Heer, Dr. Udo Süthoff, Horst-Dieter Heidrich, Andrea Peter.

**Klasse Bösingfeld**

Michael Keil, Michael Stadermann, Peter Ehlers, Christiane Nolting, Wilfried Brakemeier, Rolf Sandmann.

**Klasse Brake**

Dirk-Christian Hauptmeier, Stephan Schmidpeter, Marianne Ulbrich, Renate Krietenstein, Karl-Heinz Schäfer, Udo Siekmann.

**Klasse Detmold**

Claudia Ostarek, Brigitte Fenner, Dr. Hans-Jürgen Dohmeier, Friedrich Wilhelm Krüel, Susanne Schüring-Pook, Bärbel Janssen.

**Klasse Lage**

Ernst-August Pohl, Klaus Sommer, Wolfgang Krüning, Johannes Grote, Jutta Pankoke, Siegfried Habicht.

## **Lutherische Klasse**

Andreas Lange, Steffie Langenau, Rolf-Joachim Krohn-Grimberghe, Dirk Henrich-Held (ab 11:05 Uhr), Herbert Winkler, Hans-Joachim Schröder, Werner Stelzle, Gerd Alers, Heinrich Klinzing, Brigitte Wenzel.

## **Berufene Mitglieder**

Christian Kornmaul, Gerhard-Wilhelm Brand, Rainer Giesdorf, Prof. Tilmann Fischer, Dr. Helmut Kauther; der Platz von Prof. Dr. Weinrich bleibt leer, da auch die Vertreterin verhindert ist.

Die Landessynode ist mit anfänglich 49 von insgesamt 52 Mitgliedern beschlussfähig.

Zur Verpflichtung der Synodalen Renate Krietenstein, Christian Kornmaul und Stephan Schmidpeter erheben sich die Anwesenden von ihren Plätzen. Die Synodalen sprechen das Gelöbnis (Art. 90 der Verfassung).

Bevor er den nächsten Tagesordnungspunkt aufruft, bittet der Präses um Einverständnis der Synode, dass die Tagesordnung für den zweiten Sitzungstag um den neuen Tagesordnungspunkt 22 „Pfarrdienstgesetz der EKD (2. Lesung)“ ergänzt wird, so dass die nachfolgenden TOPs sich entsprechend verschieben. Die Synodalen erklären sich einstimmig mit der vorgeschlagenen Erweiterung der TO einverstanden.

(Anmerkung: Die bisherigen TOP 22 bis 32 werden TOP 23 bis 33.)

## **TOP 2      Grußworte der Gäste**

Das erste Grußwort wird von Regierungspräsidentin Marianne Thomann-Stahl gesprochen (Anlage 3). Sie bedankt sich für die Einladung und die Gelegenheit, ein Grußwort zu sprechen. Sie erklärt, die räumliche Nähe der Verwaltungsgebäude sei sinnbildlich für die gute Zusammenarbeit und

führt als Beispiele hierfür die Jahresgespräche zwischen den Kirchenleitungen und den westfälischen Bezirksregierungen, die interkonfessionellen Schulrätetagungen, die Schulleiter-Begegnungen und die kontinuierliche Zusammenarbeit an. Die Suche nach einem gemeinsamen Weg habe in vielen Bereichen eine tragfähige Zusammenarbeit begründet. Frau Thomann-Stahl weist auf die komplexen Veränderungen hin, die sich im Bildungsbereich abzeichnen und führt aus, die Ermöglichung und Förderung von mehr Bildungsgerechtigkeit sei eine zentrale Forderung, die nur gemeinsam bewältigt werden könne. Ein weiterer Schwerpunkt sei das Thema „Inklusion“, mit dem sich staatliche und kirchliche Gruppen auseinandersetzen. Zum Schluss ihres Großwortes betont sie, die Kirche solle als Mahner für die Schwachen auftreten und erwähnt in diesem Zusammenhang auch die Diakonie. Abschließend wünscht sie der Synode gute Entscheidungen und Gottes Segen.

Präses Stadermann dankt Regierungspräsidentin Thomann-Stahl für ihre Ausführungen und wünscht ihr viel Erfolg für ihre Arbeit. Anschließend bittet er Dechant Klaus Fussy um sein Grußwort.

Dechant Fussy begrüßt die Synode in geschwisterlicher Verbundenheit und drückt seine Freude über das gute Miteinander aus, welches auch in der Einladung eines katholischen Vertreters zur Synode zum Ausdruck komme. Zwar habe die mediale Öffentlichkeit den Eindruck erweckt, es seien Rückschritte im ökumenischen Bereich zu verzeichnen und der Papstbesuch habe Hoffnungen auf ein Miteinander zunichte gemacht, aber das könne man so nicht stehenlassen. Jenseits aller theologischen Dispute müssten wir in der Ökumene fortfahren. Anschließend zählt er gemeinsame Aufgaben auf, die in ökumenischer Verbundenheit geschehen müssten. Er appelliert an die Anwesenden, auf dem Weg des Miteinanders voranzuschreiten. Die selbstverständliche Verbundenheit in Lippe sei ein Zeichen und er freue sich schon auf die NRW-Tage und den gemeinsamen Gottesdienst.

Schließlich wünscht er der Synode Gottes reichen Segen für alle Beratungen und Entscheidungen.

Der Präses bedankt sich bei Dechant Fussy für sein Grußwort und bekräftigt, auch er sehe in den regelmäßigen Kontakten Ansätze des gelingenden Miteinanders. Bevor er den TOP 3 aufruft, teilt er den Synodalen noch mit, dass unter dem TOP 38 ein Antrag der Klasse Bad Salzuflen zur Klassenreform zu verhandeln sein wird.

### **TOP 3 Bericht des Landeskirchenrates**

Der Bericht (Anlage 4), der dieser Verhandlungsschrift vorangestellt ist, wird als Tischvorlage verteilt. In seinem Bericht weist Dr. Dutzmann einleitend auf die Erweiterung des Horizontes dieses Rechenschaftsberichtes hin und bezieht sich auf den Wochenspruch der vorangegangenen Woche: „Wir müssen alle offenbar werden vor dem Richterstuhl Christi.“ (2. Korinther 5, 10).

Landessuperintendent Dr. Dutzmann erinnert in seinem Bericht an die Verantwortung der Kirche und geht schwerpunktmäßig auf folgende Themen ein:

- den Klimawandel mit den Auswirkungen, die bereits heute spürbar sind und den Möglichkeiten, diesem entgegenzuwirken,
- unsere Verpflichtung gegenüber den Flüchtlingen aus Afrika,
- die Präimplantationsdiagnostik und das Phänomen, dass über die sehr viel häufigeren Schwangerschaftsabbrüche wesentlich weniger diskutiert wird,
- die Herausforderung einer immer älter werdenden Gesellschaft,
- die Einheit der Kirche und

- die Verbreitung des christlichen Glaubens.

Präses Stadermann dankt dem Landessuperintendenten für seinen Vortrag und weist darauf hin, dass vereinbarungsgemäß die Aussprache zu diesem Bericht am zweiten Verhandlungstag stattfinden wird. Er bittet daher lediglich um Wortmeldungen, falls es noch Verständnisfragen gibt. Das ist nicht der Fall und der Präses bittet den Vertreter der Ev. Kirche von Westfalen um sein Grußwort.

## **TOP 2      Grußworte der Gäste (Fortsetzung)**

Landeskirchenrat Sobiech richtet zunächst die Grüße von Präses Buß aus. Er erwähnt, sein Auftritt vor der Synode der Lippischen Landeskirche sei eine Premiere. Er stellt sich vor als der westfälische Bildungsdezernent und bedankt sich insbesondere bei Kirchenrat Tobias Treseler und Landespfarrer Andreas Mattke für die gute geschwisterliche Zusammenarbeit. Landeskirchenrat Sobiech geht auf die umfangreiche Tagesordnung ein, welche eine Wachheit erfordere, die das Wesentliche sieht und verdeutlicht dies mit einem Gleichnis von Holmes und Watson. Er wünscht der Synode Wachheit und einen klaren Blick und die Gewissheit, „dass bei all unserem Tun und Machen und Lassen unser Gott weiß, wohin.“

Präses Stadermann bedankt sich für das Grußwort und trägt Landeskirchenrat Sobiech herzliche Grüße auf an Präses Buß und die neu gewählte Präses Annette Kurschus.

## **TOP 4      Pfarrdienstgesetz der EKD (1. Lesung)**

Kirchenrat Dr. Schilberg führt in die Vorlage (Anlage 5) ein. Er erläutert, das neue Pfarrdienstgesetz sei von der EKD-



Synode mit großer Mehrheit angenommen worden. Als besondere Vorteile eines einheitlichen Pfarrdienstgesetzes für alle Gliedkirchen der EKD stellt er die einheitliche Kommentierung, die einheitliche Rechtsprechung und die größere Akzeptanz gegenüber staatlichen Stellen heraus. Auch werde den Pfarrerinnen und Pfarrern ein Wechsel zwischen den Gliedkirchen erleichtert. Als wesentliche Änderungen zählt er auf: die Integration des Probedienstes, die Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Probe mit einem grundsätzlich vollen Dienstumfang, die EKD-weite Anerkennung der Anstellungsfähigkeit, Änderungen der Wartestandsregelungen, Angleichung der Regelaltersgrenze und Regelungen zum Ehrenamt. Er betont ausdrücklich, die Synode beschließe nur den Wortlaut des Gesetzes und nicht die Begründung dazu.

Der Präses dankt Kirchenrat Dr. Schilberg für seine Ausführungen und fragt nach Wortmeldungen. Nachdem sich diese nicht ergeben, lässt er über die Zustimmung zum Pfarrdienstgesetz in erster Lesung abstimmen; der nachstehende Beschluss wird mit 49 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung gefasst:

### **Beschluss Nr. 1 (35/3)**

**Die Landessynode stimmt dem Pfarrdienstgesetz der EKD zu.**

#### **TOP 5      Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD (1. Lesung)**

Herr Dr. Schilberg führt in die Vorlage (Anlage 6) ein und erläutert, in welchen Bereichen die Gliedkirchen Regelungen zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes erlassen dürfen. Die in die Vorlage eingeflossenen Voten der Klassentage können einer Übersicht entnommen werden. Dr. Schilberg geht

außerdem auf die zahlreichen wegen des Pfarrdienstgesetzes zu ändernden Rechtsvorschriften ein.

Nachdem sich keine Rückfragen ergeben, lässt Präses Stadermann in erster Lesung über die Vorlage abstimmen. Die Landessynode fasst mit 48 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen ohne Gegenstimmen den folgenden Beschluss:

### **Beschluss Nr. 2 (35/3)**

**Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften lt. Anlage.**

Präses Stadermann dankt Frau Dr. Dill für die gute Vorbereitung der umfangreichen Vorlage.

### **TOP 6      Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung (Pfarrdienstgesetz) (1. Lesung)**

Der Präses bittet Dr. Schilberg, auch in diese Vorlage (Anlage 7) einzuführen. Kirchenrat Dr. Schilberg verweist auf seine Erläuterungen zum Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz und erklärt, es handele sich ausschließlich um redaktionelle Änderungen. Er weist darauf hin, dass bei einer Verfassungsänderung die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

Da keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Präses Stadermann über das Kirchengesetz in erster Lesung abstimmen. Die Landessynode fasst mit 50 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und ohne Gegenstimme den nachfolgenden Beschluss:

## Beschluss Nr. 3 (35.3)

**Die Landessynode stimmt dem Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche laut Anlage zu.**

Präses Stadermann unterbricht die Verhandlungen des ersten Sitzungstages für eine Mittagspause von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr und spricht nach dem Lied EG 328, 1 u. 5 das Tischgebet.

### **TOP 2      Grußworte der Gäste (Fortsetzung)**

Nach der Mittagspause wird die Tagung mit dem Grußwort von Kirchenrat Rolf Krebs vom Ev. Büro NRW fortgesetzt.

Kirchenrat Krebs begrüßt aus dem Evangelischen Büro in Düsseldorf, welches am 01.10.2011 seinen 50. Geburtstag feiern konnte.

Aus den vielen Gesetzgebungsverfahren der Landesregierung greift er drei mit Bezug zur Kirche heraus. Er informiert über das neue Schulgesetz NRW, mit welchem die „Sekundarschule“ eingeführt wird, in der in den Klassen 5 und 6 auch das von den Kirchen geforderte längere gemeinsame Lernen praktiziert wird. Aufgrund einer Verfassungsänderung gibt es nun keine Bestandsgarantie mehr für die Hauptschulen. Gymnasium, Gesamtschule und Berufskolleg bleiben weiterhin bestehen. Kritisch sieht Kirchenrat Krebs die finanziellen Rahmenbedingungen für Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft nach dem 1. Änderungsgesetz zum KiBiz. Der im Gesetz festgeschriebene Trägeranteil für die Kirchen führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Trägern wie AWO, DRK usw., welche nahezu voll finanziert werden. Das für 2013 erwartete 2. Änderungsgesetz zum KiBiz müsse sehr spürbare finanzielle Verbesserungen für die kirchlichen Träger bringen. Ein dritter Kernpunkt ist das Ladenöffnungsgesetz NRW. Zusammen mit der katholischen Kirche

und dem DGB NRW werde das Ev. Büro zwei Forderungen publizieren. Zum einen solle sich die Ausnahmeregelung für Ladenöffnungen von vier Sonntagen pro Jahr auf die gesamte Kommunalgemeinde und nicht auf einzelne Stadtteile beziehen. Zum anderen müsse auch die Ladenöffnungszeit an Samstagen hinsichtlich des Sonntagsschutzes auf 20:00 Uhr oder besser noch auf 18.00 Uhr beschränkt werden.

Zum Jubiläum des Ev. Büros ist eine Festschrift erschienen, die an alle Synodalen verteilt wird. In seinem Ausblick geht er auf kritische Fragen zur Arbeit der Kirche im Landtag ein und fordert, wir sollten den Menschen offen und selbstbewusst erklären, was wir in den unterschiedlichen Bereichen tun, auf welche vertraglichen Grundlagen wir unsere Arbeit stützen und wie wir sie finanzieren. Wir müssten klarstellen, dass unsere Arbeit in vielen diakonischen und sozialen Arbeitsfeldern nicht vom Staat alimentiert oder subventioniert wird und dass wir in vielen Bereichen Aufgaben stellvertretend für den Staat übernehmen.

Zum Schluss seines Grußwortes verleiht Kirchenrat Krebs seiner Überzeugung Ausdruck, in den künftigen Herausforderungen lägen auch enorme Chancen, die wir nutzen sollten.

Präses Stadermann bedankt sich bei Kirchenrat Krebs für das Grußwort.

## **TOP 7 Kirchensteuerhebesatz 2012 (1. Lesung)**

Zu diesem TOP übergibt der Präses die Sitzungsleitung an den Synodalen Deppermann (Mitglied des Synodalvorstandes). Synodaler Kruehl führt in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Finanzausschusses in die Beschlussvorlage (Anlage 8) ein. Auf Nachfrage des Synodalen Prof. Fischer antwortet Synodaler Kruehl, der Kirchensteuerhebesatz sei seit Jahren unverändert.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben, lässt Synodaler Deppermann über die Beschlussvorlage zum Kirchensteuerhebesatz 2012 abstimmen.

Die Landessynode fasst den nachfolgenden Beschluss:

#### **Beschluss Nr. 4 (35.3)**

**Der Beschluss über den Kirchensteuerhebesatz 2012 und die Bemessungsgrundlage für das Besondere Kirchgeld wird in erster Lesung einstimmig angenommen.**

#### **TOP 8 Prüfung der Jahresrechnung 2010 und Entlastung des Landeskirchenrats**

In seiner Einführung in die Vorlage (Anlage 9) erläutert Synodaler Lange, gerade die aktuelle Finanz- und Schuldenkrise mache deutlich, wie wichtig der verantwortungsvolle Umgang mit dem der Kirche anvertrauten Geld sei. Das Oberrechnungsamt der EKD prüfe zusammen mit dem Rechnungsprüfungsamt im Landeskirchenamt die Jahresrechnungen der Lippischen Landeskirche und stelle immer wieder fest, dass in Lippe mit dem anvertrauten Geld verantwortungsvoll gearbeitet werde. Dem Rechnungsprüfungsamt gehe es nicht nur um das Prüfen von Zahlen, sondern auch um eine Beratungstätigkeit, die engagiert wahrgenommen werde. Der vorliegende Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Lippischen Landeskirche sei das Resultat aus dem Prüfungsergebnis, der Stellungnahme des Landeskirchenrates und der Abschlussarbeiten des Rechnungsprüfungsausschusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfehle der 35. ordentlichen Landessynode, den Schlussbericht anzunehmen und dem Landeskirchenrat Entlastung zu erteilen.

Da keine Rückfragen gestellt werden, stimmt die Landessynode wie folgt ab:

### **Beschluss Nr. 5 (35/3)**

**Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Lippischen Landeskirche nimmt die 35. ordentliche Landessynode gemäß § 8 Abs. 4 Rechnungsprüfungsordnung den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Lippischen Landeskirche entgegen und erteilt dem Landeskirchenrat Entlastung.**

Der Beschluss wird bei Enthaltung der 4 synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates mit 46 Ja-Stimmen gefasst.

### **TOP 9 Einführung des Haushaltsgesetzes 2012 mit Haushalts- und Stellenplan sowie Haushalts-Begleitbeschluss des Landeskirchenrates (1. Lesung)**

Synodaler Deppermann bittet Kirchenrat Dr. Schilberg um seine Rede zur Einbringung des Haushaltsplanes 2012. Die Haushaltsrede (Anlage 10), die diesem Verhandlungsbericht vorangestellt ist, ist als Tischvorlage an alle Synodalen verteilt worden. Dr. Schilberg geht in seiner Haushaltsrede auch auf die mittelfristigen Finanzplanungen ein, welche er in die Bereiche Bevölkerungs- und Gemeindegliederentwicklung, Finanzentwicklung – Kirchensteueraufkommen, Personalkosten, Gemeindepfarrstellenhaushalt, Versorgungssicherung, Clearingendabrechnungen, Rücklagen und Zuweisungen/Zuwendungen untergliedert. Er macht deutlich, dass trotz der momentan guten wirtschaftlichen Lage die finanzielle Situation der Landeskirche und der Kirchengemeinden langfristig sehr kritisch ist. Insbesondere die Beiträge zur

Versorgungskasse und die Clearingrückzahlungen würden den Haushalt belasten.

Der erste Beisitzer, Synodaler Deppermann, dankt Dr. Schilberg für seinen Vortrag und fragt nach Wortmeldungen.

Der Synodale Lange bemerkt, es sei unredlich, in die Darstellung der Gemeindegliederentwicklung Zahlen der Jahre vor 1994 einzubeziehen, da zu jener Zeit die Zahlen nicht korrekt hätten ermittelt werden können. Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben, wird der Haushalts- und Stellenplan (Anlage 11) mit Zustimmung der Synodalen seitenweise aufgerufen. Einige kurze Rückfragen der Synodalen werden beantwortet. Zu der Frage des Synodalen Grote nach den erhöhten Softwarekosten erklärt Herr Rhiemeier, die Firma Microsoft habe die Ermäßigungen für die Kirchen gekappt, was zu einer Erhöhung der Lizenzen für die Arbeitsplätze geführt habe. Frau Dr. Dill ergänzt, die verschiedenen Schnittstellen erforderten den Einsatz von Microsoft.

Eine Frage zum Stellenplan kann nicht sofort beantwortet werden und die Abstimmung zu diesem TOP wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

## **TOP 10      Pfarrvertretungsgesetz (1. Lesung)**

Zu diesem TOP übernimmt das Mitglied des Synodalvorstandes, Synodaler Henrich-Held, die Sitzungsleitung und Kirchenrat Dr. Schilberg führt auf seine Bitte in die Vorlage (Anlage 12) ein.

Er erläutert, eine gesetzlich geregelte Pfarrvertretung habe es bislang bei der Lippischen Landeskirche nicht gegeben. Er weist insbesondere auf das konfessionelle Element und auf das Antrags- und Initiativrecht der Pfarrvertretung hin.

Nachdem Dr. Schilberg eine Frage zum Nachrückverfahren beantwortet hat, werden keine weiteren Fragen gestellt.

Der Sitzungsleiter lässt daher über die Vorlage abstimmen und die Synodalen fassen in erster Lesung mit 49 Ja-Stimmen und einer Enthaltung den folgenden Beschluss:

### **Beschluss Nr. 6 (35/3)**

**Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Pfarrvertretung lt. Anlage.**

### **TOP 11      Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (1. Lesung)**

Kirchenrat Dr. Schilberg führt auch in diese Vorlage (Anlage 13) ein und erklärt, die Änderung des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz sei erforderlich geworden, weil die Vertretung der Pfarrer durch das Pfarrvertretungsgesetz geregelt werde und die Mitarbeitervertretung daher nicht mehr zuständig sei.

Da kein Diskussionsbedarf besteht, lässt Synodaler Henrich-Held über das Kirchengesetz abstimmen und die Synode fasst in erster Lesung einstimmig nachstehenden Beschluss:

### **Beschluss Nr. 7 (35/3)**

**Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland laut Anlage.**



**TOP 12      Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes**  
**- über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD**  
**- über die Ausführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD sowie**  
**- über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche**  
**(1. Lesung)**

Auf Wunsch der Sitzungsleitung führt Dr. Schilberg in die Vorlage (Anlage 14) ein und berichtet, die Evangelisch-reformierte Kirche habe darum gebeten, auch Verfahren des ersten Rechtszuges auf das Verwaltungsgericht der EKD zu übertragen, da es zunehmend schwieriger werde, geeignete Personen als ehrenamtliche Richter zu gewinnen. Der Rechts- und Innenausschuss hat der Vorlage bereits zugestimmt und der Gesetzentwurf ist mit der Evangelisch-reformierten Kirche abgestimmt.

Da niemand das Wort wünscht, lässt Synodaler Henrich-Held in erster Lesung über die Vorlage abstimmen und die Synode fasst einstimmig den folgenden Beschluss:

**Beschluss Nr. 8 (35/3)**

**Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD, über die Ausführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD sowie über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche lt. Anlage.**

**TOP 13      Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) (1. Lesung)**

Kirchenrat Dr. Schilberg führt in die Vorlage (Anlage 15) ein. Er erläutert, dass das ARRG die gesetzliche Grundlage für das kirchliche Arbeitsrecht ist. In diesem Zusammenhang informiert er auch über die EKD-Synode, die u. a. das kirchliche Arbeitsrecht zum Thema hatte. Als gravierende Änderung dieser Vorlage stellt er die neue Möglichkeit einer „Kreuzvertretung“ heraus und bemerkt, bei den übrigen Änderungen handele es sich um notwendige redaktionelle Änderungen. Da das ARRG für die drei Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe gilt, müssen alle drei Landeskirchen den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen, damit diese Gültigkeit erlangen.

Synodaler Henrich-Held dankt Dr. Schilberg für die einführenden Worte. Da kein Diskussionsbedarf besteht, verliest er den Beschlussvorschlag und lässt anschließend darüber abstimmen.

Die Synode fasst in erster Lesung einstimmig den nachstehenden Beschluss:

**Beschluss Nr. 9 (35/3)**

**Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) laut Anlage.**

Landessuperintendent Dr. Dutzmann teilt den Synodalen mit, dass im Vorfeld der EKD-Synode eine Zusammenfassung

des kirchlichen Arbeitsrechts erstellt worden ist, welche an die Synodalen weitergegeben werden könne. Da die Synodalen Interesse signalisieren, soll die Zusammenfassung in der Kaffeepause verteilt werden.

#### **TOP 14 Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche**

Synodaler Gert Deppermann übernimmt wieder die Sitzungsleitung und Kirchenrat Dr. Schilberg führt auch in diese Vorlage (Anlage 16) ein und erläutert die vorgesehenen Änderungen. Auf Nachfrage der Synodalen Wenzel erwidert Dr. Schilberg, dass es sich bei dem Arbeitskreis kirchlicher Unterricht nicht um ein synodales Gremium handelt. Weitere Rückfragen ergeben sich nicht, und so lässt der Sitzungsleiter über die Vorlage abstimmen.

Die Landessynode beschließt mit 47 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen und ohne Gegenstimme die nachstehende Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode:

#### **Beschluss Nr. 10 (35/3)**

**Die Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 400), zuletzt geändert am 17. Januar 2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 495) wird wie folgt geändert:**

1. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Landessynode entsendet Synodale in folgende aufgrund von Kirchengesetzen oder besonderen Synodalbeschlüssen gebildete Kammern: Kammer für Weltmission, Ökumene und Entwicklung, Kammer für öffentliche Verantwortung, Kammer für Volksmission und Öffentlichkeitsarbeit, Schulkammer, Jugendkammer, Kammer für Kirchenmusik und Kammer für den ländlichen Raum. Der Landeskirchenrat bestätigt ihre endgültige Zusammensetzung.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „Ausschüssen“ werden die Worte „und Kammern“ eingefügt.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Wenn die Wahlen zu den Ausschüssen und Kammern durch Stimmzettel erfolgen, so sind auf einen Stimmzettel höchstens so viele Namen zu schreiben, wie Mitglieder zu wählen sind, und es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit das von der oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los.“

In Satz zwei werden die Worte „oder weniger“ gestrichen.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „Ausschüsse“ werden die Worte „und Kammern“ eingefügt.

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**TOP 15      Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD  
(1. Lesung)**

Kirchenrat Dr. Schilberg erläutert in seiner Einführung in die Vorlage (Anlage 17) die Gründe für die erbetene Zustimmung der Synode zum Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD. Synodaler Stelzle kritisiert, durch dieses Gesetz würden nur die Geistlichen geschützt. Dem entgegnet Dr. Schilberg, der geschützte Personenkreis sei zwar ausgeweitet worden, man brauche aber auf der anderen Seite einen fest umgrenzten Personenkreis, welcher durch dieses Gesetz geschützt werde.

Bei der anschließenden Abstimmung wird die Vorlage in erster Lesung einstimmig wie folgt angenommen:

**Beschluss Nr. 11 (35/3)**

**Die Landessynode stimmt dem Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD zu.**

**TOP 9      Einführung des Haushaltsgesetzes 2012 mit  
Haushalts- und Stellenplan sowie Haus-  
halts- Begleitbeschluss des Landeskirchen-  
rates (1. Lesung) (Fortsetzung)**

Frau Kahle, Mitarbeiterin des Landeskirchenamtes, versucht, die Fragen zum Ansatz im Stellenplan zum Wartestand zu erklären. Die Synodalen sind der Auffassung, der Stellenplan müsse korrigiert werden. Unter der Voraussetzung dass bis zur 2. Lesung die Korrektur im Stellenplan erfolgt ist, fasst die Synode mit 50 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung den folgenden Beschluss:

## Beschluss Nr. 12 (35/3)

**Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltes der Lippischen Landeskirche für das Haushaltsjahr 2012 –Haushaltsgesetz (HG) 2012 wird in erster Lesung angenommen.**

Die Sitzung wird von 15:25 Uhr bis 16:00 Uhr für eine Kaffeepause unterbrochen. Die Anwesenden singen das Lied EG 667.

### **TOP 16      Wahlen zur Arbeitsrechtlichen Kommission, zur Arbeitsrechtlichen Schiedskommission und in synodale Gremien**

Zu diesem TOP übernimmt Präses Stadermann die Sitzungsleitung und gibt zunächst einige grundsätzliche Hinweise zu den nachfolgenden Wahlvorschlägen. Die Wahlen zur ARK und ARS sind erforderlich geworden, weil das bisherige Mitglied der ARK, Herr Udo Zippel, kein ordentliches, sondern nur noch stellvertretendes Mitglied der ARK sein möchte. Die übrigen Wahlen sind zum überwiegenden Teil durch die Auflösung der Klasse Horn bedingt. Präses Stadermann macht darauf aufmerksam, dass die Wahlen zu den TOPs 16.1 bis 16.4 mit Stimmzettel erfolgen müssen.

### **TOP 16.1      Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK)**

Präses Stadermann weist auf den Nominierungsvorschlag (Anlage 18) hin. Da keine weiteren Vorschläge gemacht werden, lässt der Präses über den Beschlussvorschlag wie folgt abstimmen:

### **Beschluss Nr. 13 (35/3)**

**Die Landessynode wählt Frau Marianne Ulbrich ab 1. Januar 2012 als Mitglied in die Arbeitsrechtliche Kommission.**

Dieser Beschluss wird einstimmig gefasst.  
Die Synodale Marianne Ulbrich nimmt die Wahl an.

### **TOP 16.2 Stellvertretendes Mitglied der ARK**

Präses Stadermann weist auf den Nominierungsvorschlag (Anlage 19) hin. Weitere Vorschläge werden nicht gemacht. Der Präses lässt über den Wahlvorschlag abstimmen:

### **Beschluss Nr. 14 (35/3)**

**Die Landessynode wählt Herrn Udo Zippel ab 1. Januar 2012 als stellvertretendes Mitglied in die Arbeitsrechtliche Kommission.**

Dieser Beschluss wird mit 48 Ja- Stimmen, 1 Nein-Stimme und ohne Enthaltungen gefasst.

Herr Zippel hat vor der Synode erklärt, dass er die Wahl annimmt, wenn die Synode dem Wahlvorschlag zustimmt.

### **TOP 16.3 Mitglied der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission**

Der Nominierungsvorschlag (Anlage 20) liegt den Synodalen vor. Weitere Vorschläge werden nicht gemacht. Bei der Abstimmung fasst die Synode einstimmig den folgenden Beschluss:

### **Beschluss Nr. 15 (35/3)**

**Die Landessynode wählt Frau Dr. Ricarda Dill ab 1. Januar 2012 als ordentliche Beisitzerin in die Arbeitsrechtliche Schiedskommission.**

Frau Dr. Dill nimmt die Wahl an.

### **TOP 16.4    Zweite/r Stellvertreter/in des vierten synodalen Mitglieds des Landeskirchenrates**

Da keine weiteren Vorschläge gemacht werden, stimmen die Synodalen über den Nominierungsvorschlag (Anlage 21) ab.

### **Beschluss Nr. 16 (35/3)**

**Die Landessynode wählt Frau Friederike Heer zur zweiten Stellvertreterin des vierten synodalen Mitglieds des Landeskirchenrates.**

Dieser Beschluss wird mit 48 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen gefasst.

Die Synodale Friederike Heer nimmt die Wahl an.

Da die Synodalen für die Nach- und Ersatzwahlen zu den Ausschüssen und Kammern keine Abstimmung mit Stimmzettel beantragen, wird offen abgestimmt.

### **TOP 16.5    Ersatzwahl in den Theologischen Ausschuss**

Vorschlag (Anlage 22) Superintendentin Christiane Nolting; keine weiteren Vorschläge.



### **Beschluss Nr. 17 (35/3)**

**Die Landessynode wählt Superintendentin Christiane Nolting einstimmig als Mitglied in den Theologischen Ausschuss.**

Die Synodale Nolting nimmt die Wahl an.

### **TOP 16.6 Ersatzwahl in den Finanzausschuss**

Vorschlag (Anlage 23) Hans-Joachim Schröder und Andrea Peter; keine weiteren Vorschläge.

### **Beschluss Nr. 18 (35/3)**

**Die Landessynode wählt Herrn Hans-Joachim Schröder und Frau Andrea Peter mit 50 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung ohne Gegenstimme als Mitglieder in den Finanzausschuss.**

Die Synodalen Schröder und Peter nehmen die Wahl an.

### **TOP 16.7 Ersatzwahl in den Nominierungsausschuss**

Vorschlag (Anlage 24) Bärbel Janssen; keine weiteren Vorschläge.

### **Beschluss Nr. 19 (35/3)**

**Die Landessynode wählt Frau Bärbel Janssen mit 50 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und ohne Gegenstimme als Mitglied in den Nominierungsausschuss.**

Die Synodale Janssen nimmt die Wahl an.

**TOP 16.8 Ersatzwahl in den Rechnungsprüfungsausschuss**

Vorschlag (Anlage 25) Karl-Heinz Schäfer und Gerd Alers; keine weiteren Vorschläge.

**Beschluss Nr. 20 (35/3)**

**Die Landessynode wählt die Synodalen Karl-Heinz Schäfer und Gerd Alers mit 49 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen und ohne Gegenstimme als Mitglieder in den Rechnungsprüfungsausschuss.**

Die Synodalen Schäfer und Alers nehmen die Wahl an.

**TOP 16.9 Ersatzwahl in den Ausschuss für theologische Aus- und Fortbildung, Personalplanung und -entwicklung**

Vorschlag (Anlage 26) Johannes Grote; keine weiteren Vorschläge.

**Beschluss Nr. 21 (35/3)**

**Die Landessynode wählt Herrn Johannes Grote mit 50 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und ohne Gegenstimme als Mitglied in den Ausschuss für theologische Aus- und Fortbildung, Personalplanung und -entwicklung.**

Der Synodale Grote nimmt die Wahl an.

**TOP 16.10 Ersatzwahl in die Kammer für Weltmission, Ökumene und Entwicklung**

Vorschlag (Anlage 27) Gerhard-Wilhelm Brand; keine weiteren Vorschläge.

### **Beschluss Nr. 22 (35/3)**

**Die Landessynode wählt Herrn Gerhard-Wilhelm Brand mit 50 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und ohne Gegenstimme als Mitglied in die Kammer für Weltmission, Ökumene und Entwicklung.**

Der Synodale Brand nimmt die Wahl an.

### **TOP 16.11 Ersatzwahl in die Schulkammer**

Vorschlag (Anlage 28) Brigitte Wenzel und Professor Tilmann Fischer; keine weiteren Vorschläge.

### **Beschluss Nr. 23 (35/3)**

**Die Landessynode wählt Frau Brigitte Wenzel und Herrn Professor Tilmann Fischer mit 49 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen und ohne Gegenstimme als Mitglieder in die Schulkammer.**

Die Synodalen Wenzel und Prof. Fischer nehmen die Wahl an.

### **TOP 17 Landeskirchliche Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder durch die Lippische Landeskirche bis zum 31.12.2012**

Präses Stadermann übergibt die Sitzungsleitung zu diesem TOP an den Synodalen Dirk Henrich-Held. Kirchenrat Dr. Schilberg führt in die Vorlage (Anlage 29) ein und erklärt, die landeskirchliche Förderung solle für das Jahr 2012 nicht geändert werden. Wenn die ersten Endabrechnungen der Fördermittel nach Einführung des KiBiz vorliegen, sollen die Richtlinien jedoch überarbeitet werden. Auf einen Hinweis

des Synodalen Lange, dass am 31.12.2012 ein halbes Kindergartenjahr herum ist, ergänzt Dr. Schilberg, dass die von der Synode ggf. beschlossenen Änderungen dann zum Sommer 2013 in Kraft treten müssten.

Synodaler Henrich-Held liest den Beschlussvorschlag vor und die Synode fasst einstimmig den nachstehenden Beschluss:

### **Beschluss Nr. 24 (35/3)**

**Der Beschluss über die landeskirchliche Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder durch die Lippische Landeskirche wird wie folgt geändert:**

**In Ziff. 6 werden die Worte „Diakonische Werk“ durch „Lippische Landeskirche“ ersetzt.**

**Mit diesen Änderungen wird der Beschluss vom 23.11.2010 bis zum 31.12.2012 verlängert.“**

**TOP 18 Kirchengemeinschaft der Union Evangelischer Kirchen (UEK) mit der United Church of Christ (UCC) in den USA**

Dr. Dutzmann führt in die Vorlage (Anlage 30) ein und erläutert ihren Hintergrund. Er macht auf die gegenseitige Anerkennung von Taufe, Abendmahl und Ordination aufmerksam und betont, mit dieser Kirchengemeinschaft werde keine neue Partnerschaft begründet.

Nach einer Frage des Synodalen Krueel zur Existenz der UEK liest Synodaler Henrich-Held den Beschlussvorschlag noch einmal vor und lässt darüber abstimmen. Einstimmig fasst die Synode den folgenden Beschluss:

## Beschluss Nr. 25 (35/3)

Die Lippische Landessynode erklärt die Bereitschaft der Lippischen Landeskirche, die Kundgebung der UEK-Vollkonferenz zur Feststellung und Bekräftigung der Kirchengemeinschaft zwischen der United Church of Christ (UCC) in den USA und der Union Evangelischer Kirchen (UEK) auf gesamtkirchlicher Ebene mitzutragen und stellt fest, diese Kirchengemeinschaft auch für den Bereich der Lippischen Landeskirche gelten zu lassen. Der Aufbau einer landeskirchlichen Partnerschaft mit einer UCC-Conference ist auf absehbare Zeit nicht beabsichtigt.

### **TOP 19 Fragestunde**

Präses Stadermann übernimmt die Sitzungsleitung und teilt mit, zu diesem TOP seien keine Anfragen an den Synodalvorstand eingegangen. Nachdem auch aus der Mitte der Synode keine Fragen gestellt werden, informiert der Präses, dass die vom EED geplante Reise nach Nigeria wegen der politischen Verhältnisse in dem Land nicht stattgefunden hat. Sie solle aber nach Möglichkeit nachgeholt werden.

Nachdem die Verhandlungen zügig vorangeschritten sind, schlägt Präses Stadermann vor, den TOP 34 vorzuziehen und die Synode signalisiert Zustimmung.

### **TOP 34 Information über die landeskirchlichen Jahresthemen bis 2017**

Der Sitzungsleiter bittet Kirchenrat Treseler um seinen mündlichen Vortrag. Einleitend bezieht sich Kirchenrat Tre-

seler auf den Bericht des Landeskirchenrates, nach welchem vorgesehen ist, die Jahresthemen der EKD mitzugehen.

Die Themen der kommenden Jahre deuten auf das Reformationsjubiläum 2017 hin. So hat das Jahr 2012 „Reformation und Musik“ zum Thema und auch für Lippe sind mit der Bezeichnung „gottesklang“ etliche Veranstaltungen geplant. Unter dem Motto „366+1 – Kirche klingt“ ist eine EKD-weite Veranstaltungsreihe geplant. Ein Band von musikalischen Veranstaltungen zieht sich durch alle Landeskirchen und auch die Lippische Landeskirche wirkt vom 29.04. bis zum 05.05.2012 daran mit. Beteiligung komme allerdings nicht nur aus dem Bereich der Kirchenmusik sondern auch aus anderen Bereichen wie Frauenarbeit, Jugendarbeit, Religionslehrer und Ökumene. Die Kirchengemeinden sind ebenfalls eingeladen, sich einzubringen.

Für die kommenden Jahre sind die folgenden Themen geplant:

2013: Heidelberger Katechismus

2014: Reformation und Politik

2015: Bild und Bibel und

2016: Reformation und eine Welt

Kirchenrat Treseler betont abschließend, er halte es für einen sinnvollen Weg, den Themen der EKD zu folgen.

Synodaler Deppermann dankt Kirchenrat Treseler für seinen Bericht. Eine Aussprache wird von den Synodalen nicht gewünscht. Der Sitzungsleiter schlägt daher vor, auch den TOP 37 vorzuziehen, wozu die Synodalen Zustimmung signalisieren.

## **TOP 37      Hauptamtliche Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (mündlicher Bericht)**

Kirchenrat Treseler bezieht sich auf das Konzept für die Jugendarbeit und führt aus, die Intention sei gewesen, durch die Einrichtung eines landeskirchlichen Pools von Fachleuten die Jugendarbeit für die Kirchengemeinden sicherzustellen. Die Nachfragen bei den Kirchengemeinden hätten ergeben, dass die Anstellungssituation dort in den letzten Jahren stabil geblieben sei, auch habe die Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden Priorität. Das Referat habe eine Qualifikations- und Multiplikationsaufgabe. Nur noch 21 % der kirchlichen Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeiter seien in Vollzeitstellen beschäftigt und bei Neueinstellungen würden fast ausschließlich befristete Arbeitsverträge abgeschlossen. Bei einer Umrechnung ergäben die 46 in der kirchlichen Jugendarbeit Beschäftigten nur 25 Vollzeitstellen. Bei Stellenausschreibungen sei es daher schwierig, qualifizierte Kräfte zu finden. Die Kooperation der Kirchengemeinden müsse deshalb gefördert werden.

Die Konzeptgruppe sei zu der Einsicht gelangt, die Idee eines Pools solle nicht weiter verfolgt werden. Als weiteres Ergebnis der Untersuchung habe sich jedoch das Bedürfnis der Kirchengemeinden nach einer qualifizierten Beratung herausgestellt. Das Referat Jugend, Frauen und Bildung werde einen Brief mit einem Beratungsangebot an die Kirchengemeinden schicken. Schwerpunkte der Aufgaben des Referats seien die Klärung konzeptioneller Fragen, die Beratung in Kirchenvorständen und Jugendausschüssen und die Prüfung von Zuschussmöglichkeiten.

Kirchenrat Treseler sieht mit diesen Ergebnissen den Prüf- und Arbeitsauftrag der Synode als erledigt an.

Bei der anschließenden Aussprache stellen die Synodalen Wenzel und Winkler Fragen nach dem Grund für die hohe

Fluktuation und nach der Organisation der Beratung. Kirchenrat Treseler entgegnet, der Grund für die hohe Fluktuation sei oft der geringe Stellenumfang und die Kirchengemeinden, die Interesse an einer Beratung hätten, könnten Kontakt zum Referat aufnehmen. Weitere Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Präses Stadermann übernimmt wieder die Sitzungsleitung und teilt mit, dass für den zweiten Sitzungstag kein Mittagessen, sondern nur ein verspätetes Frühstück vorgesehen ist. Auf Wunsch des Präses spricht der Synodale Donay einige Worte zum Abschluss des Tages. Mit dem Lied EG 473, einem Gebet und dem Dank von Präses Stadermann für die gute Mitarbeit endet der erste Sitzungstag um 17:15 Uhr.



## **2. Verhandlungstag: Dienstag, 22. November 2011**

Präses Stadermann begrüßt die Anwesenden und bittet den Synodalen Habicht, die Andacht zu halten.

Synodaler Habicht beginnt die Andacht mit Losung und Lehrtext für den 22.11.2011 und dem 6. Vers aus dem Lied EG 526. Nach dem gemeinsam gesungenen Lied EG 440, 1-4 wird gemeinsam der Psalm 111 gesprochen. Es folgen der Text aus der Apostelgeschichte 4, Vers 20 und die Auslegung hierzu und ein Gebet. An das Lied EG 443, 1-3, 6,7 schließt sich zum Ende der Andacht das gemeinsam gesprochene Vaterunser an.

### **TOP 20 Eröffnung, Begrüßung, Namensaufruf, ggf. Verpflichtungen**

Präses Stadermann dankt dem Synodalen Habicht für die Andacht und begrüßt die Anwesenden freundlich zum 2. Sitzungstag. Sein besonderer Gruß gilt den Mitgliedern des Kollegiums: Landessuperintendent Dr. Dutzmann, Kirchenrat Dr. Schilberg und Kirchenrat Treseler. Er begrüßt die Vertreter der Presse, die Gäste, die Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes, die Landespfarrerinnen und -pfarrer Mattke, Niehaus, Pompe und Schauf sowie die Vertreter der Studenten der Theologie Meier und Beetschen.

Der Namensaufruf ergibt gegenüber dem ersten Verhandlungstag folgende Änderungen:

In der Klasse Bad Salzuflen nimmt der Synodale Matthias Neuper erst ab 11:25 Uhr an der Verhandlung teil, für die Klasse Brake nimmt Synodaler Horst-Dieter Mellies an der Verhandlung teil; der Platz der verstorbenen Synodalen Irmhild Dubbert bleibt leer, da die Vertreterin verhindert ist. In der Klasse Bösingfeld nimmt die Synodale Christiane Nolting

ab 09:40 Uhr an der Sitzung teil. Bei den berufenen Mitgliedern fehlt der Synodale Burkhard Geweke und der Platz bleibt frei; für den Synodalen Rainer Giesdorf nimmt sein Stellvertreter, Adolf Meier zu Döldissen, an der Sitzung teil.

Der Platz des berufenen Synodalen Prof. Dr. Michael Weinrich bleibt wiederum frei und Präses Stadermann stellt fest, dass die Synode mit zunächst 47 anwesenden Synodalen beschlussfähig ist.

## **TOP 21      Aussprache zum Bericht des Landeskirchenrates**

Präses Stadermann eröffnet die Aussprache und ruft die einzelnen Abschnitte des Rechenschaftsberichts auf.

### zu 1.    **Warum wir Rechenschaft ablegen müssen.**

Synodaler Brand bedankt sich, dass der Gerichtsgedanke in den Mittelpunkt gestellt worden ist. Bei seiner Tätigkeit mit alten Menschen habe er festgestellt, dass diese oft Angst machende Vorstellungen darüber hätten.

Synodale Ostarek begrüßt ebenfalls, dass der Gerichtsgedanke aufgenommen worden ist, da diese Passagen in der Theologie, wie z. B. in den Psalmen, oft ausgenommen würden. Christen sollten Verantwortung übernehmen aus Dankbarkeit und nicht aus Angst.

In seiner Erwiderung erläutert Landessuperintendent Dr. Dutzmann die zwei Stränge des Gerichtsgedankens aus theologischer Sicht.

### zu 2.1 **Wir wissen, dass der Klimawandel bereits heute Opfer fordert.**

Synodaler Brand fragt, ob uns der Teutoburger Wald nicht näher sei als z. B. Tuvalu. Die Menschen in Lippe bräuchten auch ein Forum in der Kirche um darüber zu sprechen.

Synodaler Stelzle ist der Ansicht, der Beweis einer Klimakatastrophe sei nicht angetreten. Der Energieverbrauch sei jedoch eine andere Sache und man müsse verantwortungsvoll mit den Ressourcen umgehen.

Landessuperintendent Dr. Dutzmann entgegnet, der Untergang von Tuvalu sei keine Drohung, die Insel gehe unter. Bezüglich des Nationalparks sei fraglich, ob man sich kirchlicherseits dazu äußern müsse, da die Auseinandersetzungen hierzu keine Frage des christlichen Glaubens sei.

### zu 2.2 **Wir wissen, dass tausende verzweifelter Menschen aus Afrika bei uns Zuflucht suchen.**

Synodaler Lange schlägt vor, die CO<sup>2</sup>-Verbräuche der Synoden zu erfassen und einen entsprechenden Gegenwert in ein Klimaschutzprojekt zu investieren. Evtl. könne ein Ausschuss oder eine Kammer damit beauftragt werden. Die Synodalen signalisieren Zustimmung und ein entsprechender Auftrag ergeht an die Landespfarrerin Schauf.

Synodaler Pohl meint, die Flüchtlinge seien ein europäisches Problem.

### zu 2.3 **Wir wissen, dass in Deutschland jedes Jahr über 100.000 Schwangerschaften abgebrochen werden.**

Synodaler Lange geht auf die Rechte Behinderter ein und fragt bezüglich des kirchlichen Wahlrechts, warum Inklusion nicht dazu führen könne, dass Behinderte kirchlich wählen dürfen.

Synodaler Stelzle weist auf eine Schwangerenberatung im Internet hin, welche eine Erfolgsquote von 70 v. H. aufweise. Er empfiehlt eine Kollekte und ist zu weiteren Informationen bereit.

Synodaler Brand sieht ein gesamtgesellschaftliches Problem in der Schließung von Kinderspielflächen usw. und bemerkt, das Klima müsse familienfreundlicher werden.

Synodaler Mellies ergänzt, auch das Familienbild sei Bestandteil der weiterführenden Arbeit des Referates Jugend, Frauen und Bildung.

Landessuperintendent Dr. Dutzmann bittet Kirchenrat Dr. Schilberg um eine Erläuterung zum kirchlichen Wahlrecht für Behinderte.

Kirchenrat Dr. Schilberg erläutert, von 1000 Menschen, die stationär in Eben-Ezer untergebracht sind, ständen 993 unter gesetzlicher Betreuung; ein aktives Wahlrecht sei möglich, nicht aber ein passives.

Landespfarrer Pompe berichtet, jedes 6. Kind in Lippe komme aus Konfliktfamilien und es gebe 600 Schwangerschaftsabbrüche pro Jahr in Lippe.

Landessuperintendent Dr. Dutzmann fasst zusammen, es sei erforderlich, genauer hinzuschauen und auf Probleme aufmerksam zu machen.

#### zu 2.4 **Wir wissen, dass unsere Gesellschaft immer älter wird.**

Synodaler Klinzing stellt die Frage, ob bei der Bereitschaft älterer Menschen, sich sozial zu engagieren, die Altersgrenze von 75 Jahren noch sinnvoll sei.

Synodale Ostarek geht auf die gemeindliche Diakonie ein und ist der Ansicht, alternative Wohnformen müssten entwickelt werden und dafür sei viel Potential in den Kirchengemeinden.

Landespfarrerinnen Niehaus erklärt, das Thema sei spannend sowohl für die Kirchengemeinden als auch für die Diakonie und das Diakonische Werk RWL habe eine Referentin für dieses Thema.

Synodaler Lange spricht den Themenkomplex des Arbeitsrechts und der Dienstgemeinschaft an und fragt nach, ob es neue Erkenntnisse zur Einhaltung der Standards nach den Arbeitsrechtsregelungen gibt.

Synodaler Donay berichtet aus der Kirchengemeinde Blomberg, welche Geld aus dem Pfarrvermögen genutzt hat, um zusammen mit der Kirchengemeinde Cappel altersgerechte Seniorenwohnungen zu bauen. Er ist der Ansicht, Vorgaben müssten überarbeitet werden und bei Gebäudeumwidmungen sollten Informationen in die Gemeinden gegeben werden.

Synodale Wenzel bemerkt, das Gebot, Vater und Mutter zu ehren, habe eine neue Bewertung erfahren. Sie sei dankbar für diesen Hinweis und es sei ihr ein großes Anliegen, sich verstärkt um die Problematik zu kümmern.

Zu den Anfragen des Synodalen Lange zum Thema Arbeitsrecht führt Landespfarrerin Niehaus aus, es gebe bislang keine Ausschlusskriterien aus den Diakonischen Werken für Mitglieder, die sich nicht an die Arbeitsrechtsregelungen halten, aber es werde darüber nachgedacht.

Synodaler Lange ergänzt, die Diakonie sei inhaltliches Schwerpunktthema der EKD-Synode gewesen und er halte Kriterien für sinnvoll.

Synodaler Siekmann hält eine Synode zum dritten Weg und zur Zusammenarbeit in der Diakonie für dringend erforderlich. Es gebe bei diakonischen Einrichtungen Probleme mit dem dritten Weg und großen Druck bei Verhandlungen mit den Pflegekassen. Die verfasste Kirche fordere die Einhaltung des dritten Weges, sage aber nichts dazu, wie diakonische Einrichtungen damit klarkommen sollen.

Landessuperintendent Dr. Dutzmann antwortet auf die Frage des Synodalen Klinzing, er habe einen wunden Punkt angesprochen, denn grundsätzlich seien ältere Menschen eine wertvolle Ressource. Die Altersgrenze von 75 Jahren sei jedoch eine objektive Marge, auch um die zu schützen, die keine Verantwortung mehr übernehmen könnten. Zur gemeindlichen Diakonie bemerkt er, bei den erforderlichen Umstrukturierungen habe man im Blick, dass das Diakonische Werk die Möglichkeit haben müsse, die Gemeinden zu beraten. Zu der Problematik des dritten Weges entgegnet er auf die Aussagen des Synodalen Siekmann, bei der EKD-Synode sei die Not der diakonischen Einrichtungen deutlich gesehen worden.

## **zu 2.5 Wir wissen, dass die Kirche Jesu Christi nicht die ist, die sie sein sollte.**

Synodale Ostarek sieht die Chance der Kirche vor Ort und führt als Beispiel den Weltgebetstag an. Die Gemeinden sollten sich fragen, welche neuen Aktivitäten sie anfangen können.

ten und ob sie es mit Menschen anderer Konfession zusammen tun können.

zu 2.6 **Wir wissen, dass auch in Lippe viele Menschen nicht mehr über ihren christlichen Glauben Bescheid wissen.**

Einleitend dankt die Synodale Langenau für das Verfahren, Zeit zu haben, den Bericht des Landeskirchenrates in Ruhe zu lesen. Außerdem fragt sie nach, ob das Projekt „andere sichten“ einmalig gewesen sei oder ob weitere Aktionen folgen.

Synodaler Postma bestätigt die Auffassung, das Verfahren sei gut so. Nach seiner Auffassung sollten „Events“ Platz haben in der Kirche aber auch Nachhaltigkeit müsse gewährleistet sein. Das jeweilige Konzept sei eine Frage der Gemeinden. Zum Einsatz der Prädikanten führt er an, diese sollten zu einer Entlastung des Pfarrers führen, außerdem sollten die Mentoren bei ihrer Ausbildung besser informiert und am Prozess beteiligt werden.

Synodale Ostarek informiert, dass die Dokumentation von „andere sichten“ in der Pause verteilt wird. In der Kammer für Weltmission, Ökumene und Entwicklung werde die Dokumentation ausgewertet und darüber nachgedacht, wie es weitergehen könne. Die Verbreitung des Evangeliums erreiche ein bestimmtes soziales Milieu und Bildungsmilieu, und das sollte erweitert werden.

Landessuperintendent Dr. Dutzmann ergänzt, eine Arbeitsgruppe sei beauftragt, über das Thema Mission und auch über die Milieufrage nachzudenken. In diesem Zusammenhang kündigt er eine Veranstaltung mit Professor Dr. Hauschildt aus Bonn am 29.03.2012 im Landeskirchenamt an, zu der auch die Synodalen eingeladen werden sollen. Zu den Prädikanten bekräftigt er, diese sollten nicht zur Urlaubsvertretung eingesetzt werden, sondern zur Bereicherung der Verkündigung. Zur Ausbildung der Prädikanten teilt er mit, dass der erste Kurs abgeschlossen ist; Defizite seien erkannt worden und es gebe bereits einen Termin für ein erstes Treffen der Mentoren.

Synodale Fenner bringt ihre Freude darüber zum Ausdruck, dass Prädikanten nicht als Entlastung dienen sollen, sondern Gottesdienste grundsätzlich durch Hauptamtliche abgedeckt werden sollen, denn die Gemeinden müssten trotz weniger Menschen vertretungsfähig bleiben.

Synodaler Postma weist darauf hin, dass in der Klasse Blomberg der Predigtplan mit Hauptamtlichen nicht mehr möglich sei und stellt die Frage, wie die Qualität mit Hauptamtlichen und Prädikanten aufrecht erhalten werden könne.

Synodaler Stelzle führt aus, dass im Verbund mit weniger Mitteln mehr geschafft werden könne.

Synodaler Winkler spricht Tauffeste und Traufeste an und regt weitere ähnliche Angebote an.

Synodale Holzmüller meint, man müsse auch die Gemeindegottesdienste mit im Blick behalten.

Synodale Wenzel macht darauf aufmerksam, wenn man den Abschnitt 2.6 in Gänze betrachte, sei doch erfreulich, wie viele unterschiedliche Dinge der Landeskirche auch gelungen sind und fragt nach einer Essenz.

Die Theologiestudentin Beetschen begrüßt die Tauffeste, sieht jedoch den Event-Begriff kritisch.

Landessuperintendent Dr. Dutzmann dankt für diesen Hinweis. Zur Äußerung des Synodalen Winkler antwortet er, die Kammer für Volksmission und Öffentlichkeitsarbeit nehme diese Veranstaltungen in den Blick. Zur Frage der Synodalen Wenzel erwidert er, der Rechenschaftsbericht enthalte nach seiner Auffassung bereits eine Essenz.

### zu 3. **Worauf wir uns verlassen können.**

Synodale Holzmüller hat eine Frage zur Themenauswahl für diesen Bericht und Landessuperintendent Dr. Dutzmann erwidert, es gebe noch weitere Themen, die er hätte auswählen können, wie z. B. die globale Ungerechtigkeit, aber er habe sich auf die Themen beschränkt, von denen er gemeint habe, sie müssten angesprochen werden.

Synodale Langenau wünscht einen Blick auf das, was nicht gelungen ist. Hierfür fehle eine Plattform. Sie spielt damit auf einen Brief von Frau Dr. Kittel an die Synodalen an. Landes-

superintendent Dr. Dutzmann entgegnet, es sei schwer, dies öffentlich zu diskutieren. Mit den offenen Fragen müssten sich der Landeskirchenrat und eventuell auch der Theologische Ausschuss befassen.

Synodaler Brand spricht die geistliche Trägheit und das mangelnde Gottvertrauen an und hinterfragt, ob es nicht auch mangelndes Gottvertrauen sei, wenn die Kirche sich nicht neuen Strukturen öffne.

Landessuperintendent Dr. Dutzmann erwidert, die Lippische Landeskirche sei geglaubte und sichtbare Kirche und die nötigen Schritte müssten beherzt getan werden.

Präses Stadermann dankt für die Wortbeiträge. Auf seine Nachfrage signalisiert die Synode Zustimmung, dass auch im nächsten Jahr mit dem Bericht des Landeskirchenrates wieder so verfahren wird.

Nach dem Lied EG 320, 1 wird um 10:55 Uhr die Tagung für eine Pause bis um 11:25 Uhr unterbrochen.

## **TOP 22      Pfarrdienstgesetz der EKD (2. Lesung)**

Da keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Präses abstimmen und die Synode fasst in zweiter Lesung mit 47 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung, den nachstehenden Beschluss:

### **Beschluss Nr. 26 (35/3)**

**Die 35.ordentliche Landessynode stimmt auf ihrer 3. Tagung am 22. November 2011 dem Pfarrdienstgesetz der EKD zu.**

Protokollnotiz: Das Pfarrdienstgesetz der EKD ist im Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche bzw. im Internet unter [www.kirchenrecht-lippe.de](http://www.kirchenrecht-lippe.de) veröffentlicht.



## **TOP 23      Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz (2. Lesung)**

Auch zu diesem TOP erfolgen keine Wortmeldungen, so dass der Präses auch über diese Vorlage in zweiter Lesung abstimmen lässt. Mit 47 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimme und mit zwei Enthaltungen fassen die Synodalen den nachstehenden Beschluss:

### **Beschluss Nr. 27 (35/3)**

**Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften lt. Anlage.**

**Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

**- Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD –  
(AG.PfDG.EKD)  
vom 22. November 2011**

Die 35. Landessynode hat während ihrer 3. Tagung am 22. November 2011 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

#### **Artikel 1**

**Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

#### **§ 1**

**(zu § 2 Abs. 1, § 25 Abs. 2, § 115 PfdG.EKD)**

Dienstherr der Pfarrerinnen und Pfarrer ist die Lippische Landeskirche. Oberste Dienstbehörde und oberste Verwaltungsbehörde ist der Landeskirchenrat.

**§ 2**  
**(zu § 4 PfdG.EKD)**

Die Ordination wird vom Landeskirchenrat angeordnet und von der Landessuperintendentin oder dem Landessuperintendenten sowie vertretungsweise von dem theologischen Mitglied des Synodalvorstandes vollzogen (Artikel 124 Ziffer 6 i. V. m. Artikel 94 Absatz 1 Ziffer 1 der Verfassung). Die Ordination der lutherischen Kandidatinnen und Kandidaten wird von der lutherischen Superintendentin oder dem lutherischen Superintendenten oder der Vertreterin oder dem Vertreter vollzogen (Artikel 127 der Verfassung).

**§ 3**  
**(zu § 7 Abs. 3 PfdG.EKD)**

Der Landeskirchenrat erkennt Ordinationen nach Prüfung des Einzelfalls an. Die Anerkennung von Ordinationen lutherischer Kirchen erfolgt im Einvernehmen mit der lutherischen Superintendentin oder dem lutherischen Superintendenten.

**§ 4**  
**(zu § 11 Abs. 1 und 2 PfdG.EKD)**

(1) Erfolgt eine Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem sonstigen pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde, so ist der Kirchenvorstand und die zuständige Superintendentin oder der zuständige Superintendent vorher zu hören.

(2) Der Auftrag ist in einer Dienstordnung zu regeln, die vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Kirchenvorstand, der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten und den Berufenen aufgestellt wird. Wenigstens ein Aufgabenbereich ist ihnen in selbstständiger Verantwortung zu übertragen.

(3) An kirchlichen Fortbildungskursen und Tagungen haben die Betroffenen nach Anweisung des Landeskirchenamtes

teilzunehmen.

(4) Die Zugehörigkeit der Berufenen zum Kirchenvorstand und Klassentag richtet sich nach den Vorschriften der Verfassung der Lippischen Landeskirche.

**§ 5**  
**(zu § 12 Abs. 4 PfdG.EKD)**

Der Probendienst dauert ein Jahr. Er kann im Einzelfall unter Anrechnung anderer Dienste verkürzt oder aus besonderen Gründen um höchstens 6 Monate verlängert werden.

**§ 6**  
**(zu § 14 Abs. 3 PfdG.EKD)**

Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe ist durch Entlassung zu beenden, wenn nicht in unmittelbarem Anschluss an das Pfarrdienstverhältnis auf Probe ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird.

**§ 7**  
**(zu § 17 Abs. 2 PfdG.EKD)**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer ev.-ref. und unierten Bekenntnisses kann die Anstellungsfähigkeit erteilt werden, nachdem sie sich einem Kolloquium unterzogen haben, das von der Landessuperintendentin oder dem Landessuperintendenten, der oder dem Präses der Landessynode und der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten durchgeführt wird. Das Kolloquium stellt den Bekenntnisstand und die Eignung für den Dienst in der Lippischen Landeskirche fest. Die Zulassung zu dem Kolloquium verfügt das Landeskirchenamt.

(2) Für Pfarrerinnen und Pfarrer ev.-luth. Bekenntnisses gilt Absatz 1 entsprechend. Das Kolloquium wird in diesem Fall von der lutherischen Superintendentin oder dem lutherischen

Superintendenten, der theologischen Kirchenrätin oder dem theologischen Kirchenrat und einem theologischen Mitglied des Klassenvorstandes durchgeführt. Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent hat das Recht, an dem Kolloquium beratend teilzunehmen.

**§ 8**  
**(zu § 25 Abs. 5 PfdG.EKD)**

Für die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes gilt das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 9**  
**(zu § 27 PfdG.EKD)**

Die Berufung in ein Pfarramt der Lippischen Landeskirche geschieht in Wahrung des Bekenntnisstandes der in ihr verbundenen ev.-ref. und ev.-luth. Kirchengemeinden.

**§ 10**  
**(zu § 28 Abs. 4 PfdG.EKD)**

Die Zuständigkeit zur Vornahme von Amtshandlungen und Gottesdiensten einschließlich möglicher Ausnahmen richtet sich nach der Lebensordnung.

**§ 11**  
**(zu § 31 Abs. 2 PfdG.EKD)**

Über die Erteilung einer Aussagegenehmigung entscheidet das Landeskirchenamt.

**§ 12**  
**(zu § 35 Abs. 6 PfdG.EKD)**

Für die Mandatsbewerbung und Mandatsausübung in einem

der in § 35 Abs. 2 und 5 PfdG.EKG genannten politischen Ämter gelten die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

### **§ 13** **(zu § 36 PfdG.EKD)**

Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt die Pfarrerin oder der Pfarrer in der Regel den Talar als vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht.

### **§ 14** **(zu § 37 PfdG.EKD)**

(1) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen, die länger als zwei Tage währt, haben Pfarrerrinnen und Pfarrer der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und der Superintendentin oder dem Superintendenten rechtzeitig mitzuteilen. Zur dienstlichen Abwesenheit von mehr als drei Tagen bedarf es der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten. Verweigert diese oder dieser die Zustimmung, so entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer in übergemeindlichen Diensten haben eine dienstliche Abwesenheit dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(3) Die Superintendentinnen und Superintendenten haben eine dienstliche Abwesenheit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers von mehr als drei Tagen dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(4) Will eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus persönlichen Gründen länger als 48 Stunden bis zur Dauer von drei Tagen von ihrem oder seinem Dienstsitz entfernt bleiben, so hat sie oder er dies der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und der Superintendentin oder dem Superinten-

dentem mitzuteilen. Bei längerer Abwesenheit bedarf es eines Urlaubs, der auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist. Eine gelegentliche Abwesenheit (2–3 Tage) wird bis zur Gesamtdauer von 14 Tagen im Jahr auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

(5) Eine Dienstunfähigkeit aus Krankheitsgründen ist unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und der Superintendentin oder dem Superintendenten anzuzeigen. Dauert die Erkrankung länger als eine Woche, so hat die Pfarrerin oder der Pfarrer ein ärztliches Attest der Superintendentin oder dem Superintendenten zuzuleiten. In besonderen Fällen kann von dem Landeskirchenamt die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über die Erteilung von Genesungsurlaub oder eines Kuraufenthaltes entscheidet das Landeskirchenamt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

(6) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben für den Fall ihrer Abwesenheit von ihrem Dienstsitz für eine Vertretung zu sorgen. Sie können dabei die Vermittlung der Superintendentin oder des Superintendenten in Anspruch nehmen. Im Falle der Dienstunfähigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers und bei Pfarrvakanz regelt die Superintendentin oder der Superintendent bis zur anderweitigen Anordnung des Landeskirchenamtes die Vertretung. Pfarrerrinnen und Pfarrer sind innerhalb der Landeskirche zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern im Teildienstverhältnis muss die Vertretung im Verhältnis zur Einschränkung des Dienstes gemindert sein.

(7) Die bei einer Vertretung während des jährlichen Erholungsurlaubs, einer Pfarrvakanz oder einer Erkrankung entstehenden Vertretungskosten werden nach Vergütungsrichtlinien, die vom Landeskirchenrat festgesetzt werden, erstattet. Darüber hinaus entstehende notwendige Auslagen sind zu erstatten. Im Falle der dienstlichen Abwesenheit der Pfarrerin oder des Pfarrers trägt die Vertretungskosten diejenige

Dienststelle, die den Auftrag zur dienstlichen Abwesenheit erteilt bzw. genehmigt hat.

**§ 15**  
**(zu § 38 PfdG.EKD)**

(1) Über begründete Ausnahmen von der Residenzpflicht entscheidet der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Klassenvorstand.

(2) Die Genehmigung nach § 38 Abs. 3 Pfarrdienstgesetz der EKD erteilt das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenvorstands.

(3) Für Begründung, Inhalt und Beendigung der Dienstwohnungsverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer gilt die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer.

**§ 16**  
**(zu § 39 PfdG.EKD)**

Die Anzeige gem. § 39 Abs. 3 Pfarrdienstgesetz der EKD erfolgt gegenüber dem Landeskirchenamt, der Superintendentin oder dem Superintendenten und dem Kirchenvorstand.

**§ 17**  
**(zu § 45 Abs. 1 PfdG.EKD)**

Das Verfahren und die Rechtsfolgen richten sich nach dem Kirchengesetz über die Ordnung für Lehrverfahren in der Lippischen Landeskirche.

**§ 18**  
**(zu § 49 Abs. 1 PfdG.EKD)**

Für die Besoldung und Versorgung gilt das Kirchengesetz

über die Besoldung und Versorgung der lippischen Amtsträger. Die Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen richtet sich nach der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Erstattung von Reisekosten gilt die Verordnung über die Reisekostenvergütung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Lippischen Landeskirche. Die Erstattung von Umzugskosten richtet sich nach der Verordnung über die Umzugskosten der Pfarrer in der Lippischen Landeskirche.

### **§ 19** **(zu § 52 PfdG.EKD)**

Bei Teildienstverhältnissen im Umfang von 75% sollen in der Regel zwei Tage, bei Teildienstverhältnissen im Umfang von 50% sollen in der Regel drei Tage in der Woche ohne dienstliche Verpflichtungen frei bleiben. Abweichende Regelungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Das Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten ist einzuholen.

### **§ 20** **(zu § 53 PfdG.EKD)**

(1) Der Erholungsurlaub der Pfarrerrinnen und Pfarrer wird in einer Verordnung des Landeskirchenrates festgelegt.

(2) Zur Teilnahme an kirchlichen Tagungen und zu missionarischem Dienst kann Pfarrerrinnen und Pfarrern auf Antrag Sonderurlaub neben dem Erholungsurlaub gewährt werden, der in der Regel insgesamt zwei Wochen nicht überschreiten soll.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrern kann aus wichtigen Gründen bis zu einem Jahr Sonderurlaub gewährt werden. Im Falle eines besonderen dienstlichen Interesses kann die Besoldung belassen werden. Für die Urlaubserteilung ist die Su-



perintendentin oder der Superintendent zuständig, soweit der erbetene Urlaub 14 Tage im Jahr nicht überschreitet. Darüber hinausgehenden Urlaub erteilt das Landeskirchenamt. Der Kirchenvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent sind vorher zu hören. Die Vorschriften der Pfarrfortbildungsverordnung bleiben unberührt.

## **§ 21** **(zu § 54 Abs. 1 S. 2 PfdG.EKD)**

Abweichend von § 54 Abs. 1 Satz 2 PfdG.EKD gelten im übrigen die Regelungen für Beamtinnen und Beamten des Landes NRW entsprechend, soweit sie nicht der Wahrnehmung gottesdienstlicher Aufgaben entgegenstehen und soweit nicht im kirchlichen Recht anderes geregelt ist.

## **§ 22** **(zu § 55 PfdG.EKD)**

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, an den Pfarrkonventen und der amtlichen Pfarrkonferenz teilzunehmen.
- (2) Die Landeskirche ist verpflichtet, Angebote der Pfarrfortbildung und der Supervision innerhalb und außerhalb der Landeskirche zu machen und für die Durchführung die Kosten zu übernehmen.
- (3) Pfarrerrinnen und Pfarrer sollen von dem Fortbildungsangebot regelmäßig Gebrauch machen. Das Landeskirchenamt regelt in Absprache mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern die Teilnahme an Veranstaltungen der Fortbildung.
- (4) Pfarrerrinnen und Pfarrer sollen jährlich Fortbildungsveranstaltungen bis zur Dauer von 14 Tagen besuchen.
- (5) Eine länger dauernde Fortbildung oder ein Kontaktstudium kann der Landeskirchenrat auf Antrag gewähren.

(6) Das Nähere regelt die Verordnung über die Pfarrfortbildung in der Lippischen Landeskirche.

**§ 23**  
**(§ 57 PfdG.EKD)**

Für Visitationen gilt das Kirchengesetz über die Visitationen der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche.

**§ 24**  
**(§ 58 PfdG)**

Die Superintendentin oder der Superintendent, die Landes-superintendentin oder der Landessuperintendent und der Landeskirchenrat sowie das Landeskirchenamt üben die Dienstaufsicht aus.

**§ 25**  
**(zu § 62 Abs. 2 PfdG.EKD)**

Für die Einsicht in Ausbildungs- und Prüfungsakten gilt die Personalaktenordnung der Lippischen Landeskirche.

**§ 26**  
**(zu § 67 PfdG.EKD)**

Für Nebentätigkeiten gilt die Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer der Lippischen Landeskirche.

**§ 27**  
**(zu § 68 PfdG.EKD)**

Über die Ermäßigung des Dienstumfangs und Beurlaubungen auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers entscheidet der Landeskirchenrat. Bei Inhaberinnen und Inhabern von Gemeindepfarrstellen bedarf die Entscheidung der Zustimmung des Kirchenvorstandes und des Klassenvorstandes.

**§ 28**  
**(zu § 71 Abs. 4 PfdG.EKD)**

(1) Das Dienstverhältnis einer Pfarrerin oder eines Pfarrers mit vollem Dienstumfang kann auf Antrag in der Weise eingeschränkt werden, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer für einen Zeitraum von drei Jahren bei verringerter Besoldung den Dienst in vollem Umfang versieht und im unmittelbaren Anschluss daran für die Dauer eines Jahres bei gleicher Besoldung vom Dienst freigestellt wird (Sabbatjahr-Regelung).

(2) Die Sabbatjahr-Regelung bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchen- und Klassenvorstandes.

(3) Während der Gesamtzeit von vier Jahren erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer 75% der jeweils zustehenden Besoldung. Der Anspruch auf die Dienstwohnung bleibt unberührt.

(4) Die Pfarrerin oder der Pfarrer gilt während der Gesamtzeit von vier Jahren als Inhaberin oder Inhaber der Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst.

(5) Die Zeit der Sabbatjahr-Regelung ist im Umfang von 75% ruhegehaltfähig. In den Fällen der Absätze 6 und 7 ist die Zeit des Dienstes in vollem Umfang ruhegehaltfähig und die Zeit der Freistellung nicht ruhegehaltfähig.

(6) Die Sabbatjahr-Regelung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgebrochen werden. In diesem Fall erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer eine einmalige Ausgleichszahlung.

(7) Wird die Pfarrerin oder der Pfarrer während der Sabbatjahr-Regelung in den Ruhestand versetzt, erhält sie oder er eine einmalige Ausgleichszahlung. Verstirbt die Pfarrerin oder der Pfarrer während der Sabbatjahr-Regelung, erhalten die Hinterbliebenen die Ausgleichszahlung.

(8) Die Ausgleichszahlung nach Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe der gezahlten Dienstbezüge und der Summe der Dienstbezüge, die ohne die Freistellung zugestanden hätten, gezahlt. Die Versorgungskassenbeiträge sind im Fall eines Abbruches der Sabbatjahr-Regelung ebenfalls nachzuberechnen und ggf. nachzuentrichten.

(9) Auf Antrag kann ausnahmsweise eine entsprechende Sabbatjahr-Regelung mit einer anderen Gesamtzeit zugelassen werden. Die Zeit der Freistellung muss sich an die Zeit des Dienstes innerhalb der Sabbatjahr-Regelung anschließen.

**§ 29**  
**(zu § 77 PfdG.EKD)**

Vor der Abordnung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Gemeindepfarrdienst sind der Kirchenvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent zu hören.

**§ 30**  
**(zu § 79 Abs. 2 PfdG.EKD)**

Über die Versetzung beschließt der Landeskirchenrat auf Antrag des Kirchenvorstands, des Klassenvorstands oder des Landeskirchenamts. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Klassenvorstands. Die Pfarrerin oder der Pfarrer und der Kirchenvorstand sind zu hören. Mitglieder des Klassenvorstandes und des Landeskirchenrates, die der Kirchengemeinde angehören, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer ihren oder seinen Dienst ausübt, gelten als persönlich beteiligt im Sinne von § 6 Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche.

**§ 31**  
**(zu § 88 Abs. 3 PfdG.EKD)**

Die Antragsaltersgrenze richtet sich nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen.

**§ 32**  
**(zu § 91 Abs. 5 PfdG.EKD)**

Das Landeskirchenamt kann entscheiden, dass im Einzelfall zur Ausräumung von Zweifeln an der Dienstunfähigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers ein ärztliches Gutachten genügt.

**§ 33**  
**(zu § 94 Abs. 1 PfdG.EKD)**

Die Erfüllung von Wartezeiten richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der lippischen Amtsträger.

**§ 34**  
**(zu § 101 Abs. 2 PfdG.EKD)**

Im Interesse des Abbaus des Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Zahlung von Abfindungen an Pfarrerninnen und Pfarrer, die die Entlassung aus dem kirchlichen Dienst beantragen, treffen.

**§ 35**  
**(zu § 105 PfdG.EKD)**

(1) Die Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD (VwGG.EKD) und dem Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD, über die Ausführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD so-

wie über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (GVwGG).

(2) In Streitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist vor Klageerhebung auch bei Leistungs- und Feststellungsklagen ein Vorverfahren durchzuführen.

**§ 36**  
**(zu § 114 Abs. 4 PFDG.EKD)**

(1) Soll der pastorale Dienst nach der Ordination ehrenamtlich getan werden, ordnet der Landeskirchenrat in Absprache mit dem Klassenvorstand gleichzeitig mit der Ordination an, in welcher Gemeinde das geschieht. Dazu muss ein Kirchenvorstandsbeschluss der betreffenden Gemeinde darüber vorliegen, dass die ehrenamtliche pastorale Mitarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten in der Gemeinde erwünscht ist und ihr oder ihm Kanzelrecht eingeräumt wird.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Pfarrerin oder den Pfarrer im Ehrenamt zu Beginn ihres bzw. seines Dienstes in einem Gottesdienst in der Gemeinde ein, in der der Dienst getan werden soll. Die Einführung kann auch gleichzeitig mit der Ordination erfolgen.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt kann auf Einladung des Kirchenvorstands als Gast mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnehmen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt soll mindestens einmal pro Quartal an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnehmen.

(4) Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt ist nach vorheriger Absprache in den Predigtplan der Gemeinde zu integrieren. Welche weiteren pastoralen Tätigkeiten

die Pfarrerin oder der Pfarrer übernimmt und an welchen Sitzungen oder Besprechungen sie oder er teilnimmt, entscheidet der Kirchenvorstand in Absprache mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Ehrenamt. Die Absprachen zwischen dem Kirchenvorstand und der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Ehrenamt sollen in einer Dienstordnung festgehalten werden; diese bedarf der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten und ist vom Landeskirchenamt zu genehmigen.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent lädt die Pfarrfrauen und Pfarrer im Ehrenamt zu den regelmäßigen Pfarrkonventen der Klasse und zu den Klassentagen ein. Die Pfarrfrauen und Pfarrer im Ehrenamt sollen mindestens zwei Mal im Jahr am Pfarrkonvent teilnehmen.

(6) Die Superintendentin oder der Superintendent führt alle zwei Jahre ein Orientierungsgespräch mit den Pfarrfrauen und Pfarrern im Ehrenamt.

(7) Die Entsendung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Ehrenamt zu einer Fortbildungsmaßnahme durch den Kirchenvorstand bedarf der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten. Die entstehenden Kosten werden von der Landeskirche übernommen.

(8) Pfarrfrauen und Pfarrer im Ehrenamt haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen (Erstattung von Fahrt- und Telefonkosten usw.). Beauftragt eine Superintendentin oder ein Superintendent eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Ehrenamt mit pfarramtlichen Vertretungsdiensten in einer anderen als der Gemeinde, in der sie ihren regelmäßigen Dienst tun, richtet sich die Vergütung nach der Verordnung über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen.

**§ 37**  
**(zu § 118 Abs. 5 S. 2 PfdG.EKD)**

Der Landeskirchenrat kann aus dringenden kirchlichen Gründen vorsehen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer vor Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit ohne ihren Antrag im Teildienst beschäftigt werden können.

**Artikel 2**  
**Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 400), zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. Januar 2010 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 495), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 S. 2 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Änderung der Ordnung für Lehrverfahren**

Das Kirchengesetz über die Ordnung für Lehrverfahren in der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1976 (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 201) wird wie folgt geändert:

In § 35 Abs. 1 werden die Worte „§ 81 Abs. 1 Buchst. c des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Worte „§ 97 Abs. 1 Nr. 2 Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.



## **Artikel 4**

### **Änderung des Pfarrerausbildungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche vom 22. November 1985 (Ges. u. VOBl. Bd. 3 S. 128), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 1997 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. In § 8 Abs. 4 werden die Worte „§§ 8 bis 10 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Worte „§§ 21 bis 23 Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 4 S. 1 wird das Wort „Hilfsdienst“ durch das Wort „Probedienst“ ersetzt.
4. In § 23 S. 2 werden die Worte „§ 81 Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Worte „§§ 97 Abs. 1 Nr. 1 und 101 Abs. 4 Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

In § 24 werden die Worte „§§ 80 Abs. 3 Satz 1 und 81 Abs. 3 Satz 1 Pfarrerdienstgesetz“ durch die Worte „§ 101 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

## **Artikel 5**

### **Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen in der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1976 (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 112), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. Juni 2004 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 209), wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 werden die Worte „Eine Pastorin im Hilfsdienst oder ein Pastor im Hilfsdienst“ durch die Worte „Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

## **Artikel 6**

### **Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes**

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 23. November 1982 (Ges. u. VOBl. Bd. 7 S. 245), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. November 2000 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 93), wird wie folgt geändert:

§ 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Sie treten spätestens mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.“

## **Artikel 7**

### **Änderung der Personalaktenordnung**

Die Verordnung über Inhalt und Führung von Personalakten in der Lippischen Landeskirche vom 12. Dezember 2001 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 212), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.1.2005 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 348), wird wie folgt geändert:

§ 15 S. 3 wird aufgehoben.

## **Artikel 8**

### **Änderung der Verordnung über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen**

Die Verordnung über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen vom 22. Mai 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11, Seite 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2010 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 Seite 495), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „ein benachbarter Pastor im Hilfsdienst oder eine benachbarte Pastorin im Hilfsdienst“ durch die Worte „eine benachbarte Pfarrerin oder ein benachbarter Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 S. 3 werden die Worte „Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.

## **Artikel 9**

### **Änderung der Verordnung über die Pfarrfortbildung**

Die Verordnung über die Pfarrfortbildung in der Lippischen Landeskirche vom 11. Januar 1984 (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 43), zuletzt geändert am 27. April 2010 (Ges.u.VOBl. Bd. 14 S. 435), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung wird die §§-Angabe „§ 20 Abs. 2“ durch die §§-Angabe „§ 55“ ersetzt.

2. In § 1 wird die §§-Angabe „§ 20“ durch die §§-Angabe „§ 55“ ersetzt.
3. In § 3 werden die Worte „§ 20 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Worte „§ 22 Abs.4 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung: „Die Pfarrerrinnen und Pfarrer sollen von dem Fortbildungsangebot regelmäßig Gebrauch machen.“

### **Artikel 10**

#### **Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung**

Die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfDWV) vom 20. Juni 2000 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 80), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2007 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 178), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 S. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
2. In § 5 Abs. 1 S. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
3. § 6 Abs. 4 wird aufgehoben.
4. In § 7 Abs. 3 S. 7 werden die Worte „in einem eingeschränkten Dienst“ durch die Worte „im Teildienstverhältnis“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 2 S. 4 werden die Worte „Bei eingeschränktem Dienst“ durch die Worte „Bei einem Teildienstverhältnis“ ersetzt.

## **Artikel 11**

### **Änderung der Pfarrnebenständigkeitsverordnung**

Die Verordnung über die Nebenständigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer der Lippischen Landeskirche vom 14. November 2001 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 210), zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. November 2003 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 173), wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird die §§-Angabe „§ 34 Abs. 4“ durch die §§-Angabe „§ 67“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben. Absatz 1 wird Satz 1 und Satz 2.
3. In § 2 Abs. 2 wird die §§-Angabe „§ 39“ durch die §§-Angabe „§§ 25 und 27“ ersetzt.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Einwilligung

(1) Das Landeskirchenamt genehmigt die Nebenständigkeit nach Anhörung des Kirchenvorstands und des Klassenvorstands. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss Angaben enthalten über

1. Art und Dauer der Nebenständigkeit,
2. den zeitlichen Umfang in der Woche,
3. den Auftraggeber und
4. die Höhe der zu erwartenden Vergütung (§ 4).

(2) Genehmigungsfreie Nebenstätigkeiten (§ 66 Pfarrdienstgesetz der EKD) sind vor Aufnahme der Nebenständigkeit dem Landeskirchenamt über den Kirchenvorstand und die Superintendentin bzw. den Superintendenten schriftlich anzuzeigen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Eine einmalige genehmigungsfreie Nebenständigkeit bedarf keiner Anzeige.

(3) Die Einwilligung erlischt bei einem Pfarrwechsel oder bei Überleitung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder bei der Begründung eines privatrechtlichen Angestelltenverhältnisses während einer Freistellung.“

5. In § 5 Abs. 4 werden die Worte „im eingeschränkten Dienst“ durch die Worte „im Teildienstverhältnis“ ersetzt.

## **Artikel 12**

### **Änderung der Erholungsurlaubsverordnung**

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Pfarrerrinnen und Pfarrer der Lippischen Landeskirche vom 7. Januar 1975 (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 155), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2004 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 241), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „§ 19 Absatz 1 Pfarrerdienstgesetz“ durch die Worte „§ 19 Abs. 2 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „§ 23 Pfarrerdienstgesetz“ durch die Worte „§ 14 Abs. 6 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 5 wird aufgehoben.
4. § 10 erhält folgende Fassung:  
„Diese Verordnung gilt für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis in der Lippischen Landeskirche stehen.“
5. In § 12 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „Pastoren und Pastorinnen im Hilfs- und Sonderdienst“ durch die Worte „Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

## **Artikel 13**

### **Änderung der Umzugskostenverordnung**

Die Verordnung über die Umzugskosten der Pfarrer in der Lippischen Landeskirche vom 3. September 1973 (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 121) wird wie folgt geändert:

1. An § 1 S. 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Ein Anspruch auf Erstattung der Umzugskosten besteht auch bei einer Versetzung im Interesse des Dienstes (§ 79 Pfarrdienstgesetz der EKD) und bei einer Wiederverwendung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand (§ 95 Pfarrdienstgesetz der EKD).“
2. In § 7 Abs. 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.
3. § 9 Abs. 4 wird aufgehoben.

## **Artikel 14**

### **Änderung der Reisekostenverordnung**

Die Verordnung über die Reisekostenvergütung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Lippischen Landeskirche vom 15. November 2005 (Ges.u.VOBl. Bd. 13 S. 381), zuletzt geändert am 16. Februar 2010 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 436) wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfs/Sonderdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
2. In § 1 S. 1 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfs-/Sonderdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

3. In § 6 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfs-/Sonderdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

### **Artikel 15** **Änderung der Kraftfahrzeugverordnung**

Die Verordnung für die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 12. Dezember 2001 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2008 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 254), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

### **Artikel 16** **Aufhebung der Richtlinien für den Dienst der Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt**

Die Richtlinien für den Dienst der Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt in der Lippischen Landeskirche vom 24. November 2008 (Ges.u.VOBl. Bd. 14 S. 275) werden aufgehoben.

### **Artikel 17** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt zeitgleich mit dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

- das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Lippischen Landeskirche



- vom 5. Juni 1973 (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 65), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2008 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 269),
- das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst (Hilfsdienstgesetz – HDG) vom 4. Juni 1996 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 99), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Mai 2006 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 446).

**TOP 24      Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung  
(Pfarrdienstgesetz) (2. Lesung)**

Da kein Diskussionsbedarf besteht, wird sofort über die Vorlage abgestimmt. Die Synode fasst in zweiter Lesung einstimmig folgenden Beschluss:

**Beschluss Nr. 28 (35/3)**

**Die Landessynode stimmt dem nachstehenden Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche zu:**

**Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung  
der Lippischen Landeskirche  
vom 22. November 2011**

Die 35. ordentliche Landessynode hat während ihrer 3. Tagung am 22. November 2011 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Die Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 i. d. F. des Kirchengesetzes vom 23. November 1998 (Ges. u. VOBl. Bd.11 S. 377), zuletzt geändert durch

Kirchengesetz vom 2. Juli 2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 3),  
wird wie folgt geändert:

## **Artikel 1** **Änderung der Verfassung**

1. Artikel 23 wird aufgehoben.
2. In Artikel 36 Abs. 2 S. 1 werden die Worte „im eingeschränkten Dienstverhältnis“ durch die Worte „im Teildienstverhältnis“ ersetzt.
3. Artikel 38 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 S. 1 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
4. In Artikel 63 Abs. 2 S. 1 Buchst. a) S. 1 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
5. In Artikel 63 Abs. 2 S. 1 Buchst. a) S. 2 werden die Worte „im eingeschränkten Dienstverhältnis“ durch die Worte „im Teildienstverhältnis“ ersetzt.
6. In Artikel 75 Abs. 3 S. 1 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
7. In Artikel 76 Buchst. c) werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen-

nen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

8. In Artikel 106 Nr. 2 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
9. Artikel 124 Nr. 6 erhält folgende Fassung: „6. sie oder er hat auf Anordnung des Landeskirchenrates die Ordination vorzunehmen;“
10. In Artikel 127 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt zeitgleich mit dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

### **TOP 25 Kirchensteuerhebesatz 2012 (2. Lesung)**

Zu diesem TOP übernimmt der Synodale Deppermann (Synodalvorstand) die Sitzungsleitung. Da sich keine Wortmeldungen ergeben, lässt Synodaler Deppermann über den Kirchensteuerhebesatz abstimmen:

#### **Beschluss Nr. 29 (35/3)**

**Der Beschluss über die Kirchensteuerhebesätze 2012 und die Bemessungsgrundlagen für das Besondere Kirchgeld wird wie folgt einstimmig in zweiter Lesung angenommen:**

# Beschluss über die Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2012

## § 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VOBl. LLK 2000 Bd. 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetzesvertretende Verordnung/Vierte Notverordnung vom 17.10.2008 (KABl. EKIR 2009 S. 42), 25.09.2008 (KABl. EKvW 2008 S. 335), 16.09.2008 (Ges. u. VOBl. LLK 2009 Bd. 14 S. 274), werden in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2012 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b Einkommensteuergesetz
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, S. 716) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, S. 76) Gebrauch macht.

## § 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September

2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Vierte Gesetzesvertretende Verordnung/Vierte Notverordnung vom 17.10.2008, 25.09.2008, 16.09.2008, wird in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2012 das Besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

<b>Stufe</b>	<b>Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 KiStO)</b>	<b>Besonderes Kirchgeld</b>
1	30.000 – 37.499 €	96,- €
2	37.500 – 49.999 €	156,- €
3	50.000 – 62.499 €	276,- €
4	62.500 – 74.999 €	396,- €
5	75.000 – 87.499 €	540,- €
6	87.500 – 99.999 €	696,- €
7	100.000 – 124.999 €	840,- €
8	125.000 – 149.999 €	1.200,- €
9	150.000 – 174.999 €	1.560,- €
10	175.000 – 199.999 €	1.860,- €
11	200.000 – 249.999 €	2.220,- €
12	250.000 – 299.999 €	2.940,- €
13	ab 300.000 €	3.600,- €

### § 3

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2012 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

### § 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**TOP 26 Einführung des Haushaltsgesetzes 2012 mit Haushalts- und Stellenplan sowie Haushalts-Begleitbeschluss des Landeskirchenrates (2. Lesung)**

Zu Beginn der Verhandlung wird die korrigierte Seite des Stellenplans an die Synodalen verteilt. Da kein weiterer Informationsbedarf besteht, lässt der Sitzungsleiter abstimmen.

**Beschluss Nr. 30 (35/3)**

**Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltes der Lippischen Landeskirche für das Haushaltsjahr 2012 -Haushaltsgesetz (HG) 2012- wird in zweiter Lesung einstimmig wie folgt angenommen:**

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltes der Lippischen Landeskirche für das Haushaltsjahr 2012  
-Haushaltsgesetz (HG) 2012-

**§ 1**

**Feststellung des Haushaltsplanes**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird in Einnahme und Ausgabe auf je

**56.443.446,00 EUR**

festgestellt.

**§ 2**

**Stellenplan**

Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der beigefügte Stellenplan verbindlich.

## **§ 3**

### **Deckungsfähigkeit**

(1) Die gem. § 73 der Verwaltungsordnung für deckungsfähig erklärten Ausgabemittel sind gekennzeichnet und in dem beigefügten Vermerketeil näher dargestellt, soweit nicht besondere Regelungen getroffen wurden.

(2) Bei den RTR´n 1 (Landeskirche Allgemein) und 2 (Gemeindepfarrstellenhaushalt) sind innerhalb der einzelnen RT die Personalausgaben deckungsfähig bei den:

- Dienstbezügen Geistliche (4210)
- Dienstbezügen Pastoren im Hilfsdienst (4210)
- Dienstbezügen Beamte (4220)
- Vergütungen (4230)
- Versorgungsbeiträge VKPB (4310 und 4320)
- Beihilfen

## **§ 4**

### **Zweckbindung von Einnahmen**

Die gem. § 74 der Verwaltungsordnung zweckgebundenen Einnahmemittel sind im Haushaltsplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt.

## **§ 5**

### **Übertragbarkeit**

Über die gem. § 75 der Verwaltungsordnung mögliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln aus zweckgebundenen Einnahmen wird erst im Rahmen des Rechnungsergebnisses (§ 8) im Einzelfall entschieden.

## § 6

### **Sperrvermerke**

Die gem. § 77 der Verwaltungsordnung gesperrten Ausgabemittel sind im Haushalts- und Stellenplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt. Über ihre Freigabe entscheiden der Landeskirchenrat und der Finanzausschuss gemeinsam.

## § 7

### **Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen gem. § 86 der Verwaltungsordnung nur veranlasst werden, wenn über ihre Deckung entschieden ist.

(2) Für die Entscheidung ist das Landeskirchenamt zuständig, wenn die Ausgaben aufgrund bestehender Rechtsverpflichtungen zu leisten sind und unter Heranziehung der Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9810.00.8600) abgedeckt werden können.

(3) Die Entscheidung des Landeskirchenrates und des Finanzausschusses müssen übereinstimmen, wenn die Ausgaben auf evtl. neu einzugehende Rechtsverpflichtungen beruhen und unter Heranziehung der Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9820.00.8600) abgedeckt werden können.

(4) Die Zuständigkeiten gem. Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn Mehrausgaben durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle im Haushaltsplan abgedeckt werden sollen.

(5) Sollen Mehrausgaben durch Minderausgaben abgedeckt werden, ist § 73 der Verwaltungsordnung (Deckungsfähigkeit) sinngemäß anzuwenden.



## § 8

### **Rechnungsüberschüsse, - fehlbeträge**

Rechnungsüberschüsse und Rechnungsfehlbeträge sind im folgenden Haushaltsjahr abzuwickeln.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

## **TOP 27      Pfarrvertretungsgesetz (2. Lesung)**

Synodaler Henrich-Held, Mitglied des Synodalvorstandes, übernimmt ab diesem TOP die Sitzungsleitung. Da auch hier kein Diskussionsbedarf besteht, lässt er die Synodalen über das Pfarrvertretungsgesetz in zweiter Lesung abstimmen und die Synode fasst einstimmig den nachstehenden Beschluss:

### **Beschluss Nr. 31 (35/3)**

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Pfarrvertretung lt. Anlage.

### **Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Lippischen Landeskirche Pfarrvertretungsgesetz (PfarrVG) vom 22. November 2011**

## § 1

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet kirchenleitende Organe mit allen Ordinierten und

Nichtordinierten zu einer Dienstgemeinschaft. Zur Wahrnehmung der Interessen der Pfarrerinnen und Pfarrer an der rechtlichen Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und an den sie betreffenden Personalangelegenheiten wird eine Pfarrvertretung gebildet. Die Bildung und die Arbeit der Pfarrvertretung sind Ausdruck der vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Rahmen der Dienstgemeinschaft.

## **§ 2**

Die Pfarrvertretung nimmt die Interessen der ordinierten Theologinnen und Theologen, der Theologinnen und Theologen im Vorbereitungsdienst und der Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe wahr.

## **§ 3**

(1) Wahlberechtigt für die Pfarrvertretung sind Theologinnen und Theologen, die Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen sind oder die in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis zur Lippischen Landeskirche stehen.

(2) Nicht wahlberechtigt sind

- a) die Pfarrerinnen und Pfarrer, die beurlaubt sind,
- b) die Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich im Ruhestand befinden,
- c) die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes und des Landeskirchenrates.

## **§ 4**

(1) Die Mitglieder der Pfarrvertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus.

(2) Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit gelten auch für die den Mitgliedern der Pfarrvertretung in diesem Amt bekanntgewordenen Angelegenheiten. Über die Befrei-

ung von der Schweigepflicht entscheidet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit der Pfarrvertretung. Der Vorschriften des Datenschutzes bleiben unberührt.

## **§ 5**

(1) Die Pfarrvertretung besteht aus den gemäß § 7 gewählten Mitgliedern. Es werden je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.

(2) Wählbar sind alle Theologinnen und Theologen, die gem. § 3 wahlberechtigt sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 sind nicht zur Pfarrvertretung wählbar

1. die Superintendentinnen und Superintendenten und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand,
3. Theologinnen und Theologen im Vorbereitungsdienst und Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe.

## **§ 6**

(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Pfarrvertretung werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit aller Mitglieder beginnt mit der ersten Sitzung der Pfarrvertretung nach der Wahl. Die Pfarrvertretung bleibt solange im Amt, bis eine neue Pfarrvertretung gewählt ist.

(2) Die Mitgliedschaft in der Pfarrvertretung endet vorzeitig, wenn das Mitglied

1. nicht mehr zu dem in § 3 Abs. 1 genannten Personenkreis gehört,
2. gemäß § 5 Abs. 2 oder 3 die Wählbarkeit verliert,
3. die Eigenschaft gem. § 7 Abs. 6 a) oder b) verliert, sofern es für die verlorene Funktion gewählt wurde,

4. das Amt als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied niederlegt.

## § 7

(1) Das Lippische Landeskirchenamt lädt alle Wahlberechtigten zur Wahl der Pfarrvertretung durch ein Rundschreiben ein. Die Einladung muss vier Wochen vor der Wahl erfolgen und den Termin der Wahl bekanntgeben. Unbeschadet des Abs. 3 sollen die Wahlberechtigten mit der Einladung aufgefordert werden, bis 14 Tage vor dem Wahltermin Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen. Die Wahl erfolgt in einer Pfarrversammlung, die im Anschluss an die jährliche amtliche Pfarrkonferenz stattfinden soll.

(2) Die Pfarrversammlung beruft aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter zur Leitung der Wahl. Sie bestimmt des Weiteren zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer aus dem Kreis der Superintendentinnen und Superintendenten oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter als Wahlleiterinnen oder Wahlleiter. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter und die zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer bilden den Wahlausschuss.

(3) Die Pfarrversammlung gibt durch Zuruf oder schriftlich Vorschläge zur Wahl ab.

(4) Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge dem geltenden Recht entsprechen. Er hat zunächst darauf hin zu wirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge behoben werden. Die Wahlvorschläge für jeden Wahlgang enthalten die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge und sollen mindestens zwei Namen enthalten.

(5) Die Mitglieder der Pfarrvertretung und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.

(6) Es werden drei Vertreterinnen und Vertreter gewählt, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

- a) zwei Gemeindepfarrerinnen oder Gemeindepfarrer,
- b) eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der im Funktionspfarramt tätig ist.

Gleichzeitig werden drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. In der Pfarrvertretung muss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des reformierten und des lutherischen Bekenntnisses vertreten sein. Als Merkmal zur Bestimmung des Bekenntnisses gilt bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern die Zuordnung der Pfarrstelle. Bei Funktionspfarrämtern richtet sich das Bekenntnis nach der Ordination. Bei kombinierten Diensten entscheidet die Zuordnung der Gemeindepfarrstelle.

(7) Über die Wahlvorschläge wird in sechs Wahlgängen in geheimer Wahl abgestimmt:

1. Wahlgang: Vertreterin oder Vertreter nach Abs. 6 a)
2. Wahlgang: Stellvertreterin oder Stellvertreter für das im ersten Wahlgang gewählte Mitglied
3. Wahlgang: Vertreterin oder Vertreter nach Abs. 6 b)
4. Wahlgang: Stellvertreterin oder Stellvertreter für das im zweiten Wahlgang gewählte Mitglied
5. Wahlgang: Vertreterin oder Vertreter nach Abs. 6 a)
6. Wahlgang: Stellvertreterin oder Stellvertreter für das im dritten Wahlgang gewählte Mitglied

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter muss derselben Konfession angehören wie das Mitglied der Pfarrvertretung, das sie oder er vertreten soll.

Nach jeder Wahl eines Mitglieds bzw. seiner Stellvertretung ist für den folgenden Wahlgang festzustellen, ob die konfessionellen Anforderungen gem. Abs. 6 S. 3 erfüllt sind oder erfüllt werden können. Die Kandidatur ist gegebenenfalls auf die noch nicht vertretenen Bekenntnisse zu beschränken. Finden sich keine Kandidatinnen oder Kandidaten des bisher

nicht vertretenen Bekenntnisses oder der bisher nicht vertretenen Bekenntnisse, findet die Wahl ohne Rücksicht auf das Bekenntnis statt.

Eine Briefwahl findet nicht statt. Je Wahlgang darf auf dem Stimmzettel höchstens ein Name angekreuzt bzw. genannt werden. Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. Körperlich behinderte Wahlberechtigte können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen.

(8) Nach Beendigung jedes Wahlgangs stellt der Wahlausschuss unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen und dem Landeskirchenamt zuzuleiten ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(9) Als Mitglieder der Pfarrvertretung und Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(10) Ungültig sind Stimmzettel,

- a. auf denen mehr als ein Name angegeben worden ist oder aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- b. die einen Zusatz enthalten.

(11) Der Wahlausschuss gibt das Wahlergebnis unverzüglich dem Landeskirchenamt und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlausschuss gegenüber schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle der oder des Gewählten die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Neue Stellver-

treterin oder Stellvertreter wird die oder der Vorgeschlagene aus dem Wahlgang für die Wahl der Stellvertretung mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

## **§ 8**

(1) Das Landeskirchenamt lädt die Pfarrvertretung unverzüglich nach Ablauf der Frist des § 7 Abs. 1 S. 2 zur ersten Sitzung ein. Die Sitzung wird von ihrem dienstältesten Mitglied geleitet, bis die Pfarrvertretung aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden gewählt hat.

(2) Nach dem ersten Zusammentreten der Pfarrvertretung gibt das Landeskirchenamt die Zusammensetzung per Rundschreiben bekannt. Dies gilt entsprechend bei einer Ergänzung der Pfarrvertretung.

## **§ 9**

(1) Scheidet ein Mitglied der Pfarrvertretung aus, rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gem. § 7 Abs. 9 nach. Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter rückt die oder der Vorgeschlagene aus dem Wahlgang für die Wahl der Stellvertretung mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach.

(2) Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder endet mit der Amtszeit der anderen Mitglieder der Pfarrvertretung.

## **§ 10**

(1) Für die Geschäftsführung der Pfarrvertretung gilt die Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche entsprechend, soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende des Lippischen Pfarrvereins kann auf Einladung der Pfarrvertretung als Gast mit beratender Stimme an den Sitzungen der Pfarrvertretung teilnehmen.

(3) Die durch die Tätigkeit der Pfarrvertretung entstehenden notwendigen Kosten trägt die Landeskirche nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltes.

(4) Die oder der Vorsitzende der Pfarrvertretung ist von ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Für Vertretungen ist im Rahmen der allgemeinen Regelungen Sorge zu tragen.

(5) Die zur Ausübung des Amtes als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Pfarrvertretung erforderlichen Reisen sind Dienstreisen. Sie bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

## **§ 11**

(1) Die Pfarrvertretung hat das Recht, sich in allgemeinen Fragen, die den Dienst und die rechtliche Stellung der Theologinnen und Theologen betreffen, mit Anträgen an das Landeskirchenamt und den Landeskirchenrat zu wenden. Die Pfarrvertretung hält einmal jährlich eine Pfarrversammlung ab. Diese soll im Anschluss an die amtliche Pfarrkonferenz stattfinden.

(2) Der Landeskirchenrat beteiligt die Pfarrvertretung bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, die die Dienstverhältnisse der Theologinnen und Theologen betreffen. Die Zuständigkeit anderer Gremien bleibt unberührt.

(3) Die Pfarrvertretung führt mindestens zweimal jährlich ein Gespräch mit dem Landeskirchenrat oder dem Landeskirchenamt.



## § 12

(1) Die Pfarrvertretung ist auf Antrag der betroffenen Person bei folgenden Personalangelegenheiten zu hören:

1. Abberufung oder Versetzung in den Wartestand,
2. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag,
3. ordentliche Kündigung des Angestelltenverhältnisses; die Beteiligung der Mitarbeitervertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz bleibt davon unberührt;
4. Entlassung ohne Antrag oder Ausscheiden aus dem Dienst,
5. Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe,
6. Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit,
7. Versetzung auf eine andere Stelle, soweit nicht das Dienstrecht eine Versetzbarkeit ohne besondere Voraussetzungen vorsieht,
8. bei Gewährung oder Versagung von Beihilfen, Unterstützung und sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
9. in Disziplinarverfahren, Lehrbeanstandungsverfahren und bei außerordentlichen Kündigungen von Angestelltenverhältnissen.

(2) Erhebt die Pfarrvertretung in einer in Absatz 1 genannten Personalangelegenheit Einwendungen, so hat das Landeskirchenamt die beabsichtigte Maßnahme mit der Pfarrvertretung auf deren Verlangen mit dem Ziel einer Verständigung mündlich zu erörtern. Das Landeskirchenamt hat über dieses Gespräch ein Protokoll zu führen, das dem Landeskirchenrat vorzulegen ist.

(3) Kommt keine Einigung zustande, ist der Pfarrvertretung eine angemessene Frist zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Diese ist zusammen mit dem Protokoll gemäß Absatz 2 Satz 2 dem Landeskirchenrat für dessen Beratungen vorzulegen. Der Landeskirchenrat be-

schließt in eigener Verantwortung und gibt der Pfarrvertretung die Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt.

(4) Jede wahlberechtigte Theologin und jeder wahlberechtigte Theologe hat das Recht, ein Mitglied der Pfarrvertretung zu Dienst- oder Personalgesprächen hinzuzuziehen.

### **§ 13**

(1) Schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer haben das Recht, eine Vertrauensperson sowie eine Stellvertretung zu wählen.

(2) Das Nähere zum Verfahren und zur Durchführung regelt der Landeskirchenrat.

### **§ 14**

Der Landeskirchenrat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

### **§ 15**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **TOP 28 Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (2. Lesung)**

Da keine Wortmeldungen erfolgen, wird sofort über die Vorlage abgestimmt und die Synodalen beschließen das nachstehende Kirchengesetz einstimmig wie folgt:

## **Beschluss Nr. 32 (35/3)**

**Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland laut Anlage.**

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

### **Artikel 1**

**Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1993 (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 325) i. d. F. des Kirchengesetzes vom 25. November 1997 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 257) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender neuer § 2 eingefügt:

#### **§ 2 (zu § 2 Abs. 2)**

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD gilt nicht für Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen; ihre Vertretung ist im Pfarrvertretungsgesetz geregelt.

2. Der bisherige § 2 wird § 3.

3. Der bisherige § 3 wird aufgehoben.

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

**TOP 29**      **Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes**  
- über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD  
- über die Ausführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD sowie  
- über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche  
**(2. Lesung)**

Da auch hier kein Diskussionsbedarf besteht, lässt der Sitzungsleiter über das Kirchengesetz abstimmen und die Synode fasst einstimmig den nachstehenden Beschluss:

### **Beschluss Nr. 33 (35/3)**

**Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD, über die Ausführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD sowie über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche lt. Anlage.**

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz  
der EKD,  
über die Ausführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes  
der EKD**

**sowie über die  
Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit  
in der Lippischen Landeskirche und der  
Evangelisch-reformierten Kirche  
(GVwGG)  
vom 22. November 2011**

**Artikel 1  
Änderung des Kirchengesetzes  
über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz  
der EKD,  
über die Ausführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes  
der EKD  
sowie über die  
Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit  
in der Lippischen Landeskirche und der  
Evangelisch-reformierten Kirche  
(GVwGG)**

Das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD, über die Ausführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD sowie über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (GVwGG) vom 2. Juli 2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 25) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes wird wie folgt neu gefasst:  
„Kirchengesetz über die Ausführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD (AG.VwGG.EKD)“
2. In der Überschrift zu Abschnitt 2 werden die Worte „Gemeinsames Kirchliches Verwaltungsgericht“ durch die Worte „Kirchliches Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges wird das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt.“

4. Die §§ 3 bis 6 werden aufgehoben. Die §§ 7 und 9 werden §§ 3 und 4.

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erhebung der Klage zum Kirchlichen Verwaltungsgericht setzt voraus, dass zuvor eine Widerspruchs- bzw. Beschwerdeentscheidung des Landeskirchenrates ergangen ist. Widerspruch bzw. Beschwerde sind nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung zulässig. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Widerspruchs- bzw. Beschwerdeentscheidung des Landeskirchenrates erhoben werden.

(2) Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, welche die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Hilft diese Stelle dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt das Landeskirchenamt. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung, die das Lippische Landeskirchenamt selbst getroffen hat, so entscheidet der Lippische Landeskirchenrat.

(3) Die Klage ist ohne Widerspruchs- bzw. Beschwerdeverfahren zulässig, wenn der Landeskirchenrat entschieden hat oder Widerspruch bzw. Beschwerde durch Gesetz ausgeschlossen sind.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

**TOP 30 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) (2. Lesung)**

Von den Synodalen wird keine Aussprache gewünscht, so dass auch über dieses Kirchengesetz sofort abgestimmt wird. Die Synode beschließt einstimmig das folgende Kirchengesetz:

**Beschluss Nr. 34 (35/3)**

**Die 35. ordentliche Landessynode der Lippischen Landeskirche hat auf ihrer Tagung am 22. November 2011 das folgende Kirchengesetz beschlossen:**

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren  
zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst  
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG)**

**Artikel 1  
Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 27. Mai 2002 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 230) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Angabe „nach Absatz 1“ durch die Angabe „(§§ 6 und 7)“ ersetzt.
  - bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
 „Eine abweichende Regelung kann für einzelne Sitzungen auch zwischen den entsendenden Stellen der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 6) und zwischen den entsendenden Stellen der kirchlichen Arbeitgeber (§ 7) getroffen werden.“
- 2. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Jahresgrundvergütung eines Angestellten aus der Endstufe der Vergütungsgruppe II BAT-KF“ durch die Wörter „des Jahrestabellenentgelts der Stufe 4 der Entgeltgruppe 13 BAT-KF“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Rechnungsprüfungsamt“ die Wörter „der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf“ eingefügt.
- 3. § 15 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
 „(6) Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig. Sie kann die Angelegenheit an die Arbeitsrechtliche Kommission zurückverweisen und dabei Empfehlungen für deren Beratung und Entscheidung geben. Sie kann dabei eine Frist zur Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission setzen. Über eine nach den Sätzen 2 und 3 an sie zurückverwiesene Angelegenheit entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission endgültig. Nach Ablauf einer nach Satz 3 gesetzten Frist trifft die Arbeitsrechtliche Schiedskommission innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung, solange eine Entscheidung nicht durch die Arbeitsrechtliche Kommission getroffen worden ist.“
- 4. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.



- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft, jedoch nicht vor In-Kraft-Treten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland.

### **TOP 31      Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD (2. Lesung)**

Synodaler Deppermann übernimmt die Sitzungsleitung und fragt nach Wortmeldungen. Da keine Meldungen erfolgen, lässt er über das Kirchengesetz abstimmen und die Synode fasst einstimmig folgenden Beschluss:

## **Beschluss Nr. 35 (35/3)**

**Die 35. ordentliche Landessynode hat auf ihrer 3. Tagung am 22. November 2011 folgendes Kirchengesetz einstimmig beschlossen:**

### **Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) Vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD 2009 S. 352)**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **I. Grundsätze**

##### **§ 1 Regelungsbereich**

1 Dieses Kirchengesetz dient dem Schutz der in der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Gliedkirchen sowie den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen ausgeübten Seelsorge. 2 Dieses Kirchengesetz soll damit auch zur Klärung des Begriffs der Seelsorge im staatlichen Recht beitragen, insbesondere in den Prozessordnungen und im Recht der Gefahrenabwehr.

##### **§ 2 Schutz des Seelsorgegeheimnisses**

(1) Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.

(2) Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Absatzes 1.

(3) Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betraut die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.

(4) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

(5) Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche. Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. Für kirchliche Mitarbeitende gehört es zu den dienstlichen Pflichten. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

## **II. Der Dienst in der Seelsorge**

### **§ 3 Besonderer Auftrag zur Seelsorge**

(1) Besonders mit der Seelsorge beauftragt sind ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer. Die Ordination sowie der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

(2) Weitere Personen können von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nach deren jeweiliger Ordnung und nach Maßgabe dieses Gesetzes zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten.

## **§ 4 Voraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags**

(1) Einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 3 Absatz 2 kann erhalten, wer

- a. nach Maßgabe des § 5 eine Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag erfolgreich abgeschlossen hat,
- b. sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und
- c. die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgegeheimnis wahrt.

(2) Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags gemäß § 3 Absatz 2 bedarf der Schriftform.

(3) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

## **§ 5 Ausbildung**

(1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, sind in einer Ausbildung insbesondere zu befähigen, aus dem christlichen Glauben heraus andere Menschen zu unterstützen, zu begleiten, ihnen Lösungswege in seelischen Krisen aufzuzeigen und ihnen Trost und Hoffnung zu vermitteln.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse tragen dafür Sorge, dass die Ausbildung nach vergleichbaren Standards erfolgt. Die Ausbildung umfasst

- a. theologische Grundlagen,
- b. Grundlagen der Psychologie,
- c. Fertigkeiten der Gesprächsführung,
- d. rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.

(3) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

### **§ 6 Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags**

(1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

(2) Sie sind bei der Ausübung dieses Dienstes an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden.

(3) Sie unterliegen der Aufsicht einer von der Evangelischen Kirche in Deutschland, der jeweiligen Gliedkirche oder dem gliedkirchlichen Zusammenschluss bestimmten zuständigen Stelle. Das Seelsorgegeheimnis darf durch die Ausübung der Aufsicht nicht berührt werden.

### **§ 7 Schutz und Begleitung der Seelsorgerinnen und Seelsorger**

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen unabhängig von der Art ihres Auftrags oder ihres Dienstverhältnisses unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen für eine angemessene Begleitung und Fortbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger.

### **§ 8 Widerruf des Seelsorgeauftrags**

Der gemäß § 3 Absatz 2 erteilte Seelsorgeauftrag ist von der erteilenden Stelle zu widerrufen, wenn seine Voraussetzun-

gen nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die Seelsorgerin oder der Seelsorger erheblich gegen ihr oder ihm obliegende Pflichten verstößt.

### **III. Äußerer Schutz des Seelsorgegeheimnisses**

#### **§ 9 Grundsatz**

Bei der Seelsorge ist dafür Sorge zu tragen, dass die geführten Gespräche vertraulich sind und nicht von Dritten mitgehört werden können.

#### **§ 10 Seelsorge in gewidmeten Räumen**

Für die Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags können besonders zu diesem Zweck Räume gewidmet werden. Deren Widmung richtet sich nach den Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

#### **§ 11 Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln**

Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige kirchliche Dienststelle oder Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichem Maß gewahrt bleibt.

#### **§ 12 Umgang mit Seelsorgedaten**

Beim Umgang mit Seelsorgedaten jeglicher Art ist sicherzustellen, dass kirchliche und staatliche Bestimmungen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses und die Anforderungen des kirchlichen Datenschutzrechts beachtet werden.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 13 Übergangsregelung**

Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen Anforderungen entsprechend bereits erteilte bestimmte Seelsorgeaufträge bleiben bestehen. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Seelsorge tätig sind und die Eignung dazu anderweitig erworben haben, kann ein Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 erteilt werden.

### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in den jeweiligen Gliedkirchen oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

## **TOP 32      Beschluss zur Übernahme der Familienbildung durch die Landeskirche**

Kirchenrat Treseler führt in die Vorlage (Anlage 31) ein und erläutert, diese Einleitung gelte in Teilen auch für die Übernahme der Beratungsstelle. Er verweist auf das Konzept des Diakonischen Werkes und führt aus, wesentliche Schritte seien schon gegangen worden. So sind die sozialpädagogische Familienhilfe und die Kindertagesstätten bereits ausgliedert worden. Kirchenrat Treseler betont, Überlegungen hätten gezeigt, dass die Familienbildung und das Beratungszentrum sachgerecht nur in Trägerschaft der Lippischen Landeskirche weitergeführt werden könnten. Diese beiden Bereiche sind auch in der Vergangenheit schon Teile der Lippischen Landeskirche gewesen. Kirchenrat Treseler argumentiert, die Bedeutung der evangelischen Familienbildung sei steigend und die Anbindung an das Referat „Jugend, Frauen und Bildung“ sei sachgerecht und sinnvoll. Vorbereitende Gespräche hätten bereits stattgefunden und die Zusammenarbeit sei gewährleistet. Er weist die Synodalen abschließend auf die Refinanzierung der Angebote der Familienbildung hin und bittet um Zustimmung der Synodalen zu dieser Beschlussvorlage.

Auf Nachfrage der Sitzungsleitung erfolgen keine Wortmeldungen. Synodaler Deppermann verliest die Beschlussvorlage und die Synodalen stimmen der Überleitung der Familienbildung einstimmig wie folgt zu:

### **Beschluss Nr. 36 (35/3)**

**Die Landessynode beschließt, das Konzept zur Überführung der Familienbildung in das Referat Jugend, Frauen, Bildung der Lippischen Landeskirche umzusetzen.**



### **TOP 33      Beschluss zur Übernahme des Evangelischen Beratungszentrums durch die Landeskirche**

Kirchenrat Treseler wiederholt in seiner Einführung in die Vorlage (Anlage 32), dass die grundsätzlichen Aussagen für die Eingliederung der Familienbildung auch für das Evangelische Beratungszentrum gelten würden, betont jedoch, die Vorarbeiten seien umfangreicher gewesen, da auch die Handlungsfelder Beratung und Seelsorge hätten betrachtet werden müssen. Eine Angliederung des Evangelischen Beratungszentrums solle an das Dezernat III erfolgen.

Nachdem sich keine Rückfragen ergeben, fasst die Synode mit 49 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimmen und mit 1 Enthaltung den nachstehenden Beschluss.

### **Beschluss Nr. 37 (35/3)**

**Die Landessynode beschließt, das Konzept zur Eingliederung des Evangelischen Beratungszentrums in die Organisation der Lippischen Landeskirche zum 01.01.2012 umzusetzen.**

Protokollnotiz: TOP 34 ist bereits am 21.11.2011 im Anschluss an TOP 19 verhandelt worden.

### **TOP 35      Beschluss zur pfarramtlichen Verbindung der Pfarrstellen der ev.-ref. Kirchengemeinden Elbrinxen und Falkenhagen**

Unter der Sitzungsleitung des Synodalen Henrich-Held führt Landessuperintendent Dr. Dutzmann in die Vorlage (Anlage 33) ein. Er erläutert, die Pfarrstelle sei bereits unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Landessynode zur pfarramtli-

chen Verbindung der beiden Kirchengemeinden ausgeschrieben worden. Die Ausschreibung sei erfolgt, da die betroffenen Kirchengemeinden darum gebeten hätten, möglichst zügig voranzukommen. Würde die Synode der pfarramtlichen Verbindung nicht zustimmen, sei die Ausschreibung hinfällig.

Da auf Nachfrage des Sitzungsleiters keine Wortmeldungen erfolgen, verliert er den Beschlussvorschlag und lässt darüber abstimmen. Die Synodalen fassen einstimmig den folgenden Beschluss:

### **Beschluss Nr. 38 (35/3)**

**Nach Anhörung der Beteiligten beschließt die Landessynode nach Artikel 11 der Verfassung:**

#### § 1

Die Pfarrstellen der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Elbrinxen und der ev.-ref. Kirchengemeinde Falkenhagen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2012 verbunden. Die bisherigen beiden Pfarrstellen werden zu einer Pfarrstelle mit einem vollen Dienstumfang vereinigt.

#### § 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Kirchenvorständen beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vorgenommen.

#### § 3

Der Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.“

## **TOP 36      Aufhebung von Pfarrstellen**

Da es zu diesem TOP zwei Vorlagen gibt, führt Landessuperintendent Dr. Dutzmann zunächst in die Vorlage zu den TOPs 36.1 bis 36.4 (Anlage 34) ein.

<b>TOP 36.1</b>	<b>Pfarrstelle II der ev.- ref. Kirchengemeinde Bad Meinberg</b>
<b>TOP 36.2</b>	<b>Pfarrstelle II der ev.- luth. Kirchengemeinde Lage</b>
<b>TOP 36.3</b>	<b>Pfarrstelle II der ev.- luth. Kirchengemeinde Lemgo St. Marien</b>
<b>TOP 36.4</b>	<b>Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stapelage-Müssen Ost</b>

Landessuperintendent Dr. Dutzmann verweist auf die Richtlinien zur Besetzung von Pfarrstellen, wonach diese aufzuheben sind, wenn ihr Umfang auf weniger als 50 v.H. sinkt. Im Vorfeld sei diese Vorlage jedoch strittig gewesen, da insbesondere die lutherischen Kirchengemeinden Lage und Lemgo St. Marien die sinkende Repräsentanz in den Klassentagen hinterfragt hätten.

Kirchenrat Dr. Schilberg erläutert den juristischen Hintergrund. Demnach richtet sich die Vertretung auf den Klassentagen nach der Anzahl der Pfarrstellen. So hat z. B: die Kirchengemeinde Donop mit 700 Gemeindegliedern zwei Vertreter auf den Klassentagen wie auch die Kirchengemeinde Brake mit 2.500 Gemeindegliedern. Hintergrund hierfür ist, dass nicht die Gemeindeglieder auf den Klassentagen vertreten werden, sondern die Kirchengemeinden. Ähnlich sei es auch bei der Synode und auf EKD-Ebene. Es gehe im Prinzip darum, dass bestimmte Mehrheiten nicht unbedingt eine entsprechende Repräsentanz bewirken, sondern dass Gemeinden, Klassen usw. als solche vorkommen.

Bei der anschließenden Diskussion führt der Synodale Lange aus, es sei ein wichtiger Punkt, ob die Synode den Kir-

chenvorständen künftig erlauben möchte, die Einteilung in Pfarrstellen regeln zu können. Als Beispiel benennt er die Möglichkeit, bei einer Pfarrstellengröße von insgesamt 125 v. H. entweder eine Pfarrstelle von 100 v. H. und eine von 25 v. H. zu bilden oder eine Pfarrstelle von 75 v. H. und eine von 50 v. H. Bei Aufhebung der Pfarrstelle sei diese Möglichkeit nicht mehr gegeben, denn die Einrichtung einer neuen Pfarrstelle zu einem späteren Zeitpunkt sei nur eine theoretische Möglichkeit. Andere Pfarrstellenaufhebungen seien bislang zu Recht erfolgt, aber auch anders gelagert gewesen.

Synodaler Hauptmeier ergänzt, er könne die Argumente nachvollziehen, außerdem sei bislang keine Aufhebung gegen den Willen der betroffenen Kirchengemeinden erfolgt. Er plädiert daher dafür, über die Aufhebungen nicht als Paket, sondern einzeln abzustimmen und vorher genaue Informationen einzuholen.

Landessuperintendent Dr. Dutzmann entgegnet, die Synode müsse entscheiden, ob möglichst viele volle Pfarrstellen angestrebt werden sollten, was dem gerade beschlossenen Pfarrdienstgesetz entspräche.

Auf die Frage des Synodalen Postma, welche finanzielle Auswirkung die Aufhebung einer Pfarrstelle für die Kirchengemeinde habe, entgegnet Dr. Schilberg, sie habe keine finanzielle Auswirkung auf den Finanzausgleich und auf die Beiträge zur Versorgungskasse. Auf eine weitere Nachfrage des Synodalen Donay zum Pfarrhaus erwidert Dr. Schilberg, alle Pfarrhäuser, die besetzt seien, würden beim Finanzausgleich berücksichtigt.

Synodaler Donay bittet darum, die Entscheidung über die Aufhebung der o. a. Pfarrstellen so lange zurückzustellen, bis das Konzept über den Gemeindepfarrdienst fertig gestellt ist.

Der Landeskirchenrat macht sich den Vorschlag des Synodalen Donay zu Eigen und die Vorlage wird zurückgestellt.

### **TOP 36.5 Pfarrstelle II der ev.-ref. Kirchengemeinde Bega**

In seiner Einführung in die Vorlage (Anlage 35) erläutert Landessuperintendent Dr. Dutzmann, die Pfarrstelle sei bislang geteilt gewesen. Nun solle die Pfarrstelle I einen vollen Dienstumfang haben. Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bega hat die Auflösung der Pfarrstelle II beantragt und der Klassenvorstand hat diesem Antrag zugestimmt.

Nachdem keine Rückfragen zu den Ausführungen von Dr. Dutzmann erfolgen, verliert Synodaler Henrich-Held den Beschlussvorschlag und die Synode fasst mit 45 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimme und mit 4 Enthaltungen folgenden Beschluss:

#### **Beschluss Nr. 39 (35/3)**

**Die Pfarrstelle II der ev.-ref. Kirchengemeinde Bega wird mit Ablauf des 31. Dezember 2011 aufgehoben. Der Landeskirchenrat wird beauftragt, Einzelheiten im Zusammenhang mit der Auflösung der Pfarrstelle zu regeln.**

Protokollnotiz: TOP 37 ist bereits am 21.11.2011 im Anschluss an TOP 34 verhandelt worden.

### **TOP 38 Anträge und Eingaben**

Präses Stadermann übernimmt die Sitzungsleitung und erklärt, dass beim Synodalvorstand ein Antrag der Klasse Bad Salzuflen eingegangen ist (Anlage 36). Der Antrag wird von

der Synodalen Nolting vorgelesen und begründet. Mit diesem Antrag bittet die Klasse Bad Salzuflen die Synode zu beschließen, dass der Landeskirchenrat der Synode zur Sommersynode 2012 ein alternatives Modell zur Klassenreform vorlegen möge, in dem die Klasse Bad Salzuflen in ihren jetzigen Grenzen bestehen bleiben kann. Außerdem solle die Neuordnung der Klassen nur einvernehmlich durchgeführt werden. Synodale Nolting spielt auf die kleine Lippische Landeskirche in der EKD an und vergleicht diese mit der kleinen Klasse Bad Salzuflen in der Lippischen Landeskirche. Abschließend bittet sie die Synode um Unterstützung des Antrags der Klasse Bad Salzuflen.

In der anschließenden Diskussion erinnert Synodaler Stelzle daran, dass schon einmal über eine Klassenreform nachgedacht worden sei, welche die kommunalen Grenzen abbilden sollte; diese sei aber nicht gewollt worden.

Landessuperintendent Dr. Dutzmann erwidert, er könne gut hören, dass die Klasse Bad Salzuflen gut arbeitet und funktioniert, aber andere Klassen müssten sich bewegen und das gehe nur, wenn auch die Klasse Bad Salzuflen sich dem Prozess stelle. Die Lippische Landeskirche brauche ein funktionierendes Gesamtsystem und die Synode habe den Rahmen vorgegeben. Es sei schwierig, wenn eine Klasse sich abgrenze.

Synodaler Postma fragt, ob etwas, was gut läuft, jetzt aufs Spiel gesetzt werden solle. Andererseits sei bereits eine Klasse aufgelöst worden. Synodaler Winkler ergänzt, der Antrag sei ein Modellvorschlag, der zur nächsten Synode mit beraten werden könne.

Landessuperintendent Dr. Dutzmann stellt die Frage, wie ernst die Synode ihre eigenen Entscheidungen nehme. Er erinnert, dass die Synode im Sommer nach ausführlicher Diskussion abgestimmt hat. Synodaler Pohl betont mit Nachdruck, über die Vorschlagsliste sei abgestimmt worden

und sie sei so beschlossen worden. Auch auf den Vorschlag der Synodalen Fenner, das Modell der Klasse Bad Salzuflen daneben zu stellen, entgegnet er, alle anderen Klassen hätten sich nach dem Synodalbeschluss gerichtet.

Synodaler Henrich-Held schlägt vor, den Antrag der Klasse Bad Salzuflen noch einmal vorzulesen und Präses Stadermann kommt diesem Wunsch nach. Nach dem Hinweis des Synodalen Donay, es handele sich eigentlich um zwei Anträge, nämlich einen zum konkreten Modell der Klassenreform und einen zum grundsätzlichen Verfahren, entgegnet Landessuperintendent Dr. Dutzmann, bei der Einteilung in Klassen gehe es um die Ordnung der Lippischen Landeskirche und die Synode sei dafür zuständig.

Präses Stadermann verliest nochmals den Kernantrag der Klasse Bad Salzuflen und die Synodale Holzmüller beantragt geheime Abstimmung. Die Synodalen signalisieren Zustimmung zu einer geheimen Abstimmung.

Die Auszählung der Stimmzettel ergibt folgenden Beschluss:

### **Beschluss Nr. 40 (35/3)**

**Der Antrag der Klasse Bad Salzuflen an die Herbstsynode wird mit 9 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen sowie einer ungültigen Stimme abgelehnt.**

**TOP 39      Tagung der Landessynode am 1. und 2. Juli 2011 in Lemgo**

**TOP 39.1    Verhandlungsbericht**

Präses Stadermann teilt der Synode mit, dass gegen den vom Synodalvorstand festgestellten Verhandlungsbericht über die 2. Tagung der 35. ordentlichen Landessynode keine

förmlichen Einsprüche eingegangen sind, so dass der den Synodalen übersandte Wortlaut die endgültige Fassung des Verhandlungsberichtes darstellt und als angenommen gilt.

### **TOP 39.2 Bericht zur Ausführung der Beschlüsse**

Präses Stadermann berichtet über den Sachstand vorangegangener Beschlüsse der Synode zum Schwerpunktthema „Kirche sein – in Lippe“, zur Klassenreform und zu den noch nicht erledigten Konzepten.

### **TOP 39.3 Sachstand zu Anträgen und Eingaben**

Präses Stadermann informiert über den Sachstand der Anträge der Klasse Detmold zur Entwicklung eines Konzeptes für den Gemeindepfarrdienst und der lutherischen Klasse zur Vermittlung von Grundwissen über evangelischen Glauben und Kirchenverständnis an Mitarbeitende in Kirche und Diakonie.

### **TOP 40 Termine und Orte der nächsten Sitzungen**

Nachfolgende Sitzungstermine und –orte werden der Synode nochmals mitgeteilt:

Frühjahrssynode: am 15. und 16. Juni 2012 in Stapelage  
Herbstsynode: am 26. und 27. November 2012 im Landeskirchenamt

Synodaler Stelzle erinnert an die gewünschte Vollkostenrechnung für Synoden im Landeskirchenamt und außerhalb.



## **TOP 41      Verschiedenes**

Präses Stadermann sagt an, dass der Finanzausschuss sich im Anschluss an die Synode zu einer Sitzung trifft.

Um 12:30 Uhr endet die 3. Tagung der 35. ordentlichen Landessynode mit einem Dank von Präses Stadermann für konstruktive Mitarbeit und geschwisterliches Beraten und Beschließen, dem gemeinsam gesungenen Lied EG 443, 4 und 5, einem Gebet und der Bitte um den Segen.

Detmold, den 22.11.2011

Geschlossen: Brigitte Wenzel (Schriftführerin)

In der vorstehenden Fassung festgestellt:

**DER SYNODALVORSTAND**

Michael Stadermann	(Präses)
Gert Deppermann	(1. Beisitzer)
Dirk Henrich-Held	(2. Beisitzer)

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem  
Original wird beglaubigt.  
Detmold, 09. Februar 2012

  
Karin Schulte  
Oberamtsrätin i.K



(Siegel)



Lippisches Landeskirchenamt  
Leopoldstraße 27  
32756 Detmold  
Telefon 0 52 31/976-60  
Fax 0 52 31/976-850  
E-mail: [lka@lippische-landeskirche.de](mailto:lka@lippische-landeskirche.de)